

Variopartner SICAV
Investmentgesellschaft nach
luxemburgischem Recht
Verkaufsprospekt Januar 2018

Inhalt

Allgemeiner Teil	4
1. EINFÜHRUNG	4
2. WICHTIGE INFORMATIONEN	4
3. VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN, INSbesondere HINWEISE FÜR INTERESSENTEN, BEI DENEN ES SICH UM US-PERSONS HANDELT, SOWIE FATCA-VORSchrIFTEN	6
4. FONDSVERWALTUNGS- UND ADMINISTRATIONSVERZEICHNIS	6
5. DEFINITIONEN	9
6. DER FONDS	10
7. HINWEIS AUF ALLGEMEINE RISIKEN	11
8. ANLAGEPOLITIK	17
9. ANLAGE- UND ANLEIHEBESCHRÄNKUNGEN	17
10. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES DER ANTEILE	25
11. ANTEILE	28
12. AUSGABE VON ANTEILEN	28
13. RÜCKNAHME VON ANTEILEN	30
14. UMWANDLUNG VON ANTEILEN	31
15. ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	32
16. ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER NETTOINVENTARWERTBERECHNUNG, DER AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG VON ANTEILEN	33
17. RISIKOMANAGEMENT–VERFAHREN	33
18. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	34
19. MARKET TIMING UND LATE TRADING	34
20. GEBÜHREN UND AUSLAGEN	34
21. Besteuerung	37
22. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	38
23. INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	41
Besonderer Teil	42
1. VARIOPARTNER SICAV – HELVETIA INTERNATIONAL BOND	42
2. VARIOPARTNER SICAV – HELVETIA EUROPEAN EQUITY	46
3. VARIOPARTNER SICAV – HELVETIA INTERNATIONAL EQUITY (EX EUROPE)	50
4. VARIOPARTNER SICAV – TARENO WATERFUND	54
5. VARIOPARTNER SICAV – TARENO FIXED INCOME FUND	61
6. VARIOPARTNER SICAV – TARENO GLOBAL EQUITY FUND	67
7. VARIOPARTNER SICAV – MIV GLOBAL MEDTECH FUND	73
8. VARIOPARTNER SICAV – VONTobel WM ACTIVE PORTFOLIO III (CHF)	78
9. VARIOPARTNER SICAV – VONTobel WM ACTIVE PORTFOLIO III (EUR)	81
10. VARIOPARTNER SICAV – VONTobel WM ACTIVE PORTFOLIO III (USD)	84
11. VARIOPARTNER SICAV – SECTORAL EMERGING MARKETS HEALTHCARE FUND	87
12. VARIOPARTNER SICAV – SECTORAL BIOTECH OPPORTUNITIES FUND	92
13. VARIOPARTNER SICAV – SECTORAL GLOBAL HEALTHCARE FUND	97
14. VARIOPARTNER SICAV – ESENCIA PURO LONG SHORT EQUITY FUND	102
15. VARIOPARTNER SICAV – VONTobel WM EFFICIENT INDEX SWITZERLAND	108
16. VARIOPARTNER SICAV – VONTobel WM EFFICIENT INDEX EUROPE	112
17. VARIOPARTNER SICAV – VONTobel WM EFFICIENT INDEX USA	116
18. VARIOPARTNER SICAV – VONTobel WM GLOBAL QUALITY ACHIEVERS	120

Variopartner SICAV Verkaufsprospekt

Die Zeichnung von Anteilen des Fonds ist nur zulässig in Verbindung mit der gültigen Satzung des Fonds sowie mit dem letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht, falls dieser aktueller ist. Den Anlegern werden im Rahmen der vorvertraglichen Rechtsbeziehungen wesentliche Anlegerinformationen (sog. KIIDs, wie unter Ziffer 5 "Definitionen" definiert) zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zu den Dokumenten des Fonds befinden sich in Ziffer 22.2 des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts.

Allgemeiner Teil

1. EINFÜHRUNG

Dies ist ein Verkaufsprospekt über die Zeichnung von Anteilen der VARIOPARTNER SICAV (der "Fonds"). Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft, welche am 10. Mai 2002 nach luxemburgischem Recht als *société anonyme* (Aktiengesellschaft) gegründet wurde und die Form einer *Société d'Investissement à Capital Variable* ("SICAV", Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital) hat. Der Fonds fällt in den Anwendungsbereich des Teils I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner zurzeit gültigen Fassung (das "Gesetz von 2010"). Der Fonds ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B87.256 eingetragen.

Der Fonds ist auf der Liste der von der CSSF zugelassenen Investmentgesellschaften eingetragen, welche Ausdruck der Zulassung des Fonds durch die CSSF nach Teil I des Gesetzes von 2010 ist. Diese Eintragung ist nicht als Wertung der Qualität der zum Kauf angebotenen Anteile oder dieses Verkaufsprospektes durch die CSSF zu verstehen.

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitutionen“ oder „FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten („financial accounts“), die direkt oder indirekt von „Specified US Persons“ geführt werden, an die US-Steuerbehörden („Internal Revenue Service“ oder „IRS“). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Quelleneinkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Grossherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen („IGA“), gemäss Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung („Memorandum of Understanding“) bei. Um die Bestimmungen von FATCA zu erfüllen, muss der Fonds demnach den Bedingungen dieses Luxemburger IGA entsprechen, welches durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA (das „FATCA-Gesetz“) in Luxemburger Recht umgesetzt worden ist, anstatt direkt den Bestimmungen der US Treasury Regulations, die FATCA umsetzen, zu entsprechen.

Gemäss den Bestimmungen des FATCA Gesetzes und des IGA, kann der Fonds dazu verpflichtet werden, Informationen zu sammeln, die dazu dienen, seine direkten oder indirekten Anteilinhaber zu identifizieren, die sog. „Specified US Persons“ zwecks FATCA („US-Konten“) sind. All diese an den Fonds übermittelten Informationen betreffend US-Konten, werden den Luxemburger Steuerbehörden mitgeteilt, die diese Informationen gemäss Artikel 28 des am 3. April 1996 abgeschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung Luxemburgs über die Vermeidung von

Doppelbesteuerung und die Vorbeugung von Steuerflucht im Hinblick auf Steuern auf Einkünfte und Kapital automatisch mit der IRS austauschen wird.

Der Fonds beabsichtigt, den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA zu entsprechen und somit FATCA-konform sein. Der Fonds wird daher nicht einer Quellensteuer von 30% auf den Anteil an Zahlungen, die US-Investitionen des Fonds zuzurechnen sind, unterliegen.

Der Fonds wird kontinuierlich das Ausmass der Bestimmungen abwägen, die ihm gemäss FATCA und insbesondere dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA obliegen.

Um sicherzustellen, dass der Fonds die Bestimmungen von FATCA sowie des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA einhält, kann der Fonds:

- Informationen und Unterlagen, inkl. eine W-8 Steuererklärung, eine Global Intermediary Identification Number, oder sämtliche anderen gültigen Nachweise der Registrierung des Anteilinhabers bei der IRS oder einer entsprechenden Ausnahme, um den FATCA-Status eines Anteilinhabers festzustellen, verlangen;
- Informationen betr. eines Anteilinhabers und seiner Anlage im Fonds an die Luxemburger Steuerbehörde übermitteln; wenn eine solche Anlage ein US-Konto gem. dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA ist;
- die entsprechende US-Quellensteuer von gewissen Zahlungen an einen Anteilinhaber, in Übereinstimmung mit FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA, abziehen;
- Personenbezogene Daten an die unmittelbare Zahlstelle von bestimmten „US source Income“ zwecks Quellensteuer und Berichterstattung in Zusammenhang mit einer solchen Auszahlung mitteilen.

Der Fonds hat sich derzeit für einen als konform geltenden Status ("deemed-compliant status") mit der Bezeichnung Kollektivangelehrte (sog. *Collective Investment Vehicle*) entschieden. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass der Fonds diesen Status in der Zukunft ändert oder aufgibt. Bei Fragen betr. den aktuellen FATCA-Status des Fonds wird den Anlegern sowie potentiellen Anlegern empfohlen, sich mit den für sie zuständigen Betreuern in Verbindung zu setzen.

2. WICHTIGE INFORMATIONEN

Die Anteile des Fonds werden auf Grund der Angaben und Erklärungen in diesem Verkaufsprospekt, in der

Satzung des Fonds sowie im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht, falls dieser aktueller ist, gezeichnet.

Als vorvertragliche Information werden den Anlegern ausserdem wesentliche Anlegerinformationen (sog. KIIDs, wie unter Ziffer 5 "Definitionen" definiert) zur Verfügung gestellt. Alle sonstigen diesbezüglichen Angaben oder Erklärungen sind unberechtigt. Sollten Sie irgendwelche Fragen zum Inhalt dieses Verkaufsprospektes haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenhändler, Ihre Bank, Ihren Rechts- oder Steuerberater oder an einen anderen Sachverständigen.

Jegliche Informationen bzw. Aussagen, die nicht von einer in diesem Verkaufsprospekt genannten Person oder aus jeglichen anderen, der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten stammt, ist als unzulässig zu betrachten und stellt dementsprechend keine Entscheidungsgrundlage dar. Weder die Aushändigung dieses Verkaufsprospektes, noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen des Fonds stellen eine Behauptung dar, derzufolge die in diesem Verkaufsprospekt oder den KIIDs Angaben zu irgendeiner Zeit nach dem Datum dieser Prospekte richtig sein werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zu Marketingzwecken ferner Teilverkaufsprospekte zur Verfügung stellen, die neben dem Allgemeinen Teil nur Angaben zu einem Teil der im Besonderen Teil aufgeführten Teilfonds enthalten.

Massgebliche Sprache des Verkaufsprospekts ist Englisch.

Sämtliche Bezüge auf Uhrzeiten beziehen sich auf die luxemburgische Lokalzeit.

Der Fonds und/oder seine Verwaltungsgesellschaft werden normalerweise keine vertraulichen Informationen betreffend den Anleger offen legen. Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass der Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft Daten betreffend den Investor, die in dem Zeichnungsantrag gegeben oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Fonds und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft erlangt wurden, zwecks Betreuung und Entwicklung der Geschäftsbeziehung mit dem Investor speichern, ändern oder auf andere Weise verarbeiten können. Zu diesem Zweck können Daten an die Bank Vontobel AG, Zürich, Finanzberater die mit dem Fonds und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft zusammenarbeiten sowie an andere Gesellschaften die bestellt wurden, um die Geschäftsbeziehung zu fördern (z.B. externe Bearbeitungszentren, Vertriebs- oder Zahlstellen), weitergegeben werden.

Investoren werden auch darüber informiert, dass Telefongespräche und Anweisungen zum Nachweis einer Transaktion oder ähnlicher Kommunikation aufgezeichnet werden können. Solche Aufzeichnungen werden nach dem in Luxemburg anwendbaren Datenschutzgesetz verarbeitet und dürfen nicht an

Dritte weitergegeben werden, außer in Fällen, in denen der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Administrator, die Verwahrstelle oder die Anlageverwalter durch Gesetz oder Regulierung oder Gerichtsbeschluss berechtigt oder verpflichtet sind, dies zu tun.

Der Fonds, der Administrator und/oder die Verwaltungsgesellschaft haben vertragliche Klauseln oder gleichwertige Vereinbarungen getroffen, um sicherzustellen, dass die Bevollmächtigten, die Teil der Gruppe von Gesellschaften sein können oder nicht, zu denen der Fonds, der Administrator und/oder die Verwaltungsgesellschaft gehört und die in Ländern außerhalb der Europäischen Union tätig sind, die kein dem geltenden Datenschutzgesetz in Luxemburg vergleichbares Schutzniveau bieten, angemessene Datenschutzstandards einhalten.

Soweit die von den Anlegern zur Verfügung gestellten Daten personenbezogene Daten ihrer Vertreter und / oder zugelassenen Unterzeichner und / oder Aktionäre und / oder wirtschaftlichen Eigentümer enthalten, bestätigen die Anleger ihre Zustimmung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und insbesondere zur Offenlegung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft als Datenverantwortliche und den Investmentmanager, die Verwahrstelle, den/die Anlageverwalter, als Datenverarbeiter, einschließlich in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise kein ähnliches Schutzniveau wie das geltende Datenschutzgesetz in Luxemburg bieten.

Betroffene Personen wie Vertreter und / oder Bevollmächtigte und / oder wirtschaftliche Eigentümer von Anlegern (die „Betroffenen Personen“) können im Einklang mit geltendem Recht den Zugang zu, die Berichtigung oder die Löschung von personenbezogenen Daten verlangen, die an eine der oben genannten Parteien übermittelt oder durch sie verarbeitet werden. Insbesondere können die Betroffenen Personen jederzeit, auf Anfrage und unentgeltlich, die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Direktvermarktungszwecke ablehnen. Die Betroffenen sollten entsprechende Anfragen an den Sitz der Verwaltungsgesellschaft richten.

Der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft haften nicht dafür, dass unberechtigte Dritte Kenntnisse über die personenbezogenen Daten der Anleger erlangen und / oder Zugang zu den personenbezogenen Daten der Anleger erlangen, außer im Falle von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Fehlverhalten des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft.

Die Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen, wenn der Anleger selber und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister des Fonds eingeschrieben ist. In den

Fällen, wo ein Anleger über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird daher geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

3. VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN, INSbesondere HINWEISE FÜR INTERESSENTEN, BEI DENEN ES SICH UM US-PERSONS HANDELT, SOWIE FATCA-VORSchriften

Weder der Fonds noch seine Anteile sind gemäss dem sog. US Securities Act 1933 oder dem US Investment Company Act 1940 in den Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Sie können den sog. *US Persons* weder direkt noch indirekt zum Kauf angeboten oder verkauft werden.

Aufgrund der Tatsache, dass der Fonds die FATCA-Konformität bezweckt (s. im Kapitel „1. Einführung“ oben), wird der Fonds ausschliesslich FATCA-konforme Personen als Anleger akzeptieren. Unter Berücksichtigung der Vertriebsbeschränkung an die *US Persons*, die im vorangegangenen Absatz festgelegt ist, sind die zulässigen Anleger im Sinne der FATCA-Vorschriften somit wie folgt:

exempt beneficial owners, active non-financial foreign entities ("active NFFEs") oder Financial Institutions, welche nicht Non-participating Financial Institutions sind.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich der Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Der Vertrieb dieses Dokuments in anderen Gerichtsbarkeiten kann ebenfalls beschränkt werden; Anleger, die in den Besitz dieses Dokuments gelangen, werden angehalten sich über etwaige Beschränkungen zu informieren und diese zu respektieren. Dieses Dokument stellt kein Angebot in jeglichen Gerichtsbarkeiten in denen solch ein Angebot nicht erlaubt ist oder gegenüber jeglichen Anlegern, denen gegenüber es unzulässig ist solch ein Angebot zu machen, dar.

4. FONDSVERWALTUNGS- UND ADMINISTRATIONSVERZEICHNIS

VARIOPARTNER SICAV

(Société d'investissement à capital variable, Luxembourg)

(eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter Nr. B87.256)

Verwaltungsrat

Vorsitzender

Herr Dominic GAILLARD, COO Vontobel Asset Management, Bank Vontobel AG, Zürich, Schweiz

Verwaltungsratsmitglieder

Herr Philippe HOSS, Partner, Elvinger Hoss Prussen, société anonyme, Luxemburg;

Frau Dorothee WETZEL, Managing Director, Vontobel Asset Management AG, Zürich, Schweiz

Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Verwaltungsrat, der für die Festlegung der Anlagepolitik und die Verwaltung des Fonds verantwortlich ist.

Eingetragener Sitz des Fonds

11-13, Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

VONTobel ASSET MANAGEMENT S.A., 2-4, rue Jean l'Aveugle, L-1148 Luxemburg

Der Verwaltungsrat hat Vontobel Asset Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft des Fonds (die "Verwaltungsgesellschaft") benannt und die Tätigkeiten der Anlageverwaltung, der Hauptverwaltung und des Vertriebs des Fonds an sie delegiert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Tätigkeiten der Anlageverwaltung und der Hauptverwaltung mit Zustimmung des Fonds weiterdelegiert. Die Aufgabe der Hauptvertriebsstelle wird von der Verwaltungsgesellschaft selbst wahrgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat unter anderem die Anlageverwaltungstätigkeit, soweit im Besonderen Teil beschrieben, an die Anlageverwalter ausgelagert.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat die Verwaltungsgesellschaft ermächtigen, Entscheidungen in Angelegenheiten zu treffen, für die die Entscheidungsbefugnis gemäss dem Verkaufsprospekt dem Verwaltungsrat zugewiesen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft wird auf permanenter Basis die Aktivitäten der Dienstleister, an die sie Tätigkeiten ausgelagert hat, überwachen. Die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den betreffenden Dienstleistern geschlossenen Vereinbarungen sehen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft zu jeder Zeit den Dienstleistern zusätzliche Anweisungen erteilen kann und dass sie ihnen ihren Auftrag zu jeder Zeit und unverzüglich entziehen kann, sollte sie dies im Interesse der Anteilinhaber für notwendig erachten. Die Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass die Verwaltungsgesellschaft einige Tätigkeiten an Dritte ausgelagert hat.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 29. September 2000 unter dem Namen Vontobel Luxembourg S.A. begründet. Sie wurde am 10. März 2004 in Vontobel

Europe S.A. und am 3. Februar 2014 in Vontobel Asset Management S.A. umbenannt und wird im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (Registre de Commerce et des Sociétés) unter der Nummer B78142 geführt. Ihr gezeichnetes Gesellschaftskapital beläuft sich auf 2.610.000 Euro, das voll eingezahlt worden ist. Bis zum 1. April 2015 war Vontobel Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft bestellt. Diese Gesellschaft wurde mit Wirkung zum 1. April 2015 in die Vontobel Asset Management S.A. verschmolzen. Letztere hat dabei die Mitarbeiter, die Infrastruktur und sonstige Substanz von Vontobel Management S.A. komplett übernommen. Im Hinblick darauf wurden der Vontobel Asset Management S.A. die der Vontobel Management S.A. von der CSSF bereits erteilten Lizenzen im selben Umfang erteilt (s. unten).

Die Verwaltungsgesellschaft ist als Verwaltungsgesellschaft gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 sowie als externer Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne des luxemburgischen Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik festgelegt und wendet diese unter Beachtung unter anderem der nachstehend genannten Grundsätze in einer Art und einem Ausmass an, die ihrer Grösse, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessen sind:

Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen oder der Satzung des Fonds nicht vereinbar sind.

Sie steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und der Anleger dieser Fonds und umfasst Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des Fonds empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt sein wird.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung werden in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug sein wird, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschliesslich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Die Vergütungspolitik gilt für alle Kategorien von Mitarbeitern und beauftragten Mitarbeitern, einschliesslich Geschäftsführung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen, sowie für Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, wie sie der

Vergütungsgruppe für Führungskräfte und Risikoträger entspricht, deren berufliche Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds hat.

Die jeweils gültige Fassung der Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschliesslich einer Beschreibung der Berechnung der Vergütung und Zuwendungen und der Angabe der Identität der Personen, die für die Bestimmung der Vergütung und Zuwendungen verantwortlich sind, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungskomitees (wenn vorhanden), ist auf der Internetseite www.vontobel.com/AM/remuneration-policy.pdf und auf Verlangen kostenlos in Papierform am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind:

Herr Dominic Gaillard (Vorsitzender), COO Vontobel Asset Management, Bank Vontobel AG, Zürich, Schweiz;

Herr Enrico Friz, General Counsel Vontobel, Bank Vontobel AG, Zürich, Schweiz;

Frau Carmen Lehr, Executive Director, Vontobel Asset Management S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg;

Frau Sophie Dupin, Partner, Elvinger Hoss Prussen, société anonyme, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Die Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft sind:

Herr Frederik Darras, Vontobel Asset Management S.A., Grossherzogtum Luxemburg;

Frau Carmen Lehr, Vontobel Asset Management S.A., Grossherzogtum Luxemburg;

Herr Vitali Schetle, Vontobel Asset Management S.A., Grossherzogtum Luxemburg;

Herr Stephan Schneider, Vontobel Asset Management S.A., Niederlassung München.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verfahren im Hinblick auf eine angemessene und schnelle Bearbeitung von Beschwerden eingeführt. Die Beschwerden können jederzeit an die Adresse der Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden. Um eine zügige Bearbeitung zu gewähren, sollten Beschwerden den entsprechenden Teilfonds und die Anteilkategorie bezeichnen, in der der Beschwerdeführer Anteile des Fonds hält. Die Beschwerde kann schriftlich, per Telefon oder in einem Kunden-Meeting erfolgen. Schriftliche Beschwerden werden registriert und aufbewahrt. Mündliche Beschwerden werden in schriftlicher Form dokumentiert und aufbewahrt. Schriftliche Beschwerden können entweder auf Deutsch oder in einer Amtssprache des Heimatstaates der Europäischen Union des Beschwerdeführers verfasst werden.

Informationen zu Fragen, ob und wie ein Beschwerdeverfahren geführt werden kann, sind unter www.vontobel.com/am/complaints-policy.pdf erhältlich.

Informationen zu Fragen, ob und wie die Teilfonds von den ihnen zustehenden Stimmrechten Gebrauch machen, sind unter www.vontobel.com/AM/voting-policy.pdf erhältlich.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen und mit Zustimmung des Fonds einen oder mehrere Anlageverwalter zu ernennen. Informationen über diese(n) Anlageverwalter finden sich im Besonderen Teil für jeden Teilfonds. Der/die Anlageverwalter sind für die tägliche Verwaltung der im Besonderen Teil aufgeführten Teilfonds zuständig. Sie werden dabei von der Verwaltungsgesellschaft überwacht.

Unteranlageverwalter

Mit der Zustimmung des Fonds sowie der Verwaltungsgesellschaft und vorbehaltlich der Zustimmung der CSSF, kann der Anlageverwalter einen oder mehrere Unteranlageverwalter bestellen. Informationen über diese(n) Unteranlageverwalter finden sich im Besonderen Teil für jeden Teilfonds.

Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft und der/die von ihr jeweils ernannte(n) Anlageverwalter sind berechtigt, nach eigenem Ermessen mit Zustimmung des Fonds einen oder mehrere Anlageberater zu benennen. Informationen über diese(n) Anlageberater (falls vorhanden) befinden sich im Besonderen Teil. Der/die Anlageberater werden die Verwaltungsgesellschaft oder den/die von ihr benannte(n) Anlageverwalter in ihrem spezifischen Kenntnisfeld beraten.

Verwahrstelle

Der Fonds hat RBC Investor Services Bank S.A. („RBC“) mit eingetragenem Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg, als Depotbank und Hauptzahlstelle (die „Verwahrstelle“) des Fonds bestellt mit Verantwortlichkeit für

- (a) die Verwahrung der Vermögenswerte,
- (b) Überwachungspflichten,
- (c) Überwachung der Geldflüsse (cash flow monitoring) und
- (d) Hauptzahlstellenfunktionen

gemäss den rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement, abgeschlossen zwischen dem Fonds und RBC (das „Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement“).

RBC ist beim Luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (RCS) unter der Nummer B-47192 eingetragen und wurde im Jahre 1994 unter dem Namen "First European Transfer

Agent" gegründet. RBC verfügt über eine Banklizenz gemäss den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und ist spezialisiert auf Depotbank-, Fondsbuchhaltung und verwandte Dienstleistungen.

Die Verwahrstelle wurde durch den Fonds ermächtigt, ihre Verwahrungspflichten (i) an Beaufragte in Bezug auf andere Vermögenswerte und (ii) an Unterverwahrstellen in Bezug auf Finanzinstrumente zu delegieren und Konten mit diesen Unterverwahrstellen zu eröffnen.

Auf Nachfrage ist eine aktuelle Beschreibung der von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungspflichten sowie eine aktuelle Liste aller Beaufragte und Unterverwahrstellen bei der Verwahrstelle oder unter folgendem Link erhältlich:
Link:<http://gmi.rbcits.com/rt/gss.nsf/Royal+Trust+Upd+ates+Mini/53A7E8D6A49C9AA285257FA8004999BF?opendocument> erhältlich.

In Ausübung ihrer Pflichten gemäss der rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement soll die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im alleinigen Interesse des Fonds und der Anteilinhaber handeln.

Die Verwahrstelle wird aufgrund ihrer Überwachungspflichten:

- (a) sicherstellen, dass der im Namen des Fonds ausgeführte Verkauf, die Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und die Annulierung von Anteilen gemäss den rechtlichen Bestimmungen und der Satzung des Fonds durchgeführt wird;
- (b) sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile gemäss den rechtlichen Bestimmungen und der Satzung des Fonds erfolgt;
- (c) den Weisungen des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft handelnd im Namen des Fonds Folge leisten, es sei denn, sie verstossen gegen rechtliche Bestimmungen oder die Satzung des Fonds;
- (d) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird; und
- (e) sicherstellen, dass die Erträge des Fonds gemäss den rechtlichen Bestimmungen oder der Satzung des Fonds verwendet werden.

Die Verwahrstelle wird ebenfalls sicherstellen, dass die Zahlungsströme (Cashflows) ordnungsgemäss entsprechend der rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement überwacht werden.

Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Von Zeit zu Zeit können zwischen der Verwahrstelle und den Beauftragten Interessenkonflikte entstehen wenn beispielsweise ein ernannter Beauftragter eine Konzerngesellschaft ist, die für den Fonds andere Verwahrungsleistungen gegen eine Vergütung erbringt. Auf Grundlage der anwendbaren Gesetze und Verordnungen untersucht die Verwahrstelle fortlaufend potentielle Interessenkonflikte, die während der Ausübung ihrer Funktion entstehen können. Jeder ermittelte potentielle Interessenkonflikt wird entsprechend RBC's Richtlinie über Interessenkonflikte behandelt welche wiederum den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen für Finanzinstitute entsprechend dem Luxemburger Gesetz vom 5 April 1993 über den Finanzsektor unterliegt.

Des Weiteren können potentiell Interessenkonflikte entstehen, wenn Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften für den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien erbracht werden. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften als Verwahrstelle, Depotbank und/oder Administrator für andere Fonds tätig werden. Daher ist es möglich, dass Interessenkonflikte oder potentielle Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle (oder einer ihrer Konzerngesellschaften) und dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Fonds für die die Verwahrstelle (oder eine ihrer Konzerngesellschaften) handelt, in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit entstehen können.

RBC hat eine Richtlinie über Interessenkonflikte eingeführt, die mit dem Ziel unterhalten wird:

- Situationen, die potentiell einen Interessenkonflikt beinhalten könnten zu identifizieren und analysieren;
- Interessenkonflikte zu ermitteln, zu behandeln und zu überwachen:
 - Durch die Umsetzung einer funktionalen und hierarchischen Unterteilung, die sicher stellt, dass die Geschäftstätigkeiten von den Aufgaben der Verwahrstelle unabhängig ausgeführt werden;
 - Durch die Umsetzung präventiver Massnahmen, um jegliche Aktivität zu vermeiden, die potentiell zu Interessenkonflikten führen kann, wie zum Beispiel:
 - RBC und jede Drittpartei, an welche Depotbankfunktionen delegiert wurden, lehnen jegliche Beauftragung als Anlageverwalter ab.
 - RBC lehnt jegliche Übertragung von Compliance und Risk Management Aufgaben ab.
 - RBC hat ein effektives Eskalationsverfahren eingerichtet um sicher zu stellen, dass regulatorische Verstöße an die

Complianceabteilung gemeldet werden, welche wiederum wesentliche Verstöße an die Unternehmensleitung und den Vorstand meldet.

- RBC verfügt über eine spezialisierte, eigene Revisionsabteilung, die unabhängig und sachlich Risikobewertungen ausführt, sowie interne Kontrollverfahren und administrative Prozesse auf Eignung und Effizienz bewertet.

Auf Grundlage des oben genannten bestätigt RBC, dass kein potentieller Interessenkonflikt ermittelt werden konnte.

Die vorgenannte aktuelle Richtlinie über Interessenkonflikte ist auf Nachfrage bei der Verwahrstelle oder unter folgendem Link erhältlich:

https://www.rbcits.com/AboutUs/CorporateGovernance/p_InformationOnConflictsOfInterestPolicy.aspx

Administrator (Hauptverwaltung des Fonds)

RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A., 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Wirkung zum 30. Juni 2008 die RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A. als Hauptverwaltung des Fonds bestellt. RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A. ist in dieser Eigenschaft für die Berechnung des Nettovermögens der Anteile des Fonds sowie als Transfer- und Registerstelle des Fonds verantwortlich. Die Transfer- und Registerstelle ist mit der Durchführung der Ausgabe, der Rücknahme und der Umwandlung von Anteilen sowie mit der Führung des Registers der Fondsaktionäre betraut.

Hauptvertriebsstelle

VONTobel ASSET MANAGEMENT S.A.

Domizilstelle des Fonds

RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A., 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

ERNST & YOUNG S.A., 35E, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Rechtsberater des Fonds

ELVINGER HOSS PRUSSEN, société anonyme, 2, Place Winston Churchill, B.P. 425, L-2014 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

5. DEFINITIONEN

Die folgenden Definitionen müssen im Zusammenhang mit den an anderer Stelle im Verkaufsprospekt gemachten Detailangaben gelesen werden.

Allgemeiner Teil

Der Teil dieses Verkaufsprospekts, der allgemeine Angaben für alle Teifonds enthält.

Anteilsklassen

Gemäß der Satzung hat der Verwaltungsrat jederzeit das Recht, innerhalb jedes Teifonds verschiedene

Anteilklassen (die "Anteilklassen" oder "Klassen", in der Einzahl: eine "Anteiklasse" oder "Klasse") aufzulegen, deren Vermögen gemeinsam angelegt wird, aber auf die eine spezifische Zeichnungs- oder Rücknahmegerührenstruktur, allgemeine Gebührenstruktur, Mindestanlagebetrag, Besteuerung, Vertriebspolitik oder andere Eigenschaften anwendbar sein können.

Besonderer Teil

Der Teil dieses Verkaufsprospekts, in dem die verschiedenen Teilfonds im Detail beschrieben werden.

CSSF

Die luxemburgische Finanzmarktaufsichtsbehörde, *Commission de Surveillance du Secteur Financier*.

EU

Die Europäische Union.

EWR

Der Europäische Wirtschaftsraum.

Der Fonds

Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft, die unter luxemburgischem Recht als Aktiengesellschaft in der Form einer *société d'investissement à capital variable* ("SICAV") aufgelegt wurde. Er enthält mehrere Teilfonds.

Geldmarktinstrumente

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

Geregelter Markt

Ein Markt im Sinne von Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente.

Gesetz von 2010

Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in seiner jeweils abgeänderten Form.

IWF

Internationaler Währungsfonds

Kategorien

Innerhalb einer Klasse kann der Fonds Anteilkategorien (die "Kategorien", in der Einzahl: eine "Kategorie") auflegen, die sich durch kategoriespezifische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Gebührenstrukturen, oder die Verwendung der Erträge, wie im Besonderen Teil dargestellt, unterscheiden.

KIID(s)

Die Wesentlichen Anlegerinformationen sind auch unter Key Investor Information Document bekannt.

Mitgliedsstaat(en)

Ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäi-

schen Wirtschaftsraum, mit Ausnahme der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union selbst, und innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte.

Nachhaltige Wirtschaftsweise

Sofern Teilfonds eine nachhaltige Wirtschaftsweise verfolgen, streben sie neben ökonomischen Zielen auch eine umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung an. Nachhaltige Unternehmen zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Umweltauswirkungen des eigenen Betriebes gezielt reduzieren, nachhaltige Produkte und Dienstleistungen entwickeln oder die Beziehungen zu den wesentlichen Anspruchsgruppen (z.B. Mitarbeiter, Kunden, Geldgeber, Aktionäre, öffentliche Hand) proaktiv gestalten. Weiter können die Teilfonds in zukunftsorientierte Themen, Branchen und Aktivitäten wie z.B. erneuerbare Energien, Energieeffizienz oder Ressourcen spende Technologien investieren.

Einzelne Branchen können ausgeschlossen werden. Da die Einhaltung dieser Nachhaltigkeitskriterien einen umfassenden Abklärungsprozess voraussetzt, kann der Anlageverwalter von spezialisierten Ratingagenturen unterstützt werden.

Die Erfüllung sämtlicher Nachhaltigkeitskriterien für alle Anlagen kann nicht zu jedem Zeitpunkt zugesichert werden.

OECD

Dies bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

OECD Mitgliedstaat

Dies bezeichnet einen Mitgliedstaat der OECD.

Richtlinie

Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer jeweils geltenden Fassung, unter anderem geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014.

Referenzwährung

Die Referenzwährung ist die Basiswährung eines Teilfonds und ist die Währung, in welcher die Wertentwicklung eines Teilfonds gemessen wird. Die Referenzwährung ist nicht notwendigerweise mit der Anlagewährung des jeweiligen Teilfonds identisch.

US Persons

Personen, die im Sinne eines US-amerikanischen legislativen oder regulatorischen Aktes (hauptsächlich der United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung) als "US Persons" gelten.

6. DER FONDS

Der Fonds wurde als Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht gegründet und hat die spezifische Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit

variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable* - SICAV), die verschiedene Anteilklassen ausgibt; einer oder mehreren Anteilklassen liegt ein, wie unten beschrieben, getrenntes Anlageportfolio zugrunde (nachstehend als „Teilfonds“ bezeichnet). Der Fonds wurde am 10. Mai 2002 auf unbestimmte Dauer errichtet und ist unter der Nummer B87.256 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen.

Der Fonds hat eine eigene Rechtspersönlichkeit.

6.1 Teilfonds

Der Fonds ist als Umbrella-Fonds strukturiert, d. h. der Verwaltungsrat kann gemäss dem Gesetz von 2010 jederzeit einen oder mehrere Teilfonds bilden. Jeder dieser Teilfonds hat ein eigenständiges Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, anderen gesetzlichen zulässigen Vermögenswerten und in untergeordnetem Masse aus flüssigen Mitteln, das nach spezifischen Anlagezielen verwaltet wird. Die einzelnen Teilfonds können sich dabei insbesondere durch ihre Anlageziele, Anlagepolitik, Anteilklassen und Wert der Anteilklassen, Referenzwährung oder sonstige Merkmale, wie im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds beschrieben, unterscheiden.

Die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds wird im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds näher beschrieben.

Nach luxemburgischem Recht wird jeder Teilfonds als eine abgegrenzte Einheit und ein separater Pool von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten angesehen, sodass die Ansprüche der Anteilinhaber und Gläubiger in Bezug auf jeden Teilfonds auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds beschränkt sind. Die Rechte der Anteilinhaber und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehen, beschränken sich auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds.

Die Vermögenswerte eines Teilfonds haften ausschliesslich im Umfang der Anlagen der Anteilinhaber in diesem Teilfonds und im Umfang der Forderungen derjenigen Gläubiger, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Gründung, Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind. Im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt.

6.2 Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Ausgabe von Anteilklassen in Form von Namensanteilen für jeden Teilfonds beschliessen. Anteilklassen können in der Referenzwährung des Teilfonds aber auch in alternativen Währungen ausgegeben werden.

Anteilklassen können sich beispielsweise durch Währungsabsicherungen, Anlegerkreis, Gebührenstrukturen, oder die Verwendung der Erträge, wie im Besonderen Teil dargestellt, unterscheiden.

Der Verwaltungsrat ist nicht gehalten, den bestehenden Anteilsinhabern des Fonds ein Vorzugsrecht auf zusätzlich auszugebende Anteile einzuräumen. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit und ohne vorherige Mitteilung einzustellen.

Bruchteile von Anteilen werden in Stückelungen von bis zu 3 Dezimalstellen ausgegeben. Die Bestätigung wird dem Zeichner innerhalb von 10 Bankarbeitstagen ab dem Transaktionstag zugestellt.

Der Verwaltungsrat kann alle in einem Teilfonds oder in einer Anteilkasse eines Teilfonds ausgegebenen Anteile zusammenlegen oder in eine grössere Anzahl von Anteilen unterteilen.

Sollte ein Anleger, welcher eine Anteilkasse hält, deren Halten jedoch vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig ist und der Anleger eine oder mehrere dieser Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, so ist der Fonds berechtigt, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen. Der Anteilinhaber wird sodann über diese Massnahme in Kenntnis gesetzt. Alternativ kann der Verwaltungsrat dem betroffenen Anleger anbieten, seine Anteile in Anteile einer anderen Klasse umzuwandeln, für die er alle Voraussetzungen erfüllt.

Eine Anteilkasse beinhaltet kein gesondertes Portfolio von Anlagen. Eine Anteilkasse von Anteilen ist damit auch dem Haftungsrisiko von Verpflichtungen ausgesetzt, die spezifisch für eine andere Anteilkasse desselben Teilfonds eingegangen wurden, beispielsweise aus Währungsabsicherung bei Auflage währungsbesicherter Anteilklassen. Die fehlende Absonderung kann zu negativen Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der nicht währungsbesicherten Anteilklassen führen (sogenanntes Infektionsrisiko). Eine Liste mit Anteilklassen, bei denen ein solches Infektionsrisiko besteht, ist auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich und wird laufend aktualisiert.

Der aktuelle Verkaufsprospekt sowie die KIIDs der Teilfonds sind beim Administrator, bei der Verwahrstelle und bei den Vertretern, Zahl- und Informationsstellen in den Vertriebländern des Fonds (sofern vorgesehen) erhältlich.

7. HINWEIS AUF ALLGEMEINE RISIKEN

Der Rücknahmeerlös, den die Anleger beim Verkauf ihrer Anteile erzielen, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Solche Faktoren sind insbesondere die Entwicklung der Märkte, erhaltene Ausschüttungen aus gehaltenen Anteilen, sowie die Kurssentwicklung der Währung, in der die Anleger ihre Anteile gehalten haben, im Verhältnis zu denjenigen der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds, falls diese Währungen nicht identisch sind.

Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurück erhalten.

Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Adressenausfallrisiko (Kreditrisiko)

Durch den Ausfall eines Wertpapieremittenten oder eines Kontrahenten können Verluste für einen Teilfonds entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung besonderer Ereignisse und Entwicklungen bei einem Emittenten, die neben den allgemeinen Entwicklungen an den Kapitalmärkten auf den Kurs eines Wertpapiers des betreffenden Emittenten einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten der Wertpapiere eintreten.

Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Teilfonds geschlossen werden.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

Konzentrationsrisiko

Einige Teilfonds können, vorbehaltlich der für einen Teilfonds anwendbaren Diversifizierungsvorschriften, verstärkt in Unternehmen einer bestimmten Branche investieren. Einige dieser Unternehmen können eine geringere Kapitalisierung als andere aufweisen und deshalb besonders den Risiken von ungünstigen Entwicklungen in den Bereichen Politik, Industrie, Gesellschaft, staatlicher Aufsicht, Technologie und Konjunktur der betreffenden Branche ausgesetzt sein. Darüber hinaus kann ein Teilfonds durch die Konzentration auf eine bestimmte Branche besonders von der Entwicklung dieser einen Branche abhängig werden, die u. U. von der Entwicklung des Gesamtmarktes abweicht. Die häufig geringe Anzahl der in einer bestimmten Branche zur Verfügung stehenden Unternehmen und die daraus folgende überdurchschnittliche Gewichtung einzelner Unternehmen im Teilfonds birgt die Gefahr eines raschen und hohen Wertverlustes des jeweiligen Teilfonds.

Liquiditätsrisiko

Für jeden Teilfonds dürfen auch im Rahmen des Gesetzes von 2010 Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einem Geregelten Markt zugelassen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden,

dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Politische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile bzw. die Möglichkeit zu deren Erwerb, Verkauf oder Rückkauf kann durch konjunkturelle Veränderungen und Unsicherheitsfaktoren wie z.B. politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, die Auferlegung von Beschränkungen beim Kapitalverkehr und Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften nachteilig beeinflusst werden. Diese Risiken können bei Anlagen in oder in Bezug auf Emerging Markets oder Nicht-OECD-Mitgliedstaaten verstärkt gegeben sein. Darüber hinaus sind lokale Depotdienstleistungen in vielen Nicht-OECD-Ländern und Emerging Markets weiterhin unzureichend entwickelt, und der Handel in diesen Märkten ist mit Transaktions- und Verwahrherrschen verbunden. Unter bestimmten Umständen erhält ein Teilfonds möglicherweise Teile seines Vermögens nicht zurück bzw. verzögert sich die Wiederbeschaffung von Teilen seines Vermögens. Des Weiteren bieten die rechtliche Infrastruktur sowie Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Publizitätsstandards in den Emerging Markets oder Nicht-OECD-Mitgliedstaaten eventuell nicht den gleichen Umfang an Anlegerinformationen und -schutz, wie dies allgemein für größere Märkte der Fall ist.

Verwahrherrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus dem Insolvenzrisiko sowie aus möglichen Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultiert.

Volatilität

Die Volatilität ist das Mass für die relative Schwankungsbreite und damit für das Kursrisiko eines Wertpapiers innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Sie wird mithilfe statistischer Streuungsmasse wie Varianz oder Standardabweichung auf der Basis historischer Werte gemessen. Die historische Volatilität bietet allerdings keine Gewähr für das Mass der zukünftigen Volatilität. Angaben hierzu beruhen ausschließlich auf Schätzungen, die sich ex post als falsch erweisen können. Anleger tragen das Risiko, dass die tatsächliche Volatilität die angegebene Volatilität übersteigt.

Länderspezifische Risiken sowie Risiken von "Neuen Märkten"

Die Anlagepolitik der Teilfonds, sofern im Besonderen Teil dargelegt, kann Investitionen in Länder beinhalten, deren lokale Kapitalmärkte möglicherweise noch nicht als anerkannte Märkte im Sinne der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagebeschränkungen qualifiziert sind.

Gemäß den in Ziffer 9.2 festgelegten Anlagebeschränkungen dürfen solche Anlagen, welche auf nicht anerkannten Märkten notiert sind, zusammen mit anderen nicht notierten Wertpapieren 10 % des

Nettovermögens eines jeden dieser Teifonds nicht übersteigen.

Potenzielle Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in diesen Teifonds mit einem höheren Risiko verbunden sind. Aktienmärkte und Volkswirtschaften in aufstrebenden Märkten ("Emerging Markets") sind allgemein volatil. Zudem können Anlagen des Fonds in gewissen aufstrebenden Märkten von politischen Entwicklungen und/oder Änderungen der Gesetzgebung, Steuern und Devisenkontrollmassnahmen der jeweiligen Länder beeinträchtigt werden.

Schliesslich können in einigen Ländern wegen des anhaltenden Privatisierungsprozesses die Eigentumsverhältnisse bei bestimmten Unternehmen nicht immer klar identifiziert werden.

Investitionen in Neue Märkte („New Markets“) können in Bezug auf Markt-, Liquiditäts- und Informationsrisiken einem, im Verhältnis zu den herkömmlichen Märkten, höheren Risiken ausgesetzt sein und dadurch auch höheren Kursschwankungen unterliegen.

Die Praktiken der Abrechnung von Wertpapiergeschäften sind in Schwellenmärkten mit höheren Risiken verbunden als in entwickelten Märkten. Die höheren Risiken bestehen teilweise deshalb, weil der Fonds Broker und Kontrahenten einschalten muss, die weniger kapitalisiert sind, und die Verwahrung von Vermögenswerten kann in einigen Ländern unzuverlässig sein, so dass Fondsanteile bei der Zeichnung oder Rücknahme mehr oder weniger wert sein können als zum Zeitpunkt ihrer Erststellung.

Sofern die Anlagestrategie eine Teifonds Investitionen in Kapitalmärkten von Ländern in Zentral- und Osteuropa vorsieht, gilt zudem zu beachten: Da diese Kapitalmärkte erst kürzlich entstanden sind und wegen den noch schwach entwickelten Bank-, Eintragungs- und Telekommunikationssystemen, sind Anlagen in Zentral- und Osteuropa mit Risiken betreffend der Glattstellung, der Liquidation und der Eintragung von Wertpapiergeschäften behaftet, die normalerweise bei Anlagen in westlichen Ländern nicht auftreten.

Investitionen in Russland und Staaten der ehemaligen Sowjetunion können eine volatilere Wertentwicklung aufweisen und illiquider sein als Investitionen in andere europäische Länder. Des Weiteren kann die öffentliche Kontrolle im Anlageland des betreffenden Teifonds weniger effizient sein, und die angewandten Verbuchungs-, Buchprüfungs- und Berichterstattungsmethoden können nicht mit den Standards weiter entwickelter Länder verglichen werden.

Darüber hinaus können Investitionen in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung eine grössere Volatilität aufweisen als Investitionen in Unternehmen mit mittlerer und hoher Marktkapitalisierung.

Bei den Staaten der ehemaligen Sowjetunion handelt es sich um Armenien, Aserbaidschan, Weissrussland, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldawien, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine und Usbekistan.

Die oben aufgeführte Erklärung ist auf die russischen Wertpapiermärkte und die Wertpapiermärkte der Staaten der ehemaligen Sowjetunion anwendbar. Gegenwärtig werden somit die russischen Wertpapiermärkte und die Wertpapiermärkte der Staaten der ehemaligen Sowjetunion nicht als Geregeltere Märkte im Sinne von Ziffer 9.1 der Anlagebeschränkungen anerkannt. Anlagen in Wertpapiere, die auf dem russischen RTS Stock Exchange, dem Moscow Interbank Currency Exchange und anderen geregelten russischen Wertpapiermärkten gehandelt werden, sind durch die in diesem Abschnitt enthaltene Beschränkung nicht betroffen.

Bonitäts- und Währungsrisiken

Die Anlagepolitik einiger Teifonds, wie im Besonderen Teil entsprechend dargelegt, kann Anlagen in höher verzinslichen und risikoreichereren Anleihen beinhalten, die nach allgemeiner Auffassung einen spekulativeren Charakter besitzen. Diese Anleihen weisen ein höheres Bonitätsrisiko, höhere Kursschwankungen, ein höheres Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals und der laufenden Erträge auf als Anleihen mit höherer Bonität.

Bei Teifonds mit alternativen Währungsanteilsklassen können die Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Anteilsklasse im Extremfall den Nettoinventarwert der anderen Anteilsklassen negativ beeinflussen.

Mit dem Einsatz von Derivaten verbundene Risiken

Nachstehend sind einige aus dem Gebrauch von Derivaten entstehende Risiken aufgeführt, mit denen eine Anlage verbunden sein kann. In dieser Auflistung werden lediglich die Hauptrisiken dargestellt. Die Aufzählung der Risiken, mit denen eine Anlage in Anteile eines Teifonds verbunden sein kann, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Derivate sind Finanzinstrumente, deren Preise aus den Preisen einer Anlagekategorie oder eines anderen Instruments (eines sogenannten Basiswerts) abgeleitet werden.

Derivate können verwendet werden, um den jeweiligen Teifonds gegen Risiken abzusichern oder seine Anlageziele zu erreichen. Der Einsatz von Derivaten kann eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge haben.

Beim Einsatz von Derivaten sollte man nicht nur deren jeweilige Basiswerte kennen, sondern auch wissen, wie Derivate selbst funktionieren.

Es gibt bedingte und unbedingte Derivate.

Bedingte Derivate (sogenannte Eventualansprüche) sind Instrumente, die einer Partei eines Rechtsgeschäfts (der sogenannten Long-Position) das Recht verleihen, vom

Derivat (z.B. einer Option) Gebrauch zu machen («Ausübung»), ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. Unbedingte Derivate (sogenannte künftige Verpflichtungen) verpflichten beide Parteien des Rechtsgeschäfts dazu, zu einem im jeweiligen Vertrag (z.B. Termingeschäft, Future oder Swap) bestimmten zukünftigen Zeitpunkt ihre festgelegte Leistung zu erbringen (in der Regel eine oder mehrere Zahlungen).

Die Derivate werden an Börsen (börsengehandelte Derivate) oder ausserbörslich (Over-the-Counter (OTC)-Derivate) gehandelt.

Bei börsengehandelten Derivaten (z.B. Futures) tritt die Börse bei jeder Transaktion selbst als Partei auf. Diese Transaktionen werden über eine Clearingstelle abgerechnet und abgewickelt und sind hochgradig standardisiert. OTC-Derivate (z.B. Forwards und Swaps) werden dagegen direkt zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen. Das Kreditrisiko (Gegenparteirisiko) eines OTC-Derivats ist daher erheblich höher als das Kreditrisiko eines börsengehandelten Derivats. OTC-Derivate können im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten frei nach den Wünschen der beiden Vertragsparteien gestaltet werden.

Derivate unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Kreditrisiko (Gegenparteirisiko), dem Liquiditätsrisiko und dem Abwicklungsrisiko. Derivate weisen bezüglich der oben allgemein dargestellten Risiken einige Besonderheiten auf, die nachstehend kurz zusammengefasst werden.

Bei Derivaten bezeichnet das Kreditrisiko das Risiko, dass eine Partei ihre Verpflichtungen aus einem oder mehreren Verträgen nicht erfüllt.

Das Kreditrisiko börsengehandelter Derivate ist allgemein geringer als das Kreditrisiko von OTC-Derivaten, da die Clearingstelle eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Diese Garantie wird – unter anderem – dadurch erfüllt, dass ausstehende Kontrakte am Schluss jedes Handelstages bewertet werden (Mark-to-Market) und den Marktteilnehmern aufgegeben wird, eine ausreichende Sicherheit zu stellen und gegebenenfalls aufzustocken (Ersteinschuss (Initial Margin), Mindesteinschuss (Maintenance Margin) bzw. Nachschuss (Variation Margin)), deren Höhe die Clearingstelle börsentäglich auf Basis der Marktpreise der offenen Positionen ermittelt.

Das Kreditrisiko von OTC-Derivaten kann ebenfalls durch Sicherheiten oder andere Techniken der Risikominderung wie die Portfoliokomprimierung reduziert werden.

Im Fall von OTC-Derivatgeschäften, bei denen keine Übertragung der Basiswerte gegen Zahlung geschuldet wird (z.B. Zins-Swaps, Total-Return-Swaps, Non-deliverable Forwards), werden die Zahlungsverpflichtungen der Parteien untereinander verrechnet und nur die Differenz ausgeglichen. Das Kreditrisiko ist bei diesen Geschäften auf den

Nettobetrag begrenzt, den die Gegenpartei dem jeweiligen Teifonds schuldet.

Bei OTC-Derivatgeschäften, in denen der Basiswert gegen Zahlung oder gegen Übertragung eines anderen Vermögenswerts zu liefern ist (z.B. Währungstermingeschäfte, Währungs-Swaps, Credit Default Swaps), erfolgt die Übertragung Zug-um-Zug – das heisst, dass Lieferung und Zahlung – theoretisch – gleichzeitig erfolgen. In der Praxis kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass der Teifonds seine Pflichten aus dem OTC-Derivat vollständig erfüllt, ohne dass die Gegenpartei ihre geschuldete Leistung erbringt.

Das Kreditrisiko kann durch Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Marktteilnehmer, die an einer Börse Derivate handeln wollen, müssen bei einer Clearingstelle eine Sicherheit in Form von liquiden Mitteln hinterlegen (Ersteinschuss oder Initial Margin). Die Clearingstelle bewertet die offenen Positionen der einzelnen Marktteilnehmer (und wickelt sie gegebenenfalls ab) und legt die erforderlichen Sicherheiten täglich neu fest. Sinkt die Sicherheit unter einen bestimmten Schwellenwert (den Mindesteinschuss oder der Maintenance Margin), muss der Marktteilnehmer sie durch eine Nachschussleistung (Variation Margin) entsprechend aufstocken. Parteien von OTC-Derivaten können dieses Kreditrisiko ebenfalls reduzieren, indem sie sich wechselseitig Sicherheiten stellen, ihre Derivatpositionen verrechnen und ihre Vertragspartner sorgfältig auswählen.

Durch die besonderen Eigenschaften derivativer Finanzinstrumente bekommen diese Risiken jedoch einen anderen Charakter und können in einigen Fällen höher sein als die Risiken einer Investition in die entsprechenden Basiswerte.

Die Risiken des Einsatzes von Derivaten durch den Teifonds können durch dessen jeweilige Anlagepolitik noch weiter reduziert werden.

Obwohl der Markt für OTC-Derivate in den letzten Jahren durch zahlreiche Vorschriften reguliert wurde (darunter die European Market Infrastructure Regulation und der Dodd-Frank Act), ist er noch immer nicht transparent genug. Dieser Umstand sowie der Hebeleffekt, den Derivate erzeugen können, kann zu Verlusten führen, die (erheblich) höher sind als erwartet.

Risiken, welche mit dem Gebrauch von Swapverträgen verbunden sind

Der Swapvertrag ist ein strukturiertes Derivat. Während der vorsichtige Einsatz eines solchen Derivats vorteilhaft sein kann, bergen Derivate aber auch Risiken, welche höher sein können als bei traditionellen Anlagen. Strukturierte Derivate sind komplex und können ein hohes Verlustpotential bergen. Ziel ist es, mit Hilfe des vorstehend erwähnten Swapvertrages, das Anlageziel des Teifonds zu erreichen.

Swaps zählen zu einer der Kategorien ausserbörslich gehandelter Derivate. Sie weisen daher die Risiken von

OTC-Derivaten auf. Ausserdem bergen sie weitere besondere Risiken, die unten im Detail erläutert werden.

Bei einer Swap-Transaktion vereinbaren beide Parteien wechselseitige Zahlungen.

Im Regelfall erhält dabei eine Partei die Erträge aus dem Basiswert und zahlt der anderen Partei dafür eine Prämie. Die Parteien können auch vereinbaren, sich die Erträge der jeweiligen Basiswerte (oder deren Differenz) wechselseitig auszuzahlen oder die Basiswerte selbst auszutauschen.

Eines der grössten Risiken von Swaps besteht darin, dass sie synthetische Positionen kreieren können. So kann eine Partei bei einem einfachen Swap gegen Zahlung einer Prämie an der Performance einer Aktie oder eines Index (z.B. eines Aktienindex) teilhaben. Damit ist sie dem Risiko der Aktie oder des Index (z.B. eines Aktienindex und damit auch des Aktienmarkts) auch dann ausgesetzt, wenn Aktienengagements nach ihrer Anlagepolitik nicht zulässig sind. Mit Zins-Swaps lässt sich eine variabel verzinst Position in eine festverzinsliche Position verwandeln, oder umgekehrt.

Ein weiteres Risiko von Swaps ist ihre Komplexität. Bei Kreditderivaten setzt der Fonds beispielsweise auf die Kreditqualität von Drittparteien, zu denen er aber keine Beziehung hat. Ein Swap kann auch mit einem anderen Derivat zu einem anderen Derivat zusammengeführt werden (z.B. Swaptions).

Swaps werden wegen ihrer Flexibilität von den Marktteilnehmern vielfach genutzt. Da der Swap-Markt weniger transparent ist als der übrige ausserbörsliche Derivatemarkt, lässt sich seine Tiefe schwer bestimmen.

Risiken in Verbindung mit Credit Default Swap (CDS)-Transaktionen

Der Kauf einer Credit Default Swap-Protektion ("CDS-Protektion") dient dem Fonds dazu, sich gegen Zahlung einer Prämie gegen das Ausfallrisiko eines Emittenten abzusichern. Der Ausgleich im Falle eines Zahlungsausfalls des Emittenten kann entweder durch einen Barausgleich oder durch einen Sachausgleich erfolgen. Beim Barausgleich erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion die Differenz zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag. Im Falle des Sachausgleichs erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion den vollen Nominalwert und liefert ihm dafür im Gegenzug den Titel, der ausgefallen ist, oder es kommt zu einem Austausch von Titeln aus einem Auswahlkorb. Dabei wird die Zusammensetzung des Auswahlkorbes bei Abschluss des CDS-Kontrakts im Einzelnen geregelt. Die Ereignisse, die einen Ausfall darstellen werden in dem CDS-Kontrakt ebenso festgelegt wie die Modalitäten der Lieferung von Obligationen und Forderungszertifikaten. Der Fonds kann die CDS-Protektion bei Bedarf wieder verkaufen oder das Kreditrisiko durch den Kauf von Kaufoptionen wiederherstellen.

Beim Verkauf einer Credit Default Swap-Protektion geht der Teifonds ein Kreditrisiko ein, das mit dem Kauf einer Obligation vergleichbar ist, die von demselben Emittenten zu dem gleichen Nominalwert begeben wurde. In beiden Fällen besteht das Risiko, für den Fall, dass der Emittent ausfällt, in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe nachfolgender Abschnitt "Gegenparteirisiko") besteht beim Abschluss von Credit Default Swap-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen. Die verschiedenen Teifonds, die Credit Default Swaps einsetzen, werden sich versichern, dass die in diese Geschäftstransaktionen einbezogenen Gegenparteien sorgfältig ausgewählt sind und dass das Risiko, das mit der Gegenpartei verbunden ist, begrenzt und genau überwacht wird.

Einkommensrisiko

Aufgrund des Abschlusses eines Swapvertrags werden sämtliche Erträge aus dem Investment Portfolio des Teifonds an die Gegenpartei des Swapvertrags abgetreten; es besteht jedoch keine Sicherheit, dass aus dem Swapvertrag Zahlungen an den Teifonds hervorgehen.

Gegenparteirisiko

(a) Der Teifonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei unter dem Swapvertrag ihre Pflichten unter dem Swapvertrag nicht erfüllt. In einem solchen Fall würde die Zahlung unter dem Swapvertrag und/oder der Kapitalgarantie für den Teifonds ausfallen. Bei der Einschätzung dieses Risikos sollte der Anleger in Betracht ziehen, dass die Gegenpartei unter dem Swapvertrag aufsichtsrechtlich dazu verpflichtet ist, zugunsten des jeweiligen Teifonds Sicherheiten zu stellen, sobald das Gegenparteienrisiko unter dem Swapvertrag mehr als 10 % des Nettovermögens des Teifonds darstellt.

(b) Bei OTC-Derivaten besteht das Risiko, dass ein Kontrahent eines Geschäfts nicht in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen, und/oder dass ein Vertrag aufgehoben wird, z.B. wegen Konkurs, nachträglicher Rechtswidrigkeit oder Änderung der gesetzlichen Steuer- bzw. Rechnungslegungsvorschriften gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des OTC-Derivat-Vertrages geltenden Vorschriften.

Credit-Linked Notes

Credit-Linked Notes sind Anleihen, deren Rückzahlungshöhe von bestimmten vertraglich vereinbarten Kreditereignissen abhängig ist.

Mit einer Anlage in Credit-Linked Notes sind besondere Risiken verbunden: (i) eine Credit-Linked Note ist ein Schuldtitel, welcher das Kreditrisiko der jeweiligen Referenzperson(en) und des Emittenten der

Credit-Linked Note widerspiegelt und (ii) es besteht ein, mit der Zahlung der mit der Credit-Linked Note verbundenen Coupons verbundenes Risiko: im Falle des Eintretens eines Kreditereignisses auf Seiten einer Referenzperson in einem Korb von Credit-Linked Notes, wird der zu zahlende Coupon um den entsprechend reduzierten Nominalwert angepasst. Das verbleibende, investierte Kapital und der verbleibende Coupon sind im Anschluss dem Risiko weiterer Kreditereignisse ausgesetzt. Im Extremfall kann das gesamte investierte Kapital verloren sein.

Strukturierte Produkte

Strukturierte Produkte wie Zertifikate, Credit-Linked Notes, Equity-Linked Notes oder ähnliche Produkte werden von ihren Emittenten so aufgebaut, dass sie wertmässig ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb, einen Index oder eine direkte oder synthetische Position exakt oder näherungsweise nachbilden, daran gekoppelt oder auf andere Weise damit verbunden sind. Zugelassen sind nur ausreichend liquide strukturierte Produkte, die von einem erstklassigen Finanzinstitut (oder einem Emittenten, der einen ähnlichen Anlegerschutz wie erstklassige Finanzinstitute bietet) emittiert wurden. Sie müssen die in Art. 41 (1) des Gesetzes von 2010 spezifizierten Anforderungen an Wertpapiere erfüllen und auf der Basis unabhängiger Quellen regelmässig und transparent bewertet werden. Wenn die Bewertungsquelle nicht unabhängig ist oder die Bewertung vom Emittenten selbst vorgenommen wird, hat der Fonds oder ein von ihm ordnungsgemäss ernannter Bevollmächtigter die gelieferte Bewertung zu verifizieren. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate in Übereinstimmung mit Art. 42 (3) des Gesetzes von 2010 enthalten, dürfen sie keinen Hebeleffekt haben. Die Basiswerte der in ein solches strukturiertes Produkt eingebetteten Derivate müssen zu den in Kapitel 9 «Anlage- und Anleihebeschränkungen» aufgeführten Instrumenten gehören.

Der Begriff «strukturiertes Produkt» umfasst ein breites Spektrum unterschiedlicher Gestaltungsmöglichkeiten, sodass diese Produkte mit verschiedenartigen Risiken verbunden sein können. Da strukturierte Produkte oft unbesichert und nur durch die Bonität des Emittenten abgesichert sind, unterliegen sie dessen Kreditrisiko. Daher können Anlagen in strukturierten Produkten zu erheblichen Verlusten bis hin zum Totalverlust führen. Außerdem gibt es normalerweise keinen tiefen Markt für strukturierte Produkte, sodass sie einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein könnten. Deshalb könnte das strukturierte Produkt selbst in einem normalen Marktumfeld schwer oder nur mit einem erheblichen Preisabschlag verkäuflich sein. Darüber hinaus können strukturierte Produkte stark auf die Bedürfnisse eines bestimmten Käufer oder einer bestimmten Konstellation zugeschnitten sein. Folglich muss insbesondere darauf geachtet werden, ob das ins Auge gefasste strukturierte Produkt für eine Anlage geeignet ist und zum Anlageziel und zur Anlagepolitik des Fonds passt. Ferner haben strukturierte Produkte oft eine sehr komplexe und intransparente Struktur.

Forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere

Forderungsbesicherte Wertpapiere (sog. asset-backed securities, ABS) werden von sogenannten Zweckgesellschaften (sog. special purpose vehicles, SPV) begeben. Die Zins- und Tilgungszahlungen für die ABS-Investoren stammen aus den bestimmten Aktiva (z.B. Kreditkartenforderungen, Auto-, Studenten-, Eigenheim- und andere Kredite), die in einem Forderungspool erfasst werden. Im Fall von hypothekenbesicherten Wertpapieren (sog. mortgage-backed securities, MBS) sind die Wertpapiere durch einen Hypothekenpool besichert. Die Zweckgesellschaft hat ausschliesslich zum Zweck, ABS/MBS zu emittieren und die aus der jeweiligen Emmission resultierenden Zahlungsflüsse an die Anleger weiter zu leiten und diese sonst zu verwalten. Sie ist vom Gläubiger der sich im Pool befindlichen Forderungen völlig unabhängig („Ausserbilanzgeschäfte“, sog. off-balance sheet). Einer der Hauptzwecke von ABS/MBS besteht darin, das Kredit- und Vorauszahlungsrisiko unter den Anlegern so umzuverteilen, dass das Wertpapier den Interessen eines möglichst breiteren Anlegerkreises entspricht. Um dies zu erreichen, werden in ABS/MBS unterschiedliche Tranchen geschaffen, die zueinander in einem Über-/Unterordnungsverhältnis betreffend die genannten Risiken stehen. Das Engagement in ABS/MBS kann direkt oder indirekt über noch bekanntzugebende Instrumente aufgebaut werden (sog. TBAs). Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die ABS/MBS Strukturen sowie die ihnen zugrunde liegenden Pools häufig intransparent sind. Der Teilfonds kann außerdem einem höheren Kredit- und/ oder Vorauszahlungsrisiko (Prolongations- oder Verkürzungsrisiko) ausgesetzt werden, abhängig davon, welche Tranche des jeweiligen ABS/MBS der Teilfonds erwirbt.

Anlagen in sog. 144A Wertpapieren

Die sog. 144A Wertpapiere sind Wertpapiere, die gemäss der Regel 144A des sog. US Securities Act 1933 bei der US-amerikanischen Securities and Exchange Commission (SEC) nicht registriert sind. Sie werden entsprechend ausserhalb der Märkte im Sinne der Klausel 9.1 gehandelt und sind daher nur bestimmten qualifizierten institutionellen Investoren zugänglich. Der Fonds bzw. die Teilfonds können solche qualifizierte Investoren sein und entsprechend unter bestimmten Bedingungen bis zu 100% in 144A Wertpapiere investieren. Diese Wertpapiere unterliegen keiner bzw. nur einer eingeschränkten behördlichen Aufsicht.

Anlagen über den Shanghai-Hong Kong Stock Connect

Der Shanghai-Hong Kong Stock Connect (SHSC) ist eine Börsenplattform, welche Anlagen im chinesischen Aktienmarkt ermöglicht. SHSC beinhaltet den Nordwärts Handel, über den Anleger aus Hong Kong und aus anderen Ländern chinesische A-Aktien erwerben und halten können, die an der Börse in Shanghai notiert sind. Das Anlageuniversum des Nordwärts Handels umfasst alle im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthaltenen Titel sowie alle an der Börse in Shanghai gelisteten A-Aktien, welche über an der Börse in Hong Kong gelistete H-Aktien verfügen.

Über den Südwärtshandel können Anleger in der Volksrepublik China Aktien erwerben und halten, die an der Börse in Hong Kong notiert sind.

Mit SHSC sind insbesondere die folgenden Risiken verbunden:

- (i) Der Handel über den SHSC unterliegt Kontingenzen, einem Gesamtrahmen des Programms wie auch einem täglichen Limit für Netto-Käufe; der jeweilige Teilfonds kann hierdurch in der termingerechten Durch- bzw. Ausführung von Handelsgeschäften über SHSC eingeschränkt und in der effektiven Umsetzung seiner Anlagestrategie beeinträchtigt sein;
- (ii) Von den jeweiligen Teilfonds über SHSC erworbene Wertpapiere werden nach der Abwicklung von Maklern oder Verwahrstellen als Clearing-Teilnehmern in Konten im Hong Kong Central Clearing and Settlement System („CCASS“) gehalten, das von der Hong Kong Securities and Clearing Corporation Limited („HKSCC“) als Sammelverwahrstelle in Hong Kong unterhalten wird. Die HKSCC hält wiederum als bevollmächtigte Inhaberin („Nominee“) chinesische A-Aktien aller ihrer Teilnehmer über ein Sammelwertpapierkonto, das auf ihren Namen bei ChinaClear, der Sammelverwahrstelle in der Volksrepublik China, registriert ist. Ausländische Anleger, wie die Teilfonds, die über SHSC investieren und chinesische A-Aktien über die HKSCC halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der A-Aktien, können ihre Rechte aber nicht selbst sondern nur über den Nominee ausüben.
- (iii) Chinesische A-Aktien sind unverbrieft und werden von der HKSCC für ihre Kontoinhaber gehalten. Eine physische Verwahrung und Entnahme von A-Aktien ist im Rahmen der Nordwärtshandelsgeschäfte für den jeweiligen Teilfonds nicht verfügbar. Die Eigentumsrechte oder anderen Rechte des jeweiligen Teilfonds an A-Aktien und dessen Ansprüche auf A-Aktien unterliegen den jeweils anwendbaren Vorschriften, einschließlich den Gesetzen bezüglich der Anforderungen an die Offenlegung von Rechten oder Beschränkungen für den ausländischen Anteilsbesitz. Es ist ungewiss, ob chinesische Gerichte im Falle von Streitigkeiten die Eigentumsrechte der jeweiligen Teilfonds anerkennen würden, um ihnen die Klagebefugnis zur Einleitung rechtlicher Schritte gegen die chinesischen Rechtssubjekte zu erteilen.
- (iv) Der „Nordwärtshandel“ ist nicht durch den Entschädigungsfonds für Anleger in Hong Kong (Hong Kong Investor Compensation Fund) und auch nicht durch den Entschädigungsfonds für Anleger in der Volksrepublik China (China Securities Investor Protection Fund) gedeckt;
- (v) Der SHSC funktioniert nur an Tagen, an welchen beide Märkte geöffnet sind und für welche die Banken in beiden Märkten am entsprechenden Abrechnungstag geöffnet sind;
- (vi) Der Handel über den SHSC unterliegt Währungsrisiken. A-Aktien werden in Renminbi gehandelt und die jeweiligen gegebenenfalls auf eine andere Währung lautenden Anteilklassen eines Teilfonds müssen ihre Geschäfte über SHSC in dieser Währung tätigen und abrechnen. Bei einer Abwertung des Renminbi kommt es zu Wertminderungen von Dividenden und anderen Erträgen, die ein Anleger aus

seinen Anlagen generieren kann. Die künftigen Änderungen der Wechselkurse und der Währungsumrechnung werden von der Regierung der Volksrepublik China kontrolliert. Deren Politik hinsichtlich der Devisenkontrolle kann sich ändern und nachteilige Auswirkungen auf die jeweiligen Teilfonds bewirken.

(vii) Anlagen im Rahmen des SHSC unterliegen den Steuerregelungen der Volksrepublik China. Die Steuerverwaltung („SAT“) der Volksrepublik China hat die Anwendung der üblichen chinesischen Stempelsteuer sowie einer zehnprozentigen Quellensteuer auf Dividenden erneut bestätigt, während Gewerbe- und Kapitalgewinnsteuer vorübergehend ausgesetzt werden. Diese Steuerregelungen können sich ändern, so dass den jeweiligen Teilfonds Unsicherheiten bezüglich ihrer Steuerverbindlichkeiten in der Volksrepublik China ausgesetzt sind.

Risiken aus Investitionen mit Nachhaltiger Wirtschaftsweise

Sofern Teilfonds eine Nachhaltige Wirtschaftsweise anstreben und dies im Besonderen Teil ausdrücklich vorgesehen ist, ist zu berücksichtigen, dass die Erfüllung sämtlicher Nachhaltigkeitskriterien für alle Anlagen nicht zu jedem Zeitpunkt zugesichert werden kann. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die Verfolgung einer Nachhaltigen Wirtschaftsweise die Performance eines Teilfonds gegenüber einer traditionellen Anlagepolitik negativ beeinflusst.

Gesamtengagement

Das mit dem Einsatz von Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilfonds und die damit zur Anwendung gelangenden Begrenzungen sind nachfolgend in Ziffer 9.3 (n) definiert.

8. ANLAGEPOLITIK

Die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds ist im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

9. ANLAGE- UND ANLEIHEBESCHRÄNKUNGEN

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat, unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung, die Unternehmens- und Anlagepolitik des Fonds und die auf die Anlagen zutreffenden Anlagebeschränkungen von Zeit zu Zeit festlegt.

Gemäß Beschluss des Verwaltungsrates gelten folgende Anlagebeschränkungen bezüglich der Anlagen des Fonds sowie, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen für einen Teilfonds im Besonderen Teil, der Anlagen jedes Teilfonds.

9.1 Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Vermögenswerte von bestimmten Teilfonds nicht erworben werden.

Der Fonds kann in Bezug auf jeden Teilfonds ausschließlich in ein oder mehrere der folgenden Instrumente anlegen:

- (a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem Geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden;
- (b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
- (c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörsे eines Staates, der nicht Mitglied der EU ist, zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen Markt gehandelt werden, der anerkannt, geregelt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
- (d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur Notierung an einer Wertpapierbörsе oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 9.1 (a) bis (c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- (e) Anteile von nach der Richtlinie zugelassenen OGAW oder anderen OGA, die in einem Mitgliedstaat aufgelegt sind, oder nicht, sofern:
 - (i) diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF denjenigen nach Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - (ii) das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie gleichwertig sind;
 - (iii) die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - (iv) der OGAW oder OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.
- (f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- (g) derivative Finanzinstrumente, einschliesslich gleichwertiger, bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Nummern 9.1 (a) bis (c) bezeichneten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivate"), sofern:
 - (i) es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 9.1. (a) bis (h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der jeweilige Teilfonds gemäss seiner im Besonderen Teil definierten Anlagepolitik investieren darf;
 - (ii) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
 - (iii) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und
- (h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem Geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die in Ziffer 5 "Definitionen" des Allgemeinen Teils aufgeführte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
 - (i) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlichrechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - (ii) von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Ziffern 9.1 (a) bis (c) bezeichneten Märkten gehandelt werden, oder
 - (iii) von einem Institut, das gemäss den im EU Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien

einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des EU Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

- (iv) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diese Instrumente Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen unter 9.1 (h) (i) bis (iii) erwähnten, gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer Unternehmensgruppe, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst, für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

9.2 Weitere zulässige Finanzinstrumente

Abweichend von den Anlagebeschränkungen unter 9.1 oben darf jeder Teilfonds:

- (a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter 9.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- (b) in Höhe von bis zu 49 % seines Nettovermögens flüssige Mittel halten; in besonderen Ausnahmefällen können diese auch einen Anteil von mehr als 49 % einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilsinhaber für geboten erscheint;
- (c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- (d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Geschäftes erwerben.

9.3 Zu beachtende Anlagebeschränkungen

- (a) Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein

Kreditinstitut im Sinne von 9.1 (f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds.

- (b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 9.3 (a) genannten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus:

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
- Einlagen bei dieser Einrichtung; und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

- (c) Die in 9.3 (a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

- (d) Die in 9.3 (a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, welche während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und welche vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Abschnitts (d) an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- (e) Die in 9.3 (c) und (d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 9.3 (b) vorgesehenen Anlagegrenze von

40% nicht berücksichtigt.

Die in 9.3 (a), (b), (c) und (d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss 9.3 (a), (b), (c) und (d) getätigte Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivate desselben nicht 35 % des Nettovermögens des jeweiligen Teifonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in 9.3 (a) bis (e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Teifonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

(f) Unbeschadet der in nachfolgend 9.3 (l) und (m) festgelegten Anlagegrenzen, betragen die in 9.3 (a) bis (e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtitle ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teifonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitleindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

(g) Die in 9.3 (f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

(h) Bei den Finanzindizes als Basiswert eines Derivates wird es sich jeweils nur um einen Index handeln, welcher sämtlichen Anforderungen des Gesetzes von 2010 sowie der CSSF entspricht.

(i) **Unbeschadet der Bestimmungen gemäss 9.3 (a) bis (e) darf jeder Teifonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten**

anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem sonstigen Mitgliedstaat der OECD, Singapur, Brasilien, Russland, Indonesien und Südafrika oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (a) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (b) in Wertpapiere aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des betreffenden Teifonds angelegt werden.

(j) Sofern im Besonderen Teil nicht anders erwähnt, darf ein Teifonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in andere OGAW und/oder andere OGA anlegen. Sollte es einem Teifonds erlaubt sein, mehr als 10 % seines Nettovermögens in andere OGAW und/oder andere OGA anzulegen, darf er Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 9.1 (e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und denselben OGAW oder einen anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teifonds eines Umbrella-Fonds im Sinne des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teifonds im Hinblick auf Dritte ist sichergestellt.

(k) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Teifonds nicht übersteigen.

Wenn ein Teifonds Anteile eines OGAW und/oder sonstiger anderer OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 9.3 (a) bis (e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teifonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA keine Gebühren berechnen.

Bezüglich der Anlagen eines Teifonds in OGAW und andere OGA, die mit der Verwaltungsgesellschaft, wie im vorstehenden Absatz beschrieben, verbunden sind, darf – sofern der Teifonds einen wesentlichen Teil seines Fondsvermögens in andere OGAW und/oder OGA anlegt – der gesamte Betrag der Verwaltungsgebühren (abzüglich der Leistungsgebühren, falls welche vorhanden), welcher dem Teifonds und jener betroffenen OGAW oder anderen OGA

belastet wird, 4 % des entsprechenden verwalteten Nettovermögens nicht überschreiten. Im Jahresbericht ist insoweit anzugeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der betroffene Teifonds und die OGAW und anderen OGA, in die der Teifonds im entsprechenden Zeitraum investiert hat, zu tragen haben.

Soweit ein Teifonds jedoch in Anteile eines OGAW und/oder sonstiger anderer OGA anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabe-, Umwandlungs- und Rücknahmeaufschläge für diese Zielfonds berechnet werden. Die vom jeweiligen Teifonds gezahlten Ausgabe-, Umwandlungs- und Rücknahmeaufschläge werden im jeweiligen Rechenschaftsbericht angegeben.

Soweit ein Teifonds in OGAW und/oder sonstige andere OGA anlegt, wird das Vermögen des Teifonds neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

- (l) Der Fonds darf für keinen seiner Teifonds stimmberechtigte Aktien in einem Umfang erwerben, der es insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

Ferner darf ein einzelner Teifonds nicht mehr als:

- 10 % der stimmschlüssigen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Punkt vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- (m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäss 9.3 (l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
(i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebiets-

körperschaften begeben oder garantiert werden;

- (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlichrechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU Mitgliedstaaten angehören;
- (iv) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein EU Mitgliedstaat ist, sofern (a) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (b) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Teifonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzigen möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (c) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäss vorstehend 9.3 (a) bis (e) und 9.3 (j) bis 9.3 (l) beachtet;
- (v) Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

- (n) Der Fonds stellt für jeden Teifonds sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Teifonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Ein Teifonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der unter Nummer 9.3 (e) festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die vorstehend genannten Anlagegrenzen unter den vorstehenden Nummern 9.3 (a) bis (e) nicht überschreitet. Wenn ein Teifonds in indexbasierte Derivate anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen unter den vorstehenden Nummern 9.3 (a) bis (e) berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Buchstabens (n) mit berücksichtigt werden.

- (o) Kein Teilfonds darf Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.
- (p) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobiliengesicherte Wertpapiere oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapiere, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf, zulässig sind.
- (q) Zu Lasten des Vermögens eines Teilfonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Teilfonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente im Sinne von oben 9.1 (e), (g) und (h) anzulegen, vorausgesetzt, der entsprechende Teilfonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen des Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.
- (r) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 9.1 (e), (g) und (i) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigten werden.
- (s) Ein Teilfonds (der "Investierende Teilfonds") kann die von einem oder mehreren anderen Teilfonds (jeweils ein "Zielteilfonds") auszugebenden oder ausgegebenen Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten unter der Bedingung, dass:
 - der Zielteilfonds seinerseits nicht in den Investierenden Teilfonds anlegt; und
 - nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte des Zielteilfonds gemäss seiner Anlagepolitik in Anteile anderer OGAW oder OGA angelegt werden können; und
 - der Investierende Teilfonds höchstens 20% seines Nettovermögens in Anteile ein und desselben Zielteilfonds anlegen darf; und
 - etwaige Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den Anteilen des Zielteilfonds verbunden sind, solange auszusetzen sind, wie die Anteile von dem betroffenen Investierenden Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der periodischen Berichte; und
 - der Wert dieser Anteile, solange sie von dem Investierenden Teilfonds gehalten werden, nicht in die Nettoinventarwertberechnung des Fonds, zum Zwecke der Einhaltung der vom Gesetz von 2010 vorgesehenen Mindestgrenze des Nettovermögens einbezogen wird; und

- es zu keiner doppelten Belastung von Verwaltungs-, Zeichnungs-, oder Rücknahmgebühren, zwischen diesen jeweiligen Gebühren auf Ebene des Investierenden Teilfonds und auf Ebene des Zielteilfonds kommt.

9.4 Sonstige Beschränkungsregeln

- (a) Teilfonds brauchen die in 9.1 bis 9.3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Nettovermögen halten, geknüpft sind, nicht unbedingt einzuhalten.
- (b) Neu zugelassene Teilfonds können während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 9.3 (a) bis (k) festgelegten Bestimmungen abweichen, vorausgesetzt eine angemessene Risikostreuung ist sichergestellt.
- (c) Der jeweilige Teilfonds muss dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die ausserhalb der Macht des entsprechenden Teilfonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen.

Im Sinne des Gesetzes von 2010 wird bei jedem OGAW, der mehrere Teilfonds hat, jeder Teilfonds als eigenständiger OGAW betrachtet.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, andere Anlagebeschränkungen zu treffen, sofern diese sich als erforderlich erweisen, um den Gesetzen und Bestimmungen von Ländern zu entsprechen, in denen Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden.

9.5. Total Return Swaps

Total Return Swaps sind Derivate, mit deren Hilfe sämtliche Erträge und die Wertentwicklung des Basiswerts auf eine andere Partei, die Gegenpartei, übertragen werden.

Für die Teilfonds können durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwalter Geschäfte in Total Return Swaps zu Absicherungszwecken sowie als Teil der Anlagestrategie getätigten werden, z.B. können Total Return Swaps unter anderem dazu eingesetzt werden, um die Wertentwicklung von zwei unterschiedlichen Portfolios gegeneinander zu tauschen, beispielsweise die Wertentwicklung bestimmter Vermögenswerte eines Teilfonds gegen die Performance eines Index. Dadurch kann sich das Verlustrisiko eines Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen.

Sofern ein Teilfonds Geschäfte mit Total Return Swaps tätigt, ist dies dem jeweiligen Teilfondsanhang des Besonderen Teils zu entnehmen.

Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem jeweiligen Teifonds zu.

Die Gegenparteien der Teifonds für Total Return Swaps sind normalerweise Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute mit Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR oder einem OECD - Mitgliedsstaat. Grundsätzlich muss die Gegenpartei über eine Mindestbonitätsbewertung von „Investment Grade“ verfügen. Weitere Details zu den Auswahlkriterien und eine Liste der genehmigten Gegenparteien sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar. Risiken eines Ausfalls der Gegenpartei finden sie in Punkt 7. Hinweis auf allgemeine Risiken.

Die jeweilige Gegenpartei kann keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung der Anlageportfolios der Teifonds oder auf die Basiswerte der Total Return Swaps nehmen. Geschäfte im Zusammenhang mit den Anlageportfolios der Teifonds bedürfen keiner Zustimmung durch die Gegenpartei.

Weitere Informationen zum Anteil der verwalteten Vermögenswerte die voraussichtlich bei Total Return Swap Geschäften zum Einsatz kommen werden im Besonderen Teil für den jeweiligen Teifonds beschrieben.

9.6 Sicherheiten

Allgemeine Regeln zu Sicherheiten

Beim Einsatz bestimmter Anlagen (z.B. sog. OTC-Derivate) sowie von Techniken und Instrumenten entsteht regelmässig ein Gegenparteirisiko. Dieses Risiko darf bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Grenzwerte nicht überschreiten und kann etwa durch das Stellen von Sicherheiten im Sinne des CSSF-Rundschreibens 13/559 reduziert werden. Pro Gegenpartei wird dazu das Risiko global über alle mit dieser Gegenpartei eingegangenen Geschäfte betrachtet. Ebenso werden sämtliche von einer Gegenpartei gestellten Sicherheiten in ihrer Gesamtheit betrachtet.

Die gestellten Sicherheiten sollten geeignet sein, die zugrundeliegende Forderung abzudecken. Die erhaltenen Sicherheiten werden je nach ihrer Art, ihrer Fälligkeit und der Schuldnerqualität mit einem Abschlag von bis zu 13% auf ihren Marktwert bewertet.

Der Fonds kann Sicherheiten akzeptieren, soweit die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hoch liquide sein, d.h. sie können kurzfristig und nahe dem der Bewertung zugrundeliegenden Preis veräußert werden und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten ausserdem die Bestimmungen von vorstehend 9.3 (m) und (n) erfüllen.
- (b) Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten

sollten mindestens börsentäglich anhand des letzten Kurses am Tage vor dem Bewertungsstichtag bewertet werden. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten, des Emittenten sowie der Gegenpartei stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. Haircut Strategie).. Basierend darauf können im Falle von Unterdeckungen täglich Nachschussforderungen erfolgen.

- (c) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.
- (d) Korrelation: Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- (e) Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der jeweilige Teifonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts entspricht. Soweit für einen Teifonds unterschiedliche Gegenparteien Sicherheiten stellen, werden die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert, um die 20 %-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.
- (f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitsverwaltung werden durch das Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.
- (g) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitgeber in keinerlei Verbindung steht.
- (h) Der Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- (i) Die Sicherheiten werden bei einer Verwahrstelle verwahrt, die der wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist oder vor einem Ausfall eines Beteiligten rechtlich

geschützt sein; Sicherheiten in Form von Bankguthaben werden auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle oder mit Zustimmung der Verwahrstelle bei anderen Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind; Etwaige Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, insbesondere operationelle und rechtliche Risiken, werden durch das Risikomanagement identifiziert, bewertet und gesteuert.

Vom Fonds akzeptierte Sicherheiten (collateral) und ihre Verwaltung

Die Sicherheiten können in Form von Bargeld oder als Staatsanleihen von hoher Qualität angenommen werden. Die Teifonds können Staatsanleihen als Sicherheiten erhalten, die von den Regierungen der folgenden Länder ausgegeben wurden:

- Bundesrepublik Deutschland,
- Frankreich,
- Grossbritannien,
- Vereinigte Staaten von Amerika,
- Kanada,
- Niederlande,
- Schweden und
- Schweiz

ausgegeben wurden und über eine Mindestbonitätsbewertung von "AA-", "(Standard&Poor's)" und/oder „Aa3“ (Moody's) verfügen, wobei im Falle einer Diskrepanz zwischen den Bonitätsbewertungen beider Agenturen die niedrigere Bonitätsbewertung ausschlaggebend ist.

Ein Teifonds darf höchstens weniger als 30% seines Nettoinventarwertes an Sicherheiten entgegennehmen.

Die erhaltenen Barsicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen Staatsanleihen werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten, des Emittenten sowie der Gegenpartei stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. Haircut Strategie). Die folgenden Tabelle enthält die Bandbreiten der jeweils angewandten Bewertungsabschläge je Art der Sicherheit:

Staatsanleihen mit Restlaufzeit 2% - 5% von 1 bis 5 Jahren

Staatsanleihen mit Restlaufzeit 2% - 7% von 5 bis 10 Jahren

Staatsanleihen mit Restlaufzeit 5% - 13% über 10 Jahren bis zu 30 Jahren

9.7 Techniken und Instrumente zur Absicherung von Währungsrisiken

Zum Zwecke der Absicherung gegen Währungsrisiken kann der Fonds für jeden Teifonds an einer Börse oder an einem anderen Geregelten Markt, oder im Rahmen von freihändigen Geschäften, Devisenterminkontrakte abschliessen, Devisen Call-Optionen verkaufen bzw. Devisen Put-Optionen kaufen, um so das Exposure in der als riskant erachteten Währung zu reduzieren bzw. gänzlich zu eliminieren und in die Referenzwährung oder eine andere, als weniger riskant erachtete Währung des Anlageuniversums zu verlagern.

Zum Zweck der Absicherung von Währungsrisiken darf ein Teifonds Devisentermingeschäfte, einschliesslich Devisenterminverkäufe tätigen, Devisenkaufoptionen verkaufen bzw. Devisenverkaufsoptionen kaufen, in einer Fremdwährung bis zur Erreichung der Gewichtung der Fremdwährung im Referenzindex oder bei einem zusammengesetzten Referenzindex bis zur Gewichtung der Fremdwährung in einem Teil-Referenzindex auch dann tätigen, wenn keine vollständige Deckung durch Anlagen in der entsprechenden Fremdwährung vorliegt. Der Referenzindex oder die Teil-Referenzindizes bei einem zusammengesetzten Referenzindex (customised index) müssen dem Anleger bekannt gegeben werden. Mit demselben Ziel kann der Fonds auch Devisen auf Termin verkaufen, bzw. tauschen, und zwar im Rahmen von Geschäften auf einem nicht geregelten Markt, die mit erstklassigen Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind. Das durch vorgenannte Geschäfte angestrebte Ziel der Deckung, setzt das Bestehen einer direkten Beziehung zwischen diesen und den zu deckenden Vermögenswerten voraus; dies bedeutet, dass die in einer bestimmten Währung abgeschlossenen Geschäfte grundsätzlich weder den Wert des auf diese Währung lautenden Vermögens, noch dessen Besitzdauer/ Restlaufzeit übersteigen dürfen, um als Absicherungsgeschäft betrachtet werden zu können.

In seinen Rechenschaftsberichten muss der Fonds für die verschiedenen Arten der abgeschlossenen Geschäfte den Gesamtbetrag der Verpflichtungen aufführen, die sich aus den am Stichtag der jeweiligen Berichte laufenden Geschäften ergeben. Der Fonds kann auch im Rahmen von freihändigen Geschäften mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind, Devisen auf Termin verkaufen bzw. tauschen (Währungswaps).

Sicherheit	Spreads
Bargeld	0%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit < 1 Jahr	0% - 3%

10. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES DER ANTEILE

Für Buchhaltungs- und Berichterstattungszwecke wird der gesamte Nettoinventarwert des Fonds in EUR ausgedrückt. Der Nettoinventarwert jeder Anteilkategorie und der Ausgabe-, Rücknahme-, Umwandlungs- oder Transferpreis per Anteil werden in der Währung der entsprechenden Anteilkategorie ausgedrückt.

Wenn im besonderen Teil des Verkaufsprospekts keine abweichende Regelung vorgesehen ist, wird der Nettoinventarwert für die Teifonds und für die Anteilklassen grundsätzlich an jedem Transaktionstag bestimmt, wie in Ziffer 12 („Ausgabe von Anteilen“) definiert, außer an den Transaktionstagen, an denen die Bestimmung des Nettoinventarwertes gem. Ziffer 16 („Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen“) zeitweilig ausgesetzt ist („Bewertungsstichtag“). Die Teifonds und die Anteilklassen müssen mindestens zwei Mal monatlich bewertet werden.

Der Nettoinventarwert der entsprechenden Teifonds, d.h. der Verkehrswert der Fondsaktiva, verminder um die dazugehörigen Verpflichtungen, wird durch die Anzahl der vom Teifonds ausgegebenen Anteile geteilt und das Ergebnis auf die nächste Währungseinheit nach Weisung des Verwaltungsrates ab- oder aufgerundet. Für die verschiedenen Anteilklassen sind die unter C. beschriebenen Regeln anwendbar.

Falls seit Geschäftsschluss an einem Bewertungsstichtag eine wesentliche Änderung in den Notierungen an den Märkten vorkommt, an denen ein bedeutender Anteil der Fondsanlagen eines bestimmten Teifonds gehandelt oder notiert werden, kann der Fonds, im Interesse seiner Anteilinhaber, die erste Bewertung annullieren und eine zweite Bewertung vornehmen. Diese zweite Bewertung gilt für alle an diesem Bewertungsstichtag abgewickelten Ausgaben, Rücknahmen und Umwandlungen.

Die Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile der verschiedenen Teifonds erfolgt in der Währung des betreffenden Teifonds und in der Währung der jeweiligen Anteilkategorie als Wert per Anteil, wobei eine Berechnung in EUR durchgeführt wird, um den Wert des Kapitals für Berichterstattungszwecke festzustellen.

Die Ausgaben sowie die aus der Absicherungspolitik gegen das Fremdwährungsrisiko einer Anteilkategorie resultierenden Gewinne und Verluste werden von der jeweiligen Anteilkategorie getragen, für die die Absicherung vorgenommen wurde. Ebenso werden die, im Zusammenhang mit der Währungsumstellung der Zeichnungs- und Rückkaufsbeträge für Anteile einer Anteilkategorie in die oder aus der Referenzwährung des Teifonds entstehenden Kosten von dieser Anteilkategorie getragen. Die Ausgaben und die Auswirkungen dieser Absicherung werden im Nettoinventarwert und in der Performance der entsprechenden Anteilklassen widergespiegelt.

A. Als Vermögenswerte des Fonds gelten:

- (a) sämtliche Bar- oder Kontoguthaben, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen;
- (b) sämtliche Wechsel, Schuldscheine und fällige Forderungen (einschließlich des Erlöses von verkauften, jedoch nicht gelieferten Wertpapieren);
- (c) sämtliche Obligationen, Nachsichtwechsel, Aktien/Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, Aktien, Beteiligungsrechte, Anleihen, Bezugsrechte, Wandel- und Schuldverschreibungen, Optionscheine, Optionen, Geldmarktinstrumente und sonstige Anlagen und Wertpapiere, welche sich im Besitz des Fonds befinden oder für seine Rechnung gekauft worden sind;
- (d) sämtliche dem Fonds geschuldeten Aktien, Wertpapierdividenden, Bardividenden und Barauschüttungen (vorausgesetzt der Fonds kann Berichtigungen im Hinblick auf die durch den Handel mit Ex-Dividenden, Ex-Bezugsrechten oder durch ähnliche Praktiken bedingte Schwankungen des Marktwertes der Wertpapiere vornehmen);
- (e) sämtliche auf den vom Fonds gehaltenen verzinslichen Wertpapieren aufgelaufene Zinsen, außer wenn diese Zinsen im Nennwert des entsprechenden Wertpapiers einbegriffen oder wiedergegeben sind;
- (f) die Gründungskosten des Fonds, sofern diese nicht abgeschrieben wurden;
- (g) alle sonstigen Vermögenswerte jedweder Art, einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird folgendermassen bestimmt:

- (1) Der Wert der Bar- oder Kontoguthaben, Wechsel, Schuldscheine und fälligen Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und wie vorerwähnt festgesetzten oder aufgelaufenen, jedoch noch nicht vereinnahmten Zinsen wird als Gesamtbetrag betrachtet, es sei denn, es besteht die Möglichkeit, dass dieser Betrag nicht voll bezahlt oder vereinnahmt werden kann; in diesem Falle wird der Wert durch Abzug eines Betrages errechnet, den der Fonds als angemessen erachtet, um den tatsächlichen Wert der Vermögenswerte widerzuspiegeln.
- (2) Der Wert sämtlicher an der Börse notierten oder gehandelten Wertpapiere und/oder derivativen Finanzinstrumente basiert auf dem letzten Kurs am Tage vor dem Bewertungsstichtag, mit der Ausnahme von ostasiatischen Wertpapieren und/oder derivativen Finanzinstrumenten der im Besonderen Teil bestimmten Teifonds, welche gemäß der Anlagepolitik überwiegend in Asien und im fernen Osten investiert sind, und deren Wert sich nach dem

zuletzt bekannten Kurs zum Zeitpunkt der Bewertung am Bewertungsstichtag bemessen wird.

- (3) Der Wert der an anderen Geregelten Märkten gehandelten Wertpapiere und/oder derivativen Finanzinstrumente wird auf der Grundlage des letzten Kurses am Tag vor dem Bewertungsstichtag ermittelt.
- (4) Falls im Portfolio des Fonds befindliche Wertpapiere und/oder derivative Finanzinstrumente am betreffenden Bewertungsstichtag weder an einer Börse noch auf einem anderen Geregelten Markt notiert oder gehandelt werden oder falls der, gemäss Ziffer (2) und (3) ermittelte Preis nicht dem reellen Wert der an einer Börse oder einem anderen Geregelten Markt notierten oder gehandelten Wertpapiere und/oder derivativen Finanzinstrumenten entspricht, so wird der Wert dieser Wertpapiere und/oder derivativen Finanzinstrumente nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auf der Grundlage eines nach vernünftigen Massstäben anzunehmenden Verkaufspreises ermittelt.
- (5) Bei festverzinslichen bzw. variabelverzinslichen Geldmarktpapieren und Wertpapieren mit einer Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten, wird ausgehend vom Nettoerwerbskurs und unter Beibehaltung der sich daraus ergebenden Rendite der Bewertungskurs sukzessive dem Rücknahmekurs angeglichen. Der so berechnete Bewertungskurs kann daher vom tatsächlichen Marktkurs abweichen, insofern sichergestellt wird, dass sich keine wesentliche Abweichung zwischen dem tatsächlichen Wert des Wertpapiers und dem angeglichenen Bewertungskurs ergibt. Bei wesentlichen Änderungen der Marktverhältnisse erfolgt eine Anpassung der Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen an die neuen Markttendenzen.
- (6) Der Wert der Anteile oder Aktien an anderen OGAW/OGA basiert auf dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert.
- (7) Für den Fall, dass die oben genannten Bewertungsmethoden unangemessen oder irreführend sind, kann der Verwaltungsrat den Wert der Anlagen anpassen oder die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode für die Vermögenswerte des Fonds erlauben.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, zeitweilig andere von ihm nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsprinzipien einheitlich für das Vermögen des Fonds resp. die Vermögen eines Teifonds anzuwenden, falls die obenerwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmäßig erscheinen, oder dies im Interesse des Fonds bzw. eines Teifonds oder/und der Anteilsinhaber dies liegt (z.B. zur Vermeidung von Market Timing), um eine sachgerechte Bewertung des Fonds resp. des jeweiligen Teifonds zu erreichen.

B. Als Verbindlichkeiten des Fonds gelten:

- (a) sämtliche Darlehen, Wechselverbindlichkeiten und Verpflichtungen;
- (b) sämtliche aufgelaufene oder zahlbare Verwaltungsausgaben (einschliesslich der Anlageberatungsgebühren, der Depotbankgebühren und der Vergütung des Administrators);
- (c) sämtliche bestehende und künftig bekannte Verbindlichkeiten, einschliesslich sämtlicher fällig gewordenen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung in bar oder in Gütern, einschliesslich des Betrags aller vom Fonds festgesetzten, aber noch nicht ausgeschütteten Dividenden, sofern der Bewertungsstichtag mit dem Stichtag für die Feststellung der dividendenberechtigten Personen übereinstimmt oder diesem folgt;
- (d) eine vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegte angemessene Rückstellung für bis zum Bewertungsstichtag auf dem Fondskapital und den Erträgen aufgelaufene Steuern sowie sonstige gegebenenfalls vom Verwaltungsrat genehmigte Rückstellungen, ferner etwaige vom Verwaltungsrat als angemessen erachtete Rückstellungen für Eventualverpflichtungen;
- (e) sämtliche sonstige Verbindlichkeiten des Fonds jedweder Art, mit Ausnahme der durch Fondsanteile verkörperten Verbindlichkeiten. Bei der Ermittlung der Höhe dieser Verbindlichkeiten hat der Fonds sämtliche vom Fonds zu zahlenden Ausgaben zu berücksichtigen; diese Ausgaben umfassen insbesondere die Gründungskosten, die Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft (soweit anwendbar), für den Anlageberater (soweit vorhanden), Anlageverwalter, Wirtschaftsprüfer, Depotbank und ihre Korrespondenzbanken, Domizil- und Register-, Transferstellen, alle ständigen Vertreter an den Registrierungsorten, sämtliche anderen vom Fonds bestellten Vertreter, die Honorare für Dienstleistungen von Anwälten und Wirtschaftsprüfern ("Buchprüfern"), die Verkaufs-, Druck-, Berichterstellungs- und Publikationskosten, einschliesslich der Werbekosten, der Kosten für die Erstellung, Übersetzung und den Druck von Verkaufsprospekt, erläuternde Memoranden oder Registrierungsanträge, die Steuern oder von der Regierung erhobene Gebühren und sämtliche sonstigen Betriebskosten, einschliesslich der Kosten für den Kauf und den Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bank- und Courtage-Gebühren, Versandkosten, Telefon- und Telexgebühren. Der Fonds kann die Verwaltungskosten und sonstige regelmässig wiederkehrende Kosten im Voraus für ein Jahr oder jede andere Periode veranschlagen und diese gleichmässig über diese Zeitspanne verteilen.

- C. Falls verschiedene Anteilklassen in einem Teifonds ausgegeben werden, wird der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilkasse des betreffenden Teifonds berechnet, indem der auf den betreffenden Teifonds entfallende Nettoinventarwert, welcher der betreffenden Anteilkasse zuzurechnen ist, durch die Gesamtheit der im Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Anteilkasse geteilt wird. Der Prozentsatz der gesamten Nettoinventarwerte des betreffenden Teifonds, welcher den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnen ist und der ursprünglich dem Prozentsatz der Gesamtzahl der Anteile entsprach, die eine solche Anteilkasse darstellen, verändert sich infolge von Zahlung von Dividenden oder anderen Ausschüttungen oder Zahlung von anderen Verbindlichkeiten folgendermassen:
- (a) jedes Mal, wenn eine Ausschüttung oder Zahlung von Verbindlichkeiten vorgenommen wird, werden die gesamten Nettoinventarwerte, die einer Anteilkasse zuzuschreiben sind, um den Betrag der Ausschüttung oder Zahlung gekürzt (was eine Minderung des Prozentsatzes der gesamten Nettoinventarwerte des entsprechenden Teifonds, welcher den entsprechenden Anteilklassen zuzurechnen ist, zur Folge hat), während die gesamten Nettoinventarwerte, die den anderen Anteilklassen zuzuschreiben sind, unverändert bleiben (was eine Erhöhung des Prozentsatzes der gesamten Nettoinventarwerte des betreffenden Teifonds, welcher den anderen Anteilklassen zuzurechnen ist, zur Folge hat);
 - (b) jedes Mal, wenn eine Erhöhung des Kapitals des entsprechenden Teifonds als Folge der Ausgabe von neuen Anteilen einer Anteilkasse stattfindet, werden die gesamten Nettoinventarwerte, die der entsprechenden Anteilkasse zuzuschreiben sind, um den Betrag, der aus dieser Ausgabe erhalten wurde, erhöht;
 - (c) bei Rücknahme durch den entsprechenden Teifonds von Anteilen einer Anteilkasse werden die gesamten Nettoinventarwerte, die der entsprechenden Anteilkasse zuzuschreiben sind, um den Rücknahmepreis dieser Anteile vermindert;
 - (d) bei der Umwandlung von Anteilen einer Anteilkasse in eine andere Anteilkasse werden die gesamten Nettoinventarwerte, die dieser Anteilkasse zuzuschreiben sind, um den Nettoinventarwert der umgewandelten Anteile vermindert, und der Gesamtnettoinventarwert, der der entsprechenden Anteilkasse zuzuschreiben ist, wird um diesen Betrag erhöht.

D. Zu diesem Zwecke:

- (a) gelten die zurückzunehmenden Anteile des Fonds bis unmittelbar nach Geschäftsabschluss am entsprechenden Bewertungsstichtag als bestehend und werden als solche berücksichtigt; ab diesem

Zeitpunkt und bis zur Zahlung gilt der Preis als Verpflichtung des Fonds;

- (b) gelten die infolge von eingegangenen Zeichnungsanträgen auszugebenden Anteile des Fonds, unverzüglich nach Geschäftsabschluss an dem Bewertungsstichtag, an dem der Nettoinventarwert errechnet wurde, als bestehend, und dieser Preis wird, bis er vom Fonds erhalten worden ist, als Forderung des Fonds angesehen;
- (c) werden sämtliche Anlagen, flüssige Mittel und sonstige Vermögenswerte des Fonds, welche nicht in der Währung des Nettoinventarwertes der verschiedenen Teifonds ausgedrückt sind, unter Berücksichtigung des am Transaktionstag des Nettoinventarwertes der Anteile geltenden Wechselkurses am Bewertungsstichtag bewertet; und
- (d) werden an den jeweiligen Bewertungsstichtagen die vom Fonds an diesem Bewertungsstichtag abgeschlossenen Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren - soweit durchführbar - berücksichtigt.

E. Swinging Pricing

Der Verwaltungsrat kann für Teifonds beschliessen, dass der wie vorstehend berechnete Nettoinventarwert der betroffenen Teifonds nach dem im Folgenden beschriebenen "Swinging Pricing" angepasst wird.

Nach dem Abschluss der vorstehenden Berechnung des Nettoinventarwerts eines Bewertungsstichtages wird für diesen Bewertungsstichtag:

- (a) der Nettoinventarwert aller Anteilklassen eines betroffenen Teifonds erhöht, falls an diesem Bewertungsstichtag die Summe der Zeichnungen abzüglich der Summe der Rücknahmen aller Anteilklassen eines Teifonds zu einem Nettoinventarzufluss führt; oder
- (b) der Nettoinventarwert aller Anteilklassen eines betroffenen Teifonds verringert, falls an diesem Bewertungsstichtag die Summe der Zeichnungen abzüglich der Summe der Rücknahmen aller Anteilklassen eines Teifonds zu einem Nettoinventarabfluss führt; oder
- (c) keine Anpassung vorgenommen, wenn ein bestimmter, vom Verwaltungsrat für jeden betroffenen Teifonds festzulegender Schwellenwert des Nettoinventarzuflusses bzw. -abflusses am Bewertungsstichtag nicht überschritten wird.

Die maximale Anpassung beläuft sich auf 1 % des Nettoinventarwertes des jeweils betroffenen Teifonds.

F. Zuteilung von Aktiva und Passiva

Die Aktiva und Passiva des Fonds werden den entsprechenden Teilfonds wie folgt zugeteilt:

- (a) Der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds sowie die zurechenbaren Aktiva und Passiva, Erträge und Aufwendungen werden in den Büchern des Fonds solchem Teilfonds zugerechnet, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen.
- (b) Derivate von anderen Anlagewerten werden demselben Teilfonds wie die zugrunde liegenden Vermögenswerte zugerechnet. Ferner wird bei jeder Neubewertung die Wertsteigerung bzw. Minderung dem jeweiligen Teilfonds zugerechnet.
- (c) Entsteht im Zusammenhang mit den Anlagen eines bestimmten Teilfonds oder mit einer Massnahme, die in Verbindung mit einer Anlage eines bestimmten Teilfonds ergriffen wurde, eine Verbindlichkeit des Fonds, so ist diese Verbindlichkeit dem jeweiligen Teilfonds zuzurechnen.
- (d) Ist eine Forderung bzw. Verbindlichkeit des Fonds aus einem bestimmten Teilfonds nicht zurechenbar, wird diese Forderung bzw. Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis zu ihren Nettoinventarwerten entsprechend zugerechnet.
- (e) Nach dem Tag (record date), der für die Bestimmung der Personen massgeblich ist, die hinsichtlich der für einen Teilfonds erklärten Ausschüttung berechtigt sind, vermindert sich der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds um den entsprechenden Dividendenbetrag.

Sollten innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilklassen aufgelegt worden sein, so finden die obenstehenden Regeln mutatis mutandis auf die Aufteilung der Aktiva und Passiva zwischen den Anteilklassen Anwendung.

Wenn nach einer sorgfältigen Überprüfung der Bewertung einer oder mehreren Positionen der Verwaltungsrat in einem Einzelfall zur Auffassung gelangt, dass nach der Zugrundelegung der Vorschriften dieses Zifferns die Bewertung einer oder mehreren Positionen nicht ihrem fairen Marktwert entspricht, ist der Verwaltungsrat berechtigt, für die Bewertung dieser Position bzw. dieser Positionen andere allgemein anerkannte und überprüfbare Buchhaltungsprinzipien anzuwenden.

11. ANTEILE

Anteile des Fonds können ausschließlich als Namensanteile begeben werden. Die Anleger dürfen weder die Ausgabe von Inhaberanteilen noch Umwandlung ihrer Namesanteile in Inhaberanteile verlangen.

Es werden keine Zertifikate ausgegeben. Auf Anfrage kann der Fonds dem Anleger eine Bestätigung über die von diesem Anleger gehaltenen Anteile ausstellen.

Alle Anteile, die vom Fonds begeben werden, werden in einem Anlegerregister, welches sich beim Administrator des Fonds befindet, geführt.

Die Anteile werden erst ausgegeben, wenn der Zeichnungsantrag des jeweiligen Anlegers akzeptiert wurde, wie in Ziffer 12 (Ausgabe von Anteilen) dargelegt ist.

Die Anteile müssen voll eingezahlt sein. Sie haben keinen Nennwert.

Ausser in den Fällen der Aussetzung des Stimmrechts gemäss Ziffer 9.3 (s), hat jeder Anteil unabhängig von seinem Nettoinventarwert ein Stimmrecht.

Unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen im Besonderen Teil werden Bruchteile von Namensanteilen bis zu drei Dezimalstellen zugeteilt. Anteilsbruchteile besitzen kein Stimmrecht.

12. AUSGABE VON ANTEILEN

Die Ausführungen dieser Ziffer gelten, soweit nichts Abweichendes im Besonderen Teil vorgesehen ist.

Der Verwaltungsrat ist jederzeit uneingeschränkt zur Ausgabe von Anteilen aller Teilfonds/Anteilklassen befugt.

Der Verwaltungsrat ist nicht gehalten, den bestehenden Anteilinhabern des Fonds ein Vorzugsrecht auf die zusätzlich auszugebenden Anteile einzuräumen. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Mitteilung einzustellen.

Die Anteile sind im Euroclear- und Clearstream-System für die Bestätigung der Deckung (clearance) und für die Übertragung (settlement) anerkannt. Die Anteile werden im Euroclear- bzw. Clearstream-System in unbeglaubigter Form registriert. Alle Anteile, die im Euroclear- oder Clearstream-System gehalten werden, werden im Namen des Nominees von Euroclear bzw. Clearstream oder ihrer jeweiligen Beauftragten gehalten.

Bruchteile von Anteilen werden in Stückelungen von bis zu 3 Dezimalstellen ausgegeben. Die Bestätigung wird dem Zeichner innerhalb von 10 Bankarbeitstagen ab dem Transaktionstag zugestellt.

Der Verwaltungsrat kann alle in einem Teilfonds oder in einer Anteilkasse eines Teilfonds ausgegebenen Anteile zusammenlegen oder in eine grössere Anzahl von Anteilen unterteilen.

Anteile werden an jedem Bewertungstag, wie unten definiert, ausgegeben. Mit Ausnahme der Fälle die in Ziffer 16 "Zeitweilige Aussetzung" der

Inventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen" festgesetzt sind, können Anteile wie folgt gezeichnet werden:

Anteilinhaber können Anträge auf Zeichnung von Anteilen an jedem Tag einreichen, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind, einschliesslich Karfreitag (d.h. alle Tage ausser Samstags, Sonntags und gesetzliche Feiertage, „Bankarbeitstag“). Ein Tag, an dem eine oder mehrere Börsen oder Märkte geschlossen sind, auf denen Instrumente gehandelt werden, die für die Bewertung des Portfolios eines bestimmten Teilfonds substantiell sind, gilt nicht als Bankarbeitstag.

Zeichnungsanträge können per Fax, Post oder per einem anderem vom Administrator akzeptierten Kommunikationsmittel eingereicht und müssen beim Administrator, einer Vertriebsstelle des Fonds oder einer anderen vom Fonds hierfür ermächtigten Stelle an einem Bankarbeitstag bis spätestens 15:45 Uhr, MEZ (cut-off Zeit, „Zeichnungstag“) eingegangen sein. Zeichnungsaufträge, die nach der cut-off Zeit eingegangen sind, werden am nächsten Bankarbeitstag behandelt.

Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere Zeichnungsanträge jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Mitteilung zurückweisen.

Die Anträge, die am Transaktionstag vor der cut-off Zeit, wirksam eingereicht und akzeptiert wurden, werden am nächsten Bankarbeitstag bei der Berechnung des Nettoinventarwertes berücksichtigt („Bewertungstag“). Eine Meldung, die die Einzelheiten über die gezeichneten Anteile, wie Nettoinventarwert per Anteil, die Anzahl der Anteile, fälliger Betrag, ausweist, wird an die Anleger am Bewertungstag verschickt.

Der Zeichnungspreis wird nach den Grundsätzen berechnet, die im Ziffer 10 „Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile“ festgelegt sind, und ist grundsätzlich auf die Schlusspreise des Transaktionstags basiert. Wenn keine abweichende Bestimmungen Anwendung finden, basiert der Zeichnungspreis auf den Nettoinventarwert per Anteil im fraglichen Teilfonds bzw. in der fraglichen Anteilsklasse zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlages, der sich bis zu 5% des Nettoinventarwertes per Anteil belaufen kann, sowie etwaigen Steuern, Kommissionen oder sonstigen anwendbaren Gebühren. Der Zeichnungspreis, einschliesslich eines etwaigen Ausgabeaufschlages, anwendbaren Steuern, Kommissionen und sonstigen anwendbaren Gebühren, muss auf das Konto des Fonds bei der Verwahrstelle innerhalb von höchstens 3 Bankarbeitstage, die dem Zeichnungstag folgen, eingegangen sein.

Dem Fonds steht es jedoch frei, Kaufanträge auf Wunsch nur dann abzuwickeln, wenn neben dem Zeichnungsantrag ebenfalls die Zeichnungssumme bei einer Zahlstelle oder der Verwahrstelle eingegangen ist. Etwas sich bei der Zeichnung ergebene Differenzbeträge werden, aufgrund der bei

Rückerstattung entstehenden Transaktionskosten, zu bis zu 25 CHF pro Auftrag (oder dem diesem Betrag entsprechende Gegenwert der jeweiligen Referenz-währung) den Anteilinhabern nicht zurückerstattet. Diese etwaige Differenz wird dem jeweiligen Teilfondsvermögen zufließen.

Der Fonds wird keine Anteile einer Anteilsklasse eines Teilfonds in der Zeit ausgeben, in der die Berechnung des Nettoinventarwertes dieses Teilfonds vom Fonds kraft der in der Satzung festgelegten und unter Ziffer 16 "Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen" nachstehend beschriebenen Ermächtigung ausgesetzt wurde.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit dem Empfang der Zahlung der Zeichnungspreise beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers die Zahlung in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Teilfonds und der Währung der Anteilsklasse, in der die Zeichnung erfolgt, akzeptieren. Der Wechselkurs wird am Bewertungstag festgesetzt. Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen.

Der Zeichnungsantrag kann nicht widerrufen werden, ausser in den Fällen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwertes der zu zeichnenden Klasse bzw. ihre Ausgabe ausgesetzt ist.

Spezifische Angaben zur Erstausgabe von Anteilen sind im jeweiligen Teilfondsanhang des Besonderen Teils enthalten.

Sacheinlagen

Auf Anfrage kann der Verwaltungsrat Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer zulässiger Vermögenswerte (so genannte Sacheinlagen) unter der Bedingung ausgeben, dass eine solche Lieferung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer zulässiger Vermögenswerte dazu geeignet ist, das Anlageziel des jeweiligen Teilfonds zu erreichen und seiner Anlagepolitik entspricht.

Der Wirtschaftsprüfer des Fonds erstellt zeitnah einen Bewertungsbericht über die Sacheinlage. Alle Kosten, die mit der Sacheinlage verbunden sind (einschliesslich der Bewertungsberichtsgebühren) werden vom Anleger getragen, der die Sacheinlage beantragt hat.

Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

In Übereinstimmung mit den internationalen Vorschriften und den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen (einschliesslich des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung), der Grossherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012,

der CSSF-Rundschreiben 13/556, 15/609 und 17/650 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie jeglichen Änderungen oder Ergänzungen dieser Vorschriften, wurden allen Professionellen des Finanzsektors Pflichten auferlegt, um Organismen für gemeinsame Anlagen vor Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus zu bewahren. Der Administrator eines Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen hat infolgedessen die Identität des Investors in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Rechtsvorschriften zu ermitteln. Der Administrator und die zuständige Vertriebsstelle können von den Investoren die Vorlage jedweden Dokuments verlangen, das sie zur Durchführung dieser Identifizierung für erforderlich halten.

Im Falle der Verspätung oder des Versäumens des zeichnenden Kunden, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, wird der Zeichnungsantrag nicht akzeptiert und im Falle der Rücknahme verzögert sich die Zahlung der Rücknahmehröse. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft noch der Administrator haften für die Verzögerung oder die Nichtbearbeitung von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorliegen.

Von Zeit zu Zeit können die Anteilinhaber aufgefordert werden, gemäss den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen zusätzliche oder aktualisierte Kundenidentifikationsdokumente vorzulegen.

Der Fonds und die Transfer-, Register- und Domizilstelle sind berechtigt, jederzeit von der Vertriebsstelle einen Nachweis über die Einhaltung aller Vorschriften und Prozeduren an der Identifikation der potentiellen Anleger sowie der wirtschaftlich Berechtigten der Zeichnung zu verlangen. Zusätzlich beachten die Vertriebsstellen alle auf sie anwendbaren lokalen Vorschriften betreffend Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Falls eine Vertriebsstelle keine Gewerbetreibende des Finanzsektors ist oder zwar eine Gewerbetreibende des Finanzsektors ist, jedoch nicht einer dem Luxemburger Gesetz gleichwertigen Verpflichtung zur Identifizierung der potentiellen Anleger und der wirtschaftlich Berechtigten einer Zeichnung unterliegt, obliegt es dem Administrator des Fonds, die Einhaltung der obigen Identifizierungen sicherzustellen.

13. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Ausführungen dieser Ziffer gelten, soweit nichts Abweichendes im Besonderen Teil vorgesehen ist.

Anteilinhaber können Rücknahmen aller oder eines Teils ihrer Anteile grundsätzlich an jedem Bankarbeitstag beantragen. Die Rücknahmeanträge können per Fax, Post oder per einem anderen vom Administrator akzeptierten Kommunikationsmittel eingereicht und müssen beim Administrator, einer Vertriebsstelle des Fonds oder einer anderen vom Fonds hierfür ermächtigten Stelle an einem Bankarbeitstag bis spätestens 15:45 Uhr, MEZ (cut-off Zeit, „Rücknahmetag“) eingegangen sein.

Rücknahmeanträge, die nach der cut-off Zeit eingegangen sind, werden am nächsten Bankarbeitstag behandelt.

Die Anträge, die am Rücknahmetag vor der cut-off Zeit, wirksam eingereicht wurden, werden am nächsten Bankarbeitstag, der dann der Bewertungstag für diese Rücknahmeanträge ist, bei der Berechnung des Nettoinventarwertes berücksichtigt. Eine Meldung, die die Einzelheiten über die zurückgegebenen Anteile, wie Nettoinventarwert per Anteil, die Anzahl der Anteile, zu zahlender Betrag, ausweist, wird an die Anleger am Bewertungstag verschickt.

Der Rücknahmehrös wird nach den Grundsätzen berechnet, die in Ziffer 10 „Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile“ festgelegt sind, und ist grundsätzlich auf die Schlusspreise des Rücknahmetages basiert. Wenn keine abweichenden Bestimmungen Anwendung finden, basiert der Rücknahmehrös auf den Nettoinventarwert per Anteil im fraglichen Teifonds bzw. in der fraglichen Anteilkasse abzüglich einer etwaigen Rücknahmgebühr sowie etwaigen Steuern, Kommissionen oder sonstigen anwendbaren Gebühren. Die maximale Höhe einer etwaigen Rücknahmgebühr ist der jeweiligen Teifondsbeschreibung im Besonderen Teil zu entnehmen.

Der Rücknahmehrös, abzüglich einer etwaigen Rücknahmgebühr, anwendbaren Steuern, Kommissionen und sonstigen anwendbaren Gebühren, wird grundsätzlich innerhalb von 3 Bankarbeitstagen, die dem Rücknahmetag folgen, überwiesen. Die Überweisung erfolgt auf das Konto des Anlegers und auf seine Gefahr.

Sofern Rücknahmeanträge bei einem Teifonds an einem Rücknahmetag mehr als 5% des Nettovermögens des betroffenen Teifonds ausmachen, kann der Verwaltungsrat im Interesse der Anleger beschliessen, die jeweiligen Rücknahmeanträge anteilig zum entsprechenden Bewertungstichtag nur insoweit auszuführen, dass nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teifonds pro Bankarbeitstag betroffen sind.

Die Rücknahmeanträge, die an darauf folgenden Bankarbeitstagen eingereicht werden, werden in der chronologischen Reihenfolge behandelt, nachdem die grosse Rücknahme vollständig bedient worden ist. Die Anleger werden über die Anwendung der Prozedur der grossen Rücknahme entsprechend informiert.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises kann in den folgenden Fällen für bis zu fünf (5) Bankarbeitstage zur Gänze ausgesetzt werden:

(a) wenn auf Grund der besonderen Gegebenheiten eines oder mehrerer Märkte, auf denen ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teifonds investiert ist, Anlagepositionen kurzfristig nicht zu ihrem tatsächlichen Wert veräussert werden können;

(b) wenn die Rücknahmeanträge einen Teilfonds betreffen, welcher im Einklang mit seiner Anlagepolitik sensitive Anlagepositionen hält, wie bspw. Aktien von Unternehmen im "Small-Cap-Bereich", die der Anlageverwalter im Interesse der Anteilsinhaber ohne Wertverlust für das Nettovermögen des Teilfonds nicht sofort veräußern kann;

(c) wenn die Rücknahmeanträge einen Teilfonds betreffen, welcher im Einklang mit seiner Anlagepolitik grössere Positionen in Anlagen hält, welche in verschiedenen Zeitzonen und verschiedenen Währungen oder welche in Währungen, deren Handelbarkeit eingeschränkt sein kann (bspw. brasilianischer Real, indische Rupie), gehandelt werden.

Der Verwaltungsrat wird die Entscheidung zur verzögerten Auszahlung des Rücknahmepreises in den oben genannten Fällen unter Berücksichtigung der Interessen aller Anteilinhaber an diesem Teilfonds treffen. Die Rückkehr zur normalen Auszahlungspolitik wird schrittweise erfolgen, um zu gewährleisten, dass die Auszahlung die chronologische Reihenfolge der Rücknahmeanträge widerspiegelt.

Jeder Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausser im Falle einer Aussetzung der Bewertung der Vermögenswerte der entsprechenden Anteilkategorie (siehe Abschnitt 16. "Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen"). In diesem Fall ist ein Widerruf nur dann wirksam, wenn die Transfer-, Register- und Domizilstelle des Fonds die schriftliche Benachrichtigung vor Ablauf der Aussetzungsperiode erhält. In Ermangelung eines Widerrufs erfolgt die Rücknahme am ersten Bewertungstichtag nach der Aussetzung.

Sollte der Gesamtnettoinventarwert der Anteile eines Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter einen Wert fallen oder einen Wert nicht erreichen, der eine effektive Portfolioverwaltung zulässt, kann der Verwaltungsrat den Rückkauf aller Anteile des betreffenden Teilfonds beschliessen; dieser Rückkauf erfolgt zum Nettoinventarwert des Bewertungstages, den der Verwaltungsrat bestimmt hat. Den Anleger werden dadurch keine zusätzlichen finanziellen Nachteile erwachsen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden auf die zwangsweise Rücknahme von Anteilen einer Anteilkategorie entsprechende Anwendung.

Zwangsrücknahme der Anteile, wie im vorangegangenen Absatz vorgesehen ist, finden entsprechende Anwendung in Fällen, in denen der Anleger eine oder mehrere Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, die für die Anlage und/ oder das Halten einer Anteilkategorie vorgesehen ist. Eine zwangsweise Rücknahme ist des Weiteren erlaubt, wenn der Verwaltungsrat nach Ausübung seines Ermessens zur Auffassung gelangt, dass eine solche Rücknahme hilfreich ist, um einen materiellen rechtlichen, regulatorischen, finanziellen, steuerlichen, wirtschaftlichen, eigentums- und/ oder urheberrechtlichbezogenen, administrativen oder einen

anderen Nachteil für den Fonds abzuwenden. Das gleiche Recht zur zwangsweisen Rücknahme hat der Verwaltungsrat in Fällen, in denen der Verwaltungsrat nach Ausübung seines Ermessens zur Auffassung gelangt, dass ein Anleger mit den auf ihn anwendbaren rechtlichen Vorschriften nicht konform ist bzw. wenn ein Anleger ausserstande ist, seine Konformität mit den auf ihn anwendbaren rechtlichen Vorschriften nachzuweisen.

Auf Anfrage kann der Verwaltungsrat dem Anleger, dem seine Anteile aufgrund der Bestimmungen im vorangegangenen Absatz zwangsweise zurückzunehmen sind, erlauben, seine Anteile in eine andere Anteilkategorie, für die er alle Voraussetzungen erfüllt, umzuwandeln. Die Umwandlung findet im Einklang mit dem Ziffer 14 „Umwandlung der Anteile“ statt.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Depotbank und/oder die mit der Zahlung der Rücknahmeerlöse beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers die Zahlung in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Teilfonds und der Währung der Anteilkategorie, in der die Rücknahme erfolgt, vornehmen. Der Wechselkurs wird am Bewertungstag festgesetzt. Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen.

Auf Anfrage des betreffenden Anteilinhabers, und unter Voraussetzung der Genehmigung durch den Verwaltungsrat, können Naturalrücknahmen ausgeführt werden. In diesem Fall erhält der betreffende Anteilinhaber, soweit dies möglich ist, eine repräsentative Auswahl des jeweiligen Teilfondsvermögens in Vermögenswerten und Bargeld, welche dem Wert der zurückgenommenen Anteile entspricht. Bei der Auswahl der Vermögenswerte wird der Verwaltungsrat den Interessen des zurücknehmenden Anlegers sowie der im Teilfonds verbleibenden Anlegern sowie dem Erfordernis der Gleichbehandlung sämtlicher Anteilinhaber Rechnung tragen. Die Vermögenswerte und Bargeld, die im Portfolio des Teilfonds verbleiben, müssen nach wie vor dazu geeignet sein, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, sowie müssen im Einklang mit der Anlagepolitik des fraglichen Teilfonds stehen. Der Wert der Naturalrücknahme wird durch den Wirtschaftsprüfer, im Einklang mit dem luxemburgischen Gesetz, bestätigt. Sämtliche im Zusammenhang mit Naturalrücknahmen entstehenden Kosten (dies beinhaltet auch die Kosten und Gebühren des Wirtschaftsprüfers) werden durch den betroffenen Anteilinhaber getragen.

14. UMWANDLUNG VON ANTEILEN

Die Ausführungen dieser Ziffer gelten, soweit nichts Abweichendes im Besonderen Teil vorgesehen ist.

Anteilinhaber können an jedem Bankgeschäftstag Anträge auf Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Anteilkategorie in Anteile einer anderen Anteilkategorie desselben Teilfonds oder in Anteile einer

Anteilsklasse eines anderen Teifonds stellen. Der Antrag auf Umwandlung wird wie ein Antrag auf Rücknahme der Anteile in der bestehenden Anteilsklasse und gleichzeitig ein Antrag auf Ausgabe der Anteile in der neuen Klasse behandelt, vorausgesetzt, dass der Anteilsinhaber alle Voraussetzungen für den Erwerb der neuen Anteilsklasse erfüllt.

Die Anträge können per Fax, Post oder per einem anderem vom Administrator akzeptierten Kommunikationsmittel eingereicht werden und müssen beim Administrator, einer Vertriebsstelle des Fonds oder einer anderen vom Fonds hierfür ermächtigten Stelle an einem Bankarbeitstag bis spätestens 15:45 Uhr, MEZ (cut-off Zeit, „Umwandlungstag“) eingegangen sein. Umwandlungsaufträge, die nach der cut-off Zeit eingegangen sind, werden am nächsten Bankarbeitstag behandelt.

Die Anträge, die am Umwandlungstag vor der cut-off Zeit, wirksam eingereicht und akzeptiert wurden, werden am nächsten Bankarbeitstag, der dann der Bewertungstag für diese Umwandlungsanträge ist, bei der Berechnung des Nettoinventarwertes berücksichtigt. Eine Meldung, die die Einzelheiten über die umgewandelten Anteile, wie Nettoinventarwert per Anteil, die Anzahl der Anteile, etwaig zu zahlender Betrag, ausweist, wird an die Anleger am Bewertungstag verschickt.

Der Umwandlungspreis wird nach den Grundsätzen berechnet, die in Ziffer 10 „Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile“ festgelegt sind, und ist grundsätzlich auf die Schlusspreise des Umwandlungstages basiert. Wenn keine abweichenden Bestimmungen Anwendung finden, basiert der etwaig zu zahlender Umwandlungspreis auf dem Nettoinventarwert per Anteil in den fraglichen Anteilsklassen zuzüglich einer etwaigen Umwandlungsgebühr, die sich bis zu 3% des Nettoinventarwertes der ursprünglichen Anteilsklasse belaufen kann, sowie etwaigen Steuern, Kommissionen oder sonstigen anwendbaren Gebühren.

Der Umwandlungspreis muss innerhalb von 3 Bankarbeitstagen nach dem Umwandlungstag bei der Depotbank des Fonds eingegangen sein. Der nach der Umwandlung etwaig übriggebliebener Betrag wird grundsätzlich innerhalb von 3 Bankarbeitstagen, die dem Umwandlungstag folgen, überwiesen. Die Überweisung erfolgt auf das Konto des Anlegers und auf seine Gefahr.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Anteilsklasse (die „ursprüngliche Anteilsklasse“) in Anteile einer anderen Anteilsklasse (die „neue Anteilsklasse“) umgewandelt werden, errechnet sich an dem Bewertungstichtag mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

- A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Anteilsklasse zugeteilt wird;
- B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden sollen;
- C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse abzüglich einer etwaigen Umwandlungsgebühr sowie etwaigen Steuern, Kommissionen oder sonstigen anwendbaren Gebühren;
- D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;
- E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Anteilsklasse und der neuen Anteilsklasse.

Bruchteile von Anteilen der neuen Anteilsklasse werden bis zu 3 Dezimalstellen zugeteilt. Etwaige, sich bei Umwandlung ergebende Differenzbeträge werden aufgrund der, bei der Rückerstattung entstehenden Transaktionskosten den Anteilinhabern nur dann zurückerstattet, wenn dieser Betrag mehr als 25 CHF (oder der diesem Betrag entsprechende Gegenwert der jeweiligen Referenzwährung) pro Auftrag entspricht. Die Differenz wird bei fehlender Rückerstattung dem Teifondsvermögen zufließen, dessen Anteile umgetauscht werden sollten.

Die Bestimmungen der Ziffer 12 „Ausgabe von Anteilen“ und 13 „Rücknahme der Anteile“ betreffend die Widerruflichkeit der Anträge sowie Zahlungen in anderen Währungen als die Währungen der einschlägigen Anteilsklassen finden entsprechende Anwendung.

15. ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Die Übertragung von Anteilen kann normalerweise durch die Übermittlung an den Administrator einer Bestätigung dieser Übertragung ausgeführt werden. Zum Zweck der Anteilinhaberidentifikation verpflichtet sich der neue Besitzer der Anteile einen Zeichnungsantrag auszufüllen, wenn er ein neuer Anteilinhaber des Fonds ist.

Wenn der Administrator einen Übertragungsantrag erhält, ist er berechtigt, nach Überprüfung der Indossierung zu verlangen, dass die Unterschrift(en) durch eine von ihr bestimmte Bank, Aktienhändler oder Notar, bestätigt werden.

Es wird den Anteilinhabern geraten, vor einer solchen Übertragung, mit dem Administrator Kontakt aufzunehmen, um sich zu vergewissern, dass sie im Besitz sämtlicher für die Ausführung dieser Übertragung benötigten Dokumente sind.

Die Vorschriften der Ziffer 12 „Ausgabe von Anteilen“ und 13 „Rücknahme der Anteile“ finden entsprechende Anwendung.

16. ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER NETTOINVENTARWERTBERECHNUNG, DER AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG VON ANTEILEN

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Bewertung der Nettoinventarwerte eines oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Anteilklassen und die Bewertung pro Anteil sowie die Ausgabe, die Rücknahme, die Umwandlung und den Transfer von Anteilen in folgenden Fällen zeitweilig einzustellen:

- (a) Wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Gesamtnettovermögens des betreffenden Teilfonds die Bewertungsgrundlage darstellen, außerhalb der jeweils üblichen Feiertage geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird oder wenn diese Börsen und Märkte Einschränkungen oder kurzfristig beträchtlichen Kursschwankungen unterworfen sind;
- (b) im Falle einer Notlage, infolge welcher sich die Verfügbarkeit oder die Bestimmung der auf einen solchen Teilfonds bezogenen Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds als unmöglich erweist; oder
- (c) im Falle des Ausfalls der normalerweise bei der Bestimmung des Preises oder des Werts der auf einen bestimmten Teilfonds bezogenen Anlagen oder der für die dann gültigen Preise oder Werte an einer Wertpapierbörsen angewandten Kommunikationsmittel;
- (d) während jeder Periode, in welcher der Fonds die Rückführung der Gelder zwecks Zahlung des Rückkaufspreises solcher Anteile einer bestimmten Anteilkategorie nicht durchführen kann oder während welcher jede Übertragung von Geldern für die Realisierung oder den Erwerb von Anlagen oder für die Zahlung des Rückkaufspreises dieser Anteile nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu üblichen Wechselkursen erfolgen kann; oder
- (e) im Falle der Veröffentlichung (i) einer Mitteilung, mit der eine Generalversammlung der Anteilinhaber zwecks Beschlussfassung über die Liquidation des Fonds oder eines Teilfonds einberufen wird oder eines Beschlusses des Verwaltungsrats des Fonds einen oder mehrere Teilfonds zu liquidieren, oder (ii) sofern eine Aussetzung im Hinblick auf den Schutz der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, im Falle einer Mitteilung, mit der eine Generalversammlung der Anteilinhaber zwecks Beschlussfassung über die Zusammenlegung des Fonds oder eines Teilfonds einberufen wird oder eines Beschlusses des Verwaltungsrats des Fonds betreffend die Zusammenlegung einer oder mehrerer Teilfonds.

Der Verwaltungsrat wird die Anteilinhaber, in angemessener Weise, über die Aussetzung unterrichten. Anteilinhaber, die einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen der betroffenen Teilfonds eingereicht haben, für welche die Nettoinventar-

wertberechnung ausgesetzt wurde, werden eingehend über den Anfang und das Ende der Aussetzungsperiode unterrichtet.

Eine solche Aussetzung wird keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Ausgabe, die Rücknahme, die Umwandlung und den Transfer von Anteilen anderer Teilfonds haben.

17. RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Die Verwaltungsgesellschaft wendet einen Risikomanagementprozess an, der es ihr ermöglicht jederzeit das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds zu überwachen und zu messen, und umfasst insbesondere Markt-, Liquiditäts-, Kredit-, Kontrahentenrisiko und alle anderen Risiken einschließlich der operativen Risiken, die für die Teilfonds wesentlich sind.

Insbesondere verlässt sich die Verwaltungsgesellschaft nicht ausschließlich oder automatisch auf die jeweiligen von Ratingagenturen herausgegebenen Ratings um die Bonität der Vermögenswerte der Teilfonds zu bewerten.

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten.

Die Messung und Überwachung des Gesamtrisikos der Teilfonds erfolgen entweder mittels eines Value at Risk (VaR) - oder des Commitment-Ansatzes.

Der Commitment-Ansatz wird in der Regel durch die Umwandlung der Derivatekontrakte in die entsprechende Position des zugrunde liegenden Vermögenswertes, der in dieses Derivat eingebettet ist, berechnet, basierend auf dem Marktwert des zugrunde liegenden Vermögenswertes und unter Anwendung von Aufrechnung und Absicherung in Übereinstimmung mit der ESMA-Richtlinie 10/788. Die Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten ergeben, dürfen den gesamten Nettoinventarwert eines Teilfonds nicht übersteigen.

Der VaR-Ansatz misst den möglichen Verlust eines Teilfonds auf einem bestimmten Konfidenz-(Wahrscheinlichkeits-) Niveau über eine bestimmte Dauer und unter normalen Marktbedingungen. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet das Konfidenzintervall von 99% und eine Messperiode von einem Monat für die Durchführung dieser Berechnung.

Es gibt zwei Arten von VaR-Messungen, die zur Überwachung und dem Management des Gesamtrisikos eines Teilfonds verwendet werden können: "Relativer VaR" und "Absoluter VaR":

Der absolute VaR-Ansatz berechnet den VaR eines Teilfonds als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds und darf die absolute Grenze von 20% nicht überschreiten.

Der Relative VaR wird ermittelt, indem der VaR eines Teifonds durch den VaR einer geeigneten Benchmark oder Referenzportfolios geteilt wird. Dies erlaubt den Vergleich des Gesamtrisikos eines Teifonds – unter Begrenzung der Bezugnahme auf – mit dem Gesamtrisiko der geeigneten Benchmark oder des Referenzportfolios. Der VaR des Teifonds darf nicht das Doppelte des VaR seiner Benchmark übersteigen.

Welcher Ansatz jeweils für einen Teifonds verwendet wird, ist dem jeweiligen Teifondsanhang des Besonderen Teils zu entnehmen.

18. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, dass die von einem Teifonds ausgegebenen Anteile als Thesaurierungsanteile oder Ausschüttungsanteile ausgegeben werden.

Für Ausschüttungsanteile, kann die Generalversammlung der Anteilinhaber beschliessen, Ausschüttungen vorzunehmen und der Verwaltungsrat kann Zwischenausschüttungen beschliessen. Angaben über erhältliche Anteile sind dem jeweiligen Teifondsanhang des Besonderen Teils zu entnehmen.

Ausschüttungen können aus realisiertem oder nicht realisiertem Gewinn sowie aus dem investierten Kapital erfolgen. Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass dadurch das Kapital des Fonds unter das vom Gesetz von 2010 festgelegte Minimum sinken würde.

Auf thesaurierende Anteile erfolgt keine Ausschüttung. Die Halter thesaurierender Anteile nehmen am Gewinn und Verlust des Teifonds durch eine entsprechende Wertanpassung ihres Anteils teil.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht innerhalb von 5 Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und fallen an die entsprechende Anteilkasse des Teifonds zurück.

19. MARKET TIMING UND LATE TRADING

Der wiederholte Kauf und Verkauf von Anteilen mit dem Zwecke, Bewertungsineffizienzen im Fonds auszunutzen, ist auch als "Market Timing" bekannt und kann die Anlagestrategien des Fonds beeinträchtigen und die Kosten des Fonds erhöhen und somit die Interessen der Langzeitanteilinhaber im Fonds nachteilig beeinflussen.

Der Verwaltungsrat erlaubt solche "Market Timing" Praktiken nicht und behält sich das Recht vor Zeichnungs- und Umwandlungsanträge von Anteilinhabern, welche vom Verwaltungsrat verdächtigt werden, solche Praktiken auszuüben, abzulehnen und, soweit nötig, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um andere Anteilinhaber des Fonds zu schützen.

Bei Market Timing handelt es sich um eine Arbitragemethode, mit der ein Anteilinhaber systematisch Zeichnungen und Rücknahmen/Umwandlungen von Anteilen in einem gleichen

Anlagefonds während einer kurzen Zeitperiode vornimmt, indem er Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Ineffizienzen in der Nettoinventarwertberechnung des Fonds ausnutzt.

Bei "Late Trading" handelt es sich um die Annahme eines Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmeantrags nach der für die Annahme von Anträgen festgelegten Zeit (cut-off time) an dem betreffenden Transaktionstag und die Ausführung eines solchen Auftrags auf Basis des Nettoinventarwerts, der für den gleichen Tag bestimmt wurde.

Dementsprechend werden Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen von Anteilen auf der Grundlage eines unbekannten Nettoinventarwerts getätigt ("forward pricing").

20. GEBÜHREN UND AUSLAGEN

20.1 Management Fee

Sofern nicht im jeweiligen Besonderen Teil anderweitig geregelt, zahlt der jeweilige Teifonds eine als "Management Fee" bezeichnete Dienstleistungsgebühr, welche sämtliche Kosten betreffend die möglichen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und den Vertrieb deckt und welche am Ende jeden Monats zahlbar ist. Diese Management Fee wird – sofern keine anderweitige Regelung für den jeweiligen Teifonds im Besonderen Teil vorgesehen ist – auf dem Durchschnitt der täglichen Nettoinventarwerte des jeweiligen Teifonds während des entsprechenden Monats berechnet. Die Informationen hinsichtlich der zur Anwendung gelangenden Management Fee eines jeden Teifonds sind im Besonderen Teil für die einzelnen Teifonds festgelegt.

20.2 Performance Fee

Darüber hinaus kann, sofern dies im Besonderen Teil für den jeweiligen Teifonds vorgesehen ist, zulasten des jeweiligen Teifondsvermögen bzw. zulasten der entsprechenden Anteilklassen eine performance-abhängige Kommission ("Performance Fee") belastet werden. Die Performance Fee wird, sofern und solange verschiedene Anteilklassen eines Teifonds ausgegeben sind, und sofern diese Anteilklassen unterschiedliche Nettoinventarwerte oder eine unterschiedliche Management Fee aufweisen, jeweils für die Anteilkasse gesondert berechnet.

Sofern für den jeweiligen Teifonds bzw. für eine Anteilkasse des Teifonds nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten für die Berechnung der Performance Fee die folgenden Grundsätze.

Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstichtag des jeweiligen Teifonds bzw. der entsprechenden Anteilkasse entsprechend einer im jeweiligen Teifonds definierten Periode ("Performance Fee Periode") berechnet und buchhalterisch abgegrenzt. Am Ende der jeweiligen Performance Fee Periode wird die Performance Fee, sofern geschuldet, ausbezahlt.

Bei der Berechnung der Performance Fee finden weder sog. Ausgleichsmethoden (Methoden des "Equalisation Accounting") Anwendung, noch werden unterschiedliche Serien von Anteilen oder Anteilsklassen ausgegeben ("Multi-Series Accounting"). Dies kann zur Folge haben, dass ein Anleger abhängig vom Zeitpunkt seiner Zeichnung von Anteilen unter Umständen nicht an einer positiven Wertentwicklung teilnehmen kann, jedoch ihm aufgrund einer insgesamt positiven Entwicklung des Teifonds während der Performance Fee Periode dennoch eine Performance Fee belastet wird.

Im Fall einer Rücknahme von Anteilen während einer Performance Fee Periode erfolgt zusätzlich eine Auszahlung desjenigen Teils der Performance Fee, der während der entsprechenden Performance Fee Periode bis zum Bewertungsstichtag der Rücknahme der Anteile (entsprechend Ziffer 12. "Rücknahme von Anteilen") abgegrenzt wurde, unabhängig davon, ob am Ende der entsprechenden Performance Fee Periode eine Performance Fee anfällt oder nicht.

Die Performance Fee wird entweder durch eine kumulative Anwendung sowohl des "High-Watermark-Prinzips" ("HWM-Prinzip") als auch des "Hurdle-Rate-Prinzips" oder alternativ nach einem der zuvor genannten Prinzipien berechnet. Welche Berechnungsmethode Anwendung finden soll, wird im Besonderen Teil des jeweiligen Teifonds bestimmt.

(a) Berechnung ausschliesslich nach HWM-Prinzip

Sofern die Performance Fee ausschliesslich nach dem HWM-Prinzip berechnet wird und im Besonderen Teil für den jeweiligen Teifonds bzw. für eine Anteilsklasse des Teifonds nichts Abweichendes vorgesehen ist, besteht dann ein Anspruch auf die Performance Fee, wenn der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse eines Teifonds über dem Adjustierten HWM des jeweiligen Bewertungsstichtags liegt (sog. "Outperformance"). Der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teifonds soll in jedem Fall vor einer Reduzierung bzw. Erhöhung der aufgelaufenen Performance Fee berechnet werden.

Als "Adjustierter HWM" ist derjenige HWM zu verstehen, der um erfolgte Rücknahmen während der entsprechenden Performance Fee Periode entsprechend reduziert bzw. um erfolgte Neuzeichnungen von Anteilen während der entsprechenden Performance Fee Periode erhöht worden ist.

Ist die vorgenannte Bedingung einer Outperformance erfüllt, so wird die geschuldete Performance Fee der entsprechenden Anteilsklasse ermittelt, buchhalterisch abgegrenzt und am Ende der Performance Fee Periode ausbezahlt.

Bei Lancierung der entsprechenden Anteilsklasse des Teifonds ist die erste HWM identisch mit dem Erstausgabepreis der jeweiligen Anteilsklasse des

Teifonds. Für die weitere Festlegung des HWM können 2 Methoden angewendet werden. Welche Methode zur Anwendung kommt, wird im Besonderen Teil für den jeweiligen Teifonds festgelegt.

Methode 1: "HWM adjustiert ohne Reset": Falls der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des entsprechenden Teifonds am letzten Bewertungsstichtag der Performance Fee Periode über dem Adjustierten HWM liegt, so wird der Adjustierte HWM bei diesem Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des entsprechenden Teifonds für die folgende Periode neu festgelegt. Falls der Nettoinventarwert die HWM nicht übersteigt, bleibt die HWM unverändert.

Methode 2: "HWM adjustiert mit Reset": Bei dieser Methode wird die HWM am letzten Bewertungsstichtag der Performance Fee Periode neu festgelegt. Die HWM für die folgende Performance Fee Periode entspricht dabei dem Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des entsprechenden Teifonds am letzten Bewertungsstichtag der vorangegangenen Periode.

(b) Berechnung ausschliesslich nach "Hurdle-Rate-Prinzip"

Sofern die Performance Fee ausschliesslich nach dem "Hurdle-Rate-Prinzip" berechnet wird, besteht – sofern im Besonderen Teil für den jeweiligen Teifonds bzw. für eine Anteilsklasse des Teifonds nichts Abweichendes vorgesehen ist, dann ein Anspruch auf die Performance Fee, wenn die Entwicklung des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse eines Teifonds vom vorangegangenen Bewertungsstichtag zum aktuellen Bewertungsstichtag höher ist als die Entwicklung der im entsprechenden Teifonds für die jeweilige Anteilsklasse definierte "Hurdle Rate" über diesen Zeitraum (sog. "Outperformance"). Ist diese vorgenannte Bedingung erfüllt, so wird die geschuldete Performance Fee der entsprechenden Anteilsklasse ermittelt, buchhalterisch abgegrenzt und am Ende der Performance Fee Periode ausbezahlt.

Bei der Hurdle Rate handelt es sich um einen Benchmark oder einen Prozentsatz, wobei es sich nicht um eine feststehende Größe handeln muss, sondern auch um eine veränderliche Größe handeln kann, welche jeweils am letzten Bewertungsstichtag der Performance Fee Periode den aktuellen Marktverhältnissen angepasst werden kann. Die Hurdle Rate wird im Besonderen Teil für den jeweiligen Teifonds festgelegt.

(c) Berechnung nach HWM-Prinzip und "Hurdle-Rate-Prinzip"

Sofern die Performance Fee kumulativ nach dem HWM-Prinzip und dem „Hurdle-Rate-

"Prinzip" berechnet wird, besteht, sofern im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds bzw. für eine Anteilkategorie des Teilfonds nichts Abweichendes vorgesehen ist, dann ein Anspruch auf die Performance Fee, wenn der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilkategorie eines Teilfonds über dem Adjustierten HWM des Bewertungstichtages liegt, wobei der HWM entweder nach der Methode 1: "HWM adjustiert ohne Reset" oder nach der Methode 2: "HWM adjustiert mit Reset" festgelegt werden kann, was im Besonderen Teil entsprechend vorgesehen ist und die Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil vom vorangegangenen Bewertungstichtag zum aktuellen Bewertungstichtag höher ist als die Entwicklung der im entsprechenden Teilfonds für die jeweilige Anteilkategorie definierte "Hurdle Rate" über diesen Zeitraum (sog. "Outperformance").

Sind diese vorgenannten Bedingungen gleichzeitig erfüllt, so wird die geschuldete Performance Fee der entsprechenden Anteilkategorie ermittelt, buchhalterisch abgegrenzt und am Ende der Performance Fee Periode ausbezahlt.

20.3 Service Fee

Der jeweilige Teilfonds zahlt ferner eine als "Service Fee" bezeichnete Dienstleistungsgebühr, welche die Kosten für die zentrale Administration, Leitung, Verwahrstellenfunktion sowie Betreuung des Fonds deckt. Diese Service Fee wird auf dem Durchschnitt der täglichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet und jeweils am Monatsende dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds belastet. Aus dieser Service Fee werden die Honorare der Verwaltungsgesellschaft, der Transfer-, Register- und Domizilstelle, des Administrators, der Verwahrstelle, des Vertreters und der Zahlstelle in der Schweiz (sofern anwendbar) bezahlt.

Falls nicht anderweitig im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds ausgewiesen, beträgt die Service Fee maximal 0,6% p.a. Diese Service Fee wird – sofern keine anderweitige Regelung für den jeweiligen Teilfonds im Besonderen Teil vorgesehen ist – auf dem Durchschnitt der täglichen Nettoinventarwerte des jeweiligen Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet.

20.4 Weitere Gebühren und Kosten

Der Fonds trägt die Gebühren und Auslagen seines Wirtschaftsprüfers.

Der jeweilige Teilfonds kann zudem die Kosten, die sich aus seinem Geschäftsbetrieb ergeben (die ausführlicher in Ziffer 10 "Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile" aufgeführt sind) tragen, inklusive der Kosten, die durch den Kauf und Verkauf von Wertpapieren entstehen sowie andere Transaktionskosten, der Kosten für Research-Dienstleistungen, staatlicher Abgaben, Wirtschaftsberatungskosten (inklusive Steuerberatungs- und Steuerreportingkosten) sowie Rechtsberatungshonoraren, Zinsen, Werbungskosten, der Ausgaben für die Erstellung und Veröffentlichung

von Berichten, Kosten für die Vertreter und Zahlstellen in den Vertriebsländern des jeweiligen Teilfonds (außer der Schweiz), Kosten für investoren- und vertriebslandspezifische Berichte und Datenlieferungen, Porto-, Telefon-, Telex- und anderer elektronischer Kommunikationspesen, gegebenenfalls Indexgebühren sowie weitere ähnliche Kosten. Diese Kosten und Aufwendungen werden dem jeweiligen Teilfonds belastet und werden täglich im Preis der Anteile berücksichtigt.

Die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Auflegung eines Teilfonds werden von diesem Teilfonds getragen und über die ersten fünf Jahre abgeschrieben oder direkt dem Ertrag und dem Kapital belastet. Laufende Aufwendungen werden zuerst dem Einkommen und etwaige überschüssige Beträge dem Kapital belastet.

Zugunsten des Administrators kann für Anteilinhaber mit Wohnsitz in gewissen Ländern zur Deckung der ihm in solchen Ländern entstehenden zusätzlichen Bearbeitungskosten zudem eine Bearbeitungsgebühr von höchstens 1,5 % pro Jahr auf dem Nettoinventarwert aller Fondsanteile, die auf den Namen dieser Anteilinhaber eingetragen sind, erhoben werden, sofern die den Anteilinhabern in solchen Ländern zusammen mit dem Verkaufsprospekt ausgehändigte Unterlagen eine solche Gebühr zum Zeitpunkt der Zeichnung vorsehen und der Anteilinhaber sich damit einverstanden erklärt. Der Anteilinhaber kann zur Deckung dieser Kosten den Verkauf von Bruchteilen seiner Anteile erlauben.

Sofern ein Anlageverwalter eines Teilfonds, ein externes Drittunternehmen mit der operativen Unterstützung bei der Erbringung von Dienstleistungen zugunsten dieses Teilfonds beauftragt, etwa mit Blick auf Support-Funktionen im Bereich des Middle Office, und dies im Besonderen Teil vorgesehen ist, werden die Honorare für diese Dienstleistungen dem jeweiligen Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.

In Bezug auf die Zahlung oder die Entgegennahme jedweder Gebühr, Provision oder Zuwendung muss die Verwaltungsgesellschaft redlich, gerecht und professionell im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds handeln. Die Verwaltungsgesellschaft wird nicht als in diesem Sinne handelnd betrachtet, wenn sie im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und Administration des jeweiligen Teilfonds eine Gebühr oder Provision zahlt oder erhält oder wenn sie eine nicht in Geldform angebotene Zuwendung gewährt oder annimmt, es sei denn,

- a) die Gebühr, Provision oder nicht in Geldform angebotene Zuwendung, würde dem jeweiligen Teilfonds oder einer in seinem Auftrag handelnden Person gewährt bzw. vom jeweiligen Teilfonds oder von einer in seinem Auftrag handelnden Person gezahlt;
- b) die Gebühr, Provision oder nicht in Geldform angebotene Zuwendung, würde einem Dritten oder einer in seinem Auftrag handelnden Person gewährt

bzw. von einer dieser Personen gezahlt, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- i) die Existenz, die Art und der Betrag der Gebühr, Provision oder Zuwendung oder – wenn der Betrag nicht feststellbar ist – die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages müssen dem jeweiligen Teifonds vor Erbringung der betreffenden Dienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offengelegt werden;
 - ii) die Zahlung der Gebühr oder Provision bzw. die Gewährung der nicht in Geldform angebotenen Zuwendung muss den Zweck verfolgen, die Qualität der betreffenden Dienstleistung zu verbessern und darf die Verwaltungsgesellschaft nicht daran hindern, pflichtgemäß im besten Interesse des jeweiligen Teifonds zu handeln;
 - iii) die Zahlung der Gebühr oder Provision bzw. die Gewährung der nicht in Geldform angebotenen Zuwendung muss direkt mit der Anlageverwaltung des jeweiligen Teifonds zusammenhängen;
 - iv) Zahlungen von Brokergebühren oder –provisionen dürfen nur an juristische, nicht aber an natürliche Personen erfolgen;
 - v) Zahlungen von Gebühren, Provisionen oder die Gewährung von nicht in Geldform angebotenen Zuwendungen durch oder an den Anlageverwalter werden regelmässig an die Verwaltungsgesellschaft und den Fonds berichtet und offengelegt;
- c) es handelt sich um Gebühren, die die Erbringung der betreffenden Dienstleistung ermöglichen oder dafür notwendig sind – einschliesslich Verwahrungsgebühren, Abwicklungs- und Handelsplatzgebühren, Verwaltungsabgaben oder gesetzliche Gebühren – und die wesensbedingt keine Konflikte mit der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft hervorrufen können, im besten Interesse des jeweiligen Teifonds redlich, gerecht und professionell zu handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Zwecke von Buchstabe b) i) die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotene Zuwendungen in zusammengefasster Form offenlegen, sofern sich die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, auf Wunsch des Anteilinhabers weitere Einzelheiten preiszugeben, und dieser Verpflichtung auch nachkommt.

Die genaue Höhe der geleisteten Vergütungen für Gebühren und Auslage wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

21. BESTEUERUNG

21.1 Der Fonds

Nach Gesetz und gängiger Verwaltungspraxis unterliegt der Fonds nicht der luxemburgischen Einkommensteuer. Es wird für jeden Teifonds in Luxemburg eine "taxe d'abonnement" von 0,05 % des Nettovermögens pro Jahr erhoben. Diese Abgabe ist vierteljährlich, basierend auf dem jeweils zum Quartalsende errechneten Nettovermögen des Teifonds, zu entrichten. Die "taxe d'abonnement" wird auf 0,01 % pro Jahr für jede Anteilkategorie, die institutionellen Anlegern, im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, vorbehalten ist, reduziert. Die "taxe d'abonnement" findet keine Anwendung auf den Wert der Anlagen des Fonds in andere luxemburgische Organisationen für Gemeinsame Anlagen, welche ebenfalls dieser Abgabe unterliegen.

Bei der Ausgabe von Anteilen des Fonds fallen in Luxemburg keine Steuern oder Abgaben an, mit Ausnahme einer einmaligen Pauschalgebühr von EUR 1.250, die bei Gründung des Fonds entrichtet wurde.

Nach Gesetz und gängiger Verwaltungspraxis besteht in Luxemburg keine Kapitalertragssteuer für die durch den Fonds realisierten oder nicht realisierten Bewertungsgewinne aus dem Fondsvermögen. Kapitalgewinne, Einkünfte aus Dividenden und Zinszahlungen und andere Erträge, die ihren Ursprung in anderen Ländern haben, können einer Quellensteuer oder einer Kapitalertragssteuer dieser Länder unterworfen sein.

21.2 Der Anteilinhaber

Es wird den potenziellen Anteilinhabern empfohlen, sich über die steuerlichen und anderen Konsequenzen, die im Rahmen des Erwerbs, des Haltens, der Umwandlung, der Veräußerung oder der Rücknahme der Anteile der jeweiligen Teifonds in ihrem Heimatland, an ihrem Wohnsitz oder Steuersitz Anwendung finden, beraten zu lassen.

Ausser, wie unter "Europäische Gesetzgebung" unterstehend beschrieben, besteht gemäss der geltenden Gesetzeslage in Luxemburg für Anteilinhaber keine Kapitalertragssteuer, Einkommenssteuer, Nachlass- oder Erbschaftssteuer oder irgendeine andere Steuer (ausser für Anteilinhaber, die ihren Steuersitz, Wohnsitz oder eine Betriebsstätte in Luxemburg haben).

Europäische Gesetzgebung

Automatischer Informationsaustausch

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ("OECD") hat einen gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard "CRS") entwickelt um einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch (AIA) auf globaler Basis zu erreichen. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die "Euro-CRS-Richtlinie")

angenommen, um den CRS zwischen den EU-Mitgliedsstaaten umzusetzen.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde in Luxemburger Recht durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 betreffend den automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen im Bereich der Besteuerung ("CRS Gesetz") umgesetzt. Das CRS Gesetz verlangt von Luxemburger Finanzinstituten die Inhaber von Finanzwerten zu identifizieren und festzustellen, ob sie steuerlich in Ländern ansässig sind, mit denen Luxemburg ein Vereinbarung über den Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung abgeschlossen hat.

Dementsprechend kann der Fonds seine Anleger auffordern, Informationen in Bezug auf die Identität und den steuerlichen Wohnsitz von Finanzkontoinhabern zur Verfügung zu stellen (einschliesslich bestimmten Rechtsträgern und den diese kontrollierenden Personen), um ihren CRS-Status zu ermitteln. Die Zurverfügungstellung dieser Informationen ist obligatorisch. Informationen bezüglich eines Aktionärs und seines/ ihres Kontos werden an die Luxemburger Steuerbehörden (Administration des contributions directes) gemeldet, die anschliessend diese Informationen jährlich an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleiten werden, wenn dieses Konto als CRS berichtspflichtigen Konto unter dem CRS Gesetz anzusehen ist. Der Fonds hat alle Informationen an den Anleger zu kommunizieren, gemäss denen (i) der Fonds für die Behandlung der persönlichen Daten für die Zwecke des CRS Gesetzes verantwortlich ist; (ii) die persönlichen Daten nur für die Zwecke des CRS Gesetzes verwendet werden. Der Anleger hat das Recht auf Zugang zu und Berichtigung der an die Luxemburger Steuerbehörden (Administration des contributions directes) gemeldeten Daten, dass durch Kontaktierung des Fonds an seinem Gesellschaftssitz ausgeübt werden kann.

Unter dem CRS Gesetz wird der erste Austausch von Informationen am 30. September 2017 für das Kalenderjahr 2016 durchgeführt. Im Rahmen der Euro-CRS-Richtlinie muss der erste AIA an die lokalen Steuerbehörden bezüglich der auf das Kalenderjahr 2016 bezogenen Daten am 30. September 2017 durchgeführt werden. Darüber hinaus unterzeichnete Luxemburg die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten der OECD ("Multilaterale Vereinbarung"), um automatisch Informationen unter dem CRS auszutauschen. Die multilaterale Vereinbarung zielt darauf ab, die CRS unter den Nicht-EU-Mitgliedstaaten umzusetzen; es erfordert Vereinbarungen auf zwischenstaatlicher Basis.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge für Anteile abzulehnen, falls die gemachten oder nicht gemachten Angaben nicht den Anforderungen des CRS-Gesetzes genügen.

Anleger sollten ihre professionellen Berater hinsichtlich der möglichen steuerlichen und sonstigen Folgen in Bezug auf die Umsetzung des CRS konsultieren.

Das Vorstehende ist lediglich eine Zusammenfassung der Auswirkungen der Euro-CRS-Richtlinie und des Luxemburgischen Gesetzes und basiert auf deren gegenwärtigen Auslegung. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit. Sie beinhaltet keine Investmentanlage- oder Steuerberatung. Anleger werden daher aufgefordert, sich von ihrem Finanz- oder Steuerberater hinsichtlich aller für sie relevanten Auswirkungen der Euro-CRS-Richtlinie und des Luxemburgischen Gesetzes beraten zu lassen.

22. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

22.1 Organisation

Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft, die als Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts gegründet wurde. Er hat die spezifische Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV). Der Fonds wurde in Luxemburg am 10. Mai 2002 unter dem Namen Helveta Patria Fund mit einem voll einbezahlt Grundkapital von EUR 31.000 auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Satzung des Fonds wurde am 6. Juni 2002 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* (das "Memorial") erstmalig veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt zum 12. September 2011 durch eine ausserordentliche Generalversammlung der Anteilinhaber geändert und die Änderungen wurden am 7. Oktober 2011 im Memorial veröffentlicht. Der Fonds ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 87.256 eingetragen. Abschriften der geänderten Satzung sind beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg und am eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg einsehbar.

22.2 Anlegerinformation

Die gültige Fassung des Verkaufsprospekts, die Satzung des Fonds, der aktuelle Jahres- bzw. Halbjahresbericht, falls dieser aktueller als der letzte Jahresbericht ist, sowie die KIIDs der Tealfonds sind beim Administrator, bei der Depotbank, bei den jeweiligen Zahl- und Informationsstellen in den Vertriebländern des Fonds bzw. beim Vertreter in der Schweiz erhältlich. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anlegern weitere Informationen zur Verfügung stellen, um diesen Anlegern zu ermöglichen, mit den auf sie anwendbaren gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften konform zu sein.

22.3 Preisveröffentlichung

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird an jedem Bewertungsstichtag berechnet. Eine Liste der Tage, an denen der Nettoinventarwert pro Anteil nicht berechnet wird, ist auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Der an einem Bewertungsstichtag berechnete Nettoinventarwert wird mit dem Datum des Transaktionstages publiziert. Ausnahme hierzu bilden – sofern anwendbar – die im Besonderen Teil bestimmten Tealfonds, welche gemäss der Anlagepolitik in Asien und

im fernen Osten investiert sind, bei denen der am Bewertungstichtag berechnete Nettoinventarwert mit dem Datum des Bewertungstichtages publiziert wird. Die Bestimmung des Nettoinventarwerts erfolgt in der Währung jedes Teifonds. Der Nettoinventarwert pro Anteilkategorie sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden am eingetragenen Sitz des Fonds sowie bei den Vertretern in den jeweiligen Vertriebsländern des Fonds zur Verfügung stehen.

22.4 Generalversammlungen und Berichterstattung

Die Generalversammlung der Anteilinhaber findet jedes Jahr am eingetragenen Sitz des Fonds oder an jedem anderen im Einladungsschreiben angegebenen Ort in Luxemburg, am dritten Dienstag des Monats Oktober eines jeden Jahres um 12.00 Uhr statt oder, falls ein solcher Tag kein Bankarbeitstag ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Einladungen zu allen Generalversammlungen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im "Recueil Electronique des Sociétés et Associations" und in den Zeitungen, die der Verwaltungsrat bestimmt, veröffentlicht. Anteilinhabern werden die Einladungen mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung an die im Register eingetragenen Adressen zugesandt. Diese Einladungsschreiben enthalten Angaben über Zeitpunkt und Ort der Generalversammlung, die Zutrittsbedingungen sowie die Tagesordnung und die nach luxemburgischem Gesetz erforderlichen Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsvorschriften. Die Zutrittsbedingungen und die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsvorschriften von allen Generalversammlungen sind in Artikel 67 und 67-1 des Gesetzes vom 10. August 1915 (wie abgeändert) des Grossherzogtums Luxemburg und in der Satzung festgelegt. Die Satzung sieht vor, dass ein Beschluss, der sich nur auf eine Anteilkategorie oder einen Teifonds bezieht oder der die Rechte einer Anteilkategorie oder eines Teifonds in ungünstiger Weise ändert, nur dann gültig ist, wenn dieser Beschluss innerhalb jeder betroffenen Anteilkategorie oder jedes betroffenen Teifonds durch einen Mehrheitsbeschluss, wie vom Gesetz und von der Satzung vorgesehen, angenommen wurde.

Geprüfte Jahresberichte des Fonds, in Euro ("EUR") umgerechnet, und der einzelnen Teifonds, in der Währung des entsprechenden Teifonds erstellt, sowie ungeprüfte Halbjahresberichte sind am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich und werden den eingetragenen Anteilinhabern auf Anfrage kostenlos zugesandt.

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. Juni.

22.5 Zusammenschluss oder Liquidation von Teifonds oder Anteilkategorien

1. In Übereinstimmung mit der Satzung kann der Verwaltungsrat entscheiden, einen Teifonds oder eine Anteilkategorie zu liquidieren, falls der Nettoinventarwert eines Teifonds/ einer Anteilkategorie einen Wert erreicht hat, wie er vom Verwaltungsrat als Mindestwert für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teifonds oder dieser Anteilkategorie festgesetzt wurde oder falls eine, den entsprechenden Teifonds oder Anteilkategorie betreffende Änderung der wirtschaft-

lichen oder politischen Lage eine Liquidation unter Berücksichtigung des Interesses der Anteilinhaber rechtfertigt oder falls die Liquidation eines Teifonds oder einer Anteilkategorie aus anderen Gründen im Interesse der Anteilinhaber ist. Diese Entscheidung wird vor dem Datum des Inkrafttretens der Liquidation veröffentlicht und die Veröffentlichung wird die Gründe beschreiben und massgeblichen Daten betreffend die Liquidation angeben. Die Bekanntmachung kann mittels eingeschriebenem Brief an die Anteilinhaber erfolgen. Die Anteilinhaber des zu liquidierenden Teifonds oder der zu liquidierenden Anteilkategorien können weiterhin die Rücknahme oder die Umwandlung ihrer Anteile verlangen, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet, dass dies aufgrund der Interessen der Anteilinhaber oder aus Gründen der Gewährleistung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber nicht erlaubt ist. Bei der Berechnung des Rücknahmepreises werden die Kosten, die voraussichtlich durch die Liquidation verursacht und dem Vermögen des zu liquidierenden Teifonds belastet werden, durch Bildung der entsprechenden Rückstellungen berücksichtigt. Liquidationserlöse, welche bei Abschluss der Liquidation des betreffenden Teifonds oder der betreffenden Anteilkategorie nicht ausgeschüttet werden konnten, werden gemäß anwendbaren Gesetzen und Verordnungen nach Abschluss der Liquidation bei der Caisse de Consignation in Luxemburg zugunsten der dazu Berechtigten hinterlegt.

2. Für die Zusammenlegung von Teifonds des Fonds, die Zusammenlegung von Teifonds des Fonds mit Teifonds anderer OGAW und die Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Fonds sind die im Gesetz von 2010 enthaltenen diesbezüglichen Vorschriften sowie jede Durchführungsverordnung anwendbar. Demzufolge entscheidet der Verwaltungsrat über jede Zusammenlegung von Teifonds des Fonds und von Teifonds des Fonds mit Teifonds anderer OGAW, es sei denn der Verwaltungsrat beschließt, die Entscheidung über die Zusammenlegung einer Versammlung der Anteilinhaber des betroffenen Teifonds oder der Teifonds zu unterbreiten. Diese Versammlung bedarf keiner Beschlussfähigkeit und Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wird der Fonds infolge der Zusammenlegung von Teifonds aufgelöst, so muss die Versammlung der Anteilinhaber diese Zusammenlegung genehmigen, wobei dieselben Vorschriften betreffend Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbedingungen gelten wie für eine Änderung der Satzung.
3. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass ein Teifonds in zwei oder mehrere Teifonds aufzuteilen ist, falls der Verwaltungsrat feststellt, dass die Interessen der Anteilinhaber des betreffenden Teifonds oder eine Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld eine solche Aufteilung als geboten erscheinen lassen. Eine

solche Entscheidung wird veröffentlicht bzw. mittels eingeschriebenem Brief an die Anteilinhaber bekanntgegeben. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich Informationen über die neuen Teifonds beinhalten. Diese Bekanntmachung wird mindestens einen Monat vor dem Tag des Inkrafttretens der Umgestaltung erfolgen und den Anteilinhabern wird ein Recht auf den kostenlosen Rückkauf ihrer Anteile vor diesem Inkrafttreten eingeräumt.

4. Sofern eine Zusammenlegung bzw. Teilung der Teifonds die Zuteilung von Anteilsbruchstücken an Anteilinhaber zur Folge hat und die betroffenen Anteile zur Abwicklung in einem „Clearing-System“ zugelassen sind, welches jedoch die Abwicklung und Glattstellung von Anteilsbruchstücken nicht zulässt, so ist der Verwaltungsrat ermächtigt, den betreffenden Anteilsbruchteil zurückzukaufen. Der Nettoinventarwert des zurückgekauften Bruchteils wird an die jeweiligen Anteilinhaber ausgezahlt, es sei denn, er beträgt weniger als 17 Euro. Das Gleiche gilt, wenn der Verwaltungsrat beschlossen hat, keine Anteilsbruchstücke im betreffenden Teifonds aufzulegen.
5. Der Verwaltungsrat kann das Vermögen zweier oder mehrerer Teifonds (nachstehend "Teilnehmende Teifonds") ganz oder teilweise miteinander anlegen und verwalten. Jede solche erweiterte Vermögensmasse (eine "Erweiterte Vermögensmasse") wird durch Überweisung in bar oder (vorbehaltlich der unten erwähnten Einschränkungen) anderer Vermögenswerte durch jeden Teilnehmenden Teifonds aufgestellt. Danach kann der Verwaltungsrat zu jeder Zeit weitere Überweisungen an die Erweiterte Vermögensmasse tätigen. Der Verwaltungsrat kann ebenfalls Vermögenswerte von der Erweiterten Vermögensmasse an einen Teilnehmenden Teifonds überweisen; eine solche Überweisung ist jedoch auf die Beteiligung des betreffenden Teifonds an der Erweiterten Vermögensmasse begrenzt. Vermögenswerte ausser Bargeld können einer erweiterten Vermögensmasse nur überwiesen werden, falls diese Vermögenswerte für den Anlagebereich der betreffenden Erweiterten Vermögensmasse geeignet sind. Die Vermögenswerte der Erweiterten Vermögensmasse, zu denen jeder Teilnehmende Teifonds anteilig berechtigt ist, werden nach den Vermögenszuweisungen und -entnahmen durch diesen Teilnehmenden Teifonds und den Zuweisungen und Entnahmen zu Gunsten der anderen Teilnehmenden Teifonds bestimmt.

Die in Bezug auf die Vermögenswerte in einer Erweiterten Vermögensmasse erhaltenen Dividenden, Zinsen und anderen als Einkommen betrachtbaren Ausschüttungen werden den Teilnehmenden Teifonds im Verhältnis zu ihren jeweiligen Ansprüchen auf das Vermögen der Erweiterten Vermögensmasse zum Zeitpunkt des Eingangs der betreffenden Zahlung gutgeschrieben.

22.6 Auflösung des Fonds

Der Fonds ist für eine unbefristete Dauer gegründet worden und die Auflösung wird normalerweise durch eine ausserordentliche Hauptversammlung beschlossen. Solch eine Versammlung muss vom Verwaltungsrat innerhalb von 40 Tagen einberufen werden, sobald das Nettovermögen des Fonds unter zwei Dritteln des gesetzlichen Mindestkapitals fällt. Diese Versammlung, für welche kein Anwesenheitsquorum erforderlich ist, ist ermächtigt, die Auflösung mit einfacher Mehrheit der bei dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile zu beschliessen. Wenn die Nettoaktivia unter ein Viertel des Mindestkapitals fallen, kann die Auflösung durch die Anleger, die ein Viertel der Anteile bei der Versammlung halten, beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Fonds, erfolgt die Auflösung im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, welches Angaben enthält, inwiefern die Anleger an Liquidationsausschüttungen teilnehmen können und welches vorsieht, dass die Beträge, welche am Abschluss der Liquidation nicht ausgezahlt werden konnten, bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt werden. Das Recht auf Auszahlung dieser Beträge verfällt nach Ablauf der vom luxemburgischen Recht vorgesehenen Periode. Der Nettoliquidationserlös für jeden Teifonds wird an die Anleger des betreffenden Teifonds proportional zu ihrer Anlage ausgezahlt.

22.7 Verträge von wesentlicher Bedeutung

Die folgenden Verträge, die von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können und nicht im üblichen Rahmen des Geschäftes eingegangen wurden, wurden vom Fonds abgeschlossen:

- eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und der RBC Investor Services Bank S.A., gemäss welcher letztgenannte zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte des Fonds ernannt wurde;
- eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und Vontobel Management S.A. gemäss welcher diese als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestellt wurde. Dieser Vertrag ist durch die Verschmelzung der Vontobel Management S.A. in die Vontobel Asset Management S.A. mit Wirkung zum 1. April 2015 im Wege einer Universalkzession auf Letztere übergegangen;

Der folgende Vertrag wurde von der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds abgeschlossen:

- eine Vereinbarung zwischen Vontobel Management S.A., dem Fonds und RBC Investor Services Bank S.A., gemäss welcher letztgenannte zum Administrator, Transfer- und Register- und Domizilstelle des Fonds bestimmt wurde. Dieser Vertrag ist durch die Verschmelzung der Vontobel Management S.A. in die Vontobel Asset Management S.A. mit Wirkung zum 1. April 2015 im Wege einer Universalkzession auf Letztere übergegangen

22.8 Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der jeweiligen Teifonds bzw. Anteilklassen ist den entsprechenden KIIDs sowie den periodischen Berichten des Fonds zu entnehmen.

22.9 Einsicht der Dokumente

Ausfertigungen der Satzung des Fonds, der neuesten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds, der jeweiligen Teifonds und der vorstehend aufgeführten Verträge von wesentlicher Bedeutung können am eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg eingesehen werden. Abschriften der Satzung und der neuesten Jahres- und Halbjahresberichte sind dort kostenlos erhältlich.

22.10 Länderspezifische Anlagen

Zusätzliche Informationen für ausserhalb Luxemburg ansässige Anleger können beigelegt werden.

23. INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Gesellschaft hat ihre Absicht, Anteile an den Teilinvestmentvermögen in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Teilinvestmentvermögen

**Variopartner SICAV – Helvetia International Bond,
Variopartner SICAV – Helvetia European Equity,
Variopartner SICAV – Helvetia International Equity (ex Europe) und
Variopartner SICAV – Essencia Puro Long Short Equity Fund.**

keine Anzeige gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch erstattet wurde. Somit dürfen Anteile dieser Teilinvestmentvermögen in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrieben werden.

B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA
Untermainanlage 1
D-60329 Frankfurt am Main

hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle für Anteile, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen, in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die "deutsche Zahl- und Informationsstelle").

Anträge auf Zeichnung, Rückgabe und ggf. Umwandlung von Anteilen, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen, können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Ferner können sämtliche für einen Anleger bestimmten Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

In Deutschland ansässige Anleger können den Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Satzung sowie den letzten Jahres- und Halbjahresbericht von der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos in Papierform erhalten. Sie können dort auch die aktuellen Ausgabe-, Rücknahme- und ggf. Umwandlungspreise sowie den Nettoinventarwert der Anteile erfragen.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf www.fundinfo.com, etwaige Mitteilungen an die Anleger im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht.

Ferner liegen die folgenden Verträge bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle zur Einsicht aus: eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der RBC Investor Services Bank S.A. über deren Ernennung zur Verwahrstelle; eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und Vontobel Management S.A. über deren Bestellung zur Verwaltungsgesellschaft; eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und RBC Investor Services Bank S.A. über deren Ernennung zur Hauptzahlstelle; eine Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und RBC Investor Services Bank S.A. über die Ernennung zum Administrator, Transfer- und Register- und Domizilstelle.

Besonderer Teil

1. VARIOPARTNER SICAV – HELVETIA INTERNATIONAL BOND

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – HELVETIA INTERNATIONAL BOND (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

Euro

2. Anteilsklassen

Anteile werden in folgenden Kategorien ausgegeben:

Art	Kategorie	Währung	ISIN	Valorennummer
Ausschüttungsanteile	A ₁	EUR	LU0141229319 (nicht lanciert)	
Thesaurierungsanteile	A ₃	EUR	LU0141229822 (nicht lanciert)	
Ausschüttungsanteile	C ₁	EUR	LU0141230325	1674640
Ausschüttungsanteile	C ₂	EUR	LU0141230754 (nicht lanciert)	

Klasse A Anteile und Klasse C Anteile werden als Namensanteile ausgegeben.

Der Fonds wird Kategorie C₁ Anteile ausschliesslich an Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Kategorie C₁ Anteile ausschliesslich für Anleger ausführen, die institutionelle Anleger im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes von 2010 sind und bei denen es sich um die Helvetia Holding, St.Gallen, oder deren direkte oder indirekte Tochtergesellschaften oder Niederlassungen handelt. Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht–erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds und dieses Verkaufsprospekts erworben wurden, können diese Anteile zwangsläufig vom Fonds zurückgekauft werden. Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht–erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

Die Mindestzeichnungsbeträge sind:

(a) Klasse A:

Erstzeichnung: ein Betrag von 1 EUR, gemessen am Zeichnungstag;

(b) Klasse C:

Erstzeichnung: ein Betrag von 1 EUR, gemessen am Zeichnungstag.

3. Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat zum Ziel, beste Anlagerenditen zu erzielen. Das Gesamtvermögen des Teilfonds wird zu mindestens 80%, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, direkt oder indirekt in Obligationen und ähnlichen fest- oder variabelverzinslichen Schuldverschreibungen von Emittenten weltweit angelegt. Bis 20% des Gesamtvermögens des Teilfonds können in Wandelanleihen und in Anleihen mit Aktienoptionsscheinen (Equity Warrants) von erstklassigen Emittenten (A-Rating od. vergleichbare Schuldnerqualität) weltweit angelegt werden. Der Anteil der Anlagen in andere OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 9.1 (e) des Allgemeinen Teils darf dabei insgesamt 10% des Gesamtvermögens nicht überschreiten.

Die vorstehenden Limiten sind bei indirekten Anlagen über Derivate oder andere OGAW oder OGA auf transparenter Basis einzuhalten.

Aktien, Kapitalbeteiligungen und Partizipationsscheine auf Unternehmen, die aus der Ausübung von Wandelanleihen, Rechten, oder Aktienoptionsscheinen stammen, müssen innert angemessener Frist, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger verkauft werden. Aktienoptionsscheine, die im Portfolio gehalten werden und die ursprünglich mit Schuldverschreibungen verbunden waren, die von dem Fonds erworben wurden, müssen innert angemessener Frist, nach dem Verkauf der Schuldverschreibungen, mit denen sie verbunden waren, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, verkauft werden. Die gleichen Regeln gelten für alle sich aus der Ausübung solcher Aktienoptionsscheine ergebenden Kapitalbeteiligungspapiere.

4. Derivateeinsatz

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) sowie der effizienten Verwaltung des Portfolios derivative Finanzinstrumente einsetzen, was unter Umständen zu einer entsprechenden Hebelwirkung (Leverage) führen kann. Diese derivativen Finanzinstrumente umfassen unter anderem Forwards, Futures, insbesondere Anleihen-Futures, Swaps, einschliesslich Zinsswaps, Total Return Swaps und Kreditderivate wie Credit Default Swaps.

5. Total Return Swaps

Für den Teilfonds werden derzeit keine Total Return Swap - Geschäfte getätigt.

6. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, CH-9000 St. Gallen, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt.

7. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher Geregelter Markt geschlossen ist.

8. Zeichnung von Anteilen und Ausgabeaufschlag

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Ausgabeaufschlags) der entsprechenden Kategorie ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 5% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil mit einem Minimum von 100 EUR, belaufen kann, berechnet und belastet werden.

9. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungsaufschlag

Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Kategorie in Anteile einer anderen Kategorie der gleichen Anteilsklasse oder anderer Kategorien der gleichen Anteilsklasse der Teilfonds Variopartner SICAV – Helvetia International Bond, Variopartner SICAV – Helvetia European Equity und Variopartner SICAV – Helvetia International Equity (ex Europe) (die "zulässigen Teilfonds") zu den respektiven Nettoinventarwerten der Anteile der entsprechenden Kategorien am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen. Das heisst zum Beispiel dass die Umwandlung von "A₁" in "A₃" Anteile eines zulässigen Teilfonds oder in "A₁" oder "A₃" Anteile eines anderen zulässigen Teilfonds möglich sind, ohne dass der Anleger jedoch seine "A₁" oder "A₃" Anteile in "C₁" oder "C₂" Anteile desselben oder eines anderen zulässigen Teilfonds umwandeln kann.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Kategorie (die "ursprüngliche Kategorie") in Anteile einer anderen Kategorie (die "neue Kategorie") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

- A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Kategorie zugeteilt wird;
- B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Kategorie, die umgewandelt werden sollen;
- C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Kategorie;
- D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Kategorie;
- E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Kategorie und der neuen Kategorie.

Zur Kostendeckung kann zusätzlich den entsprechenden Anlegern ein Umwandlungsaufschlag von bis zu 100 EUR oder falls höher als 100 EUR bis zu 1,5% von A x D berechnet und belastet werden.

Bruchteile von Namensanteilen der neuen Kategorie werden bis zu 3 Dezimalstellen zugeteilt. Umwandlungen müssen mit mindestens 2'500 EUR durchgeführt werden, mit dem Vorbehalt, dass Anleger zu jeder Zeit die Umwandlung ihres Gesamtbesitzes von Anteilen beantragen können, sogar wenn dieser Besitz aus weniger als 2'500 EUR besteht. Falls durch die Umwandlung von Anteilen der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Anteilen 2'500 EUR unterschreiten würde, wird angenommen, dass der betreffende Anleger die Umwandlung seiner sämtlichen Anteile des Teilfonds beantragt hat.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Anteile in Form von Namensanteilen muss ein schriftlicher Umwandlungsantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Weitere Dokumente werden normalerweise nicht verlangt.

Der Fonds ist, im Sinne des Schutzes der in einer Klasse, Kategorie oder in diesem Teifonds verbleibenden Anleger, nicht verpflichtet, an einem Bewertungstichtag, eine Anzahl von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Klasse, einer Kategorie oder eines Teifonds darstellt, umzuwandeln oder zurückzunehmen. Eine solche Begrenzung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf oder zur Umwandlung am gleichen Transaktionstag eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern zur Rücknahme und Umwandlung gelieferten Anteile an dem betreffenden Bewertungstichtag ausgeführt. Jeder Rücknahme- oder Umwandlungsantrag, der an diesem Tag nicht ausgeführt werden kann, wird auf den nächsten Bewertungstichtag verlegt und an diesem, unter Vorbehalt der vorgenannten Begrenzung, gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags vorrangig ausgeführt. Im Falle einer solchen Verschiebung der Rücknahme- oder Umwandlungsanträge wird der Fonds die betreffenden Anleger benachrichtigen.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag" unten ausgeführt sind.

10. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag

Es wird dem Anleger kein Rücknahmeaufschlag belastet.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

Der einzelne Anleger darf keine Rücknahme tätigen, welche weniger als 2'500 EUR beträgt (ausser die Rücknahme betrifft alle noch gehaltenen Anteile des Anlegers). Falls durch die Rücknahme bzw. den Verkauf von Anteilen der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Anteilen weniger als 2'500 EUR betragen, wird angenommen, dass der betreffende Anleger die Rücknahme seiner sämtlichen Anteile des Teifonds beantragt hat.

11. Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

In Abweichung zu den Bestimmungen der Ziffern 12 bis 14 des Allgemeinen Teils werden für den Teifonds die Zeichnungs- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge eines Transaktionstages (T) zum Ausgabe- bzw. Rücknahmewert bzw. Umwandlungspreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Ausgabe- bzw. Umwandlungspreises muss innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstichtag bei der Verwahrstelle eingehen (T+2). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstichtag (T+2).

12. Gebühren und Auslagen

Den Anteilklassen des Teifonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 20 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben.

Anteilkategorie A (für die Kategorien A ₁ und A ₃) und Anteilkategorie C (für die Kategorie C ₂)	bis zu 1,5% p.a.
Anteilkategorie C (für die Kategorie C ₁)	Es wird keine Management Fee auf Ebene des Teifonds erhoben

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Für Kategorie C₁ Anteile wird keine Management Fee auf Ebene des Teifonds erhoben, die Entlohnung für Dienstleistungen, die durch diese Management Fee normalerweise abgedeckt werden, wird für die Kategorie C₁ Anteile durch die Helvetia Holding, St.Gallen, oder deren direkte oder indirekte Tochtergesellschaften oder Niederlassungen übernommen.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teifonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 20.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

13. Profil des typischen Anlegers

Die Anteilskategorien A₁ und A₃ richten sich an Anleger, welche eine angemessene Anlagerendite bei gleichzeitiger Sicherheit des Kapitals auf mittelfristiger Basis erzielen wollen.

Die Anlage in den Anteilskategorien C₁ und C₂ ist institutionellen Anlegern vorbehalten.

14. Risikoprofil

Der Anleger ist darauf hinzuweisen, dass eine Anlage in den Teifonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen.

Anlagen in fest- und variabelverzinslichen Wertpapieren unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurück erhalten. Deshalb ist eine positive Performance in der Vergangenheit keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

15. Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teifonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teifonds ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt werden kann.

16. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teifonds zu entnehmen, welches am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

2. VARIOPARTNER SICAV – HELVETIA EUROPEAN EQUITY

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – HELVETIA EUROPEAN EQUITY (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

Euro

2. Anteilsklassen

Anteile werden in folgenden Kategorien ausgegeben:

Art	Kategorie	Währung	ISIN	Valorennummer
Ausschüttungsanteile	A ₁	EUR	LU 0141236876 (nicht lanciert)	
Thesaurierungsanteile	A ₃	EUR	LU 0141237254 (nicht lanciert)	
Ausschüttungsanteile	C ₁	EUR	LU 0141237338	1674666
Ausschüttungsanteile	C ₂	EUR	LU 0141237502 (nicht lanciert)	

Klasse A Anteile und Klasse C Anteile werden als Namensanteile ausgegeben.

Der Fonds wird Kategorie C₁ Anteile ausschliesslich an Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Kategorie C₁ Anteile ausschliesslich für Anleger ausführen, die institutionelle Anleger im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes von 2010 sind und bei denen es sich um die Helvetia Holding, St.Gallen, oder deren direkte oder indirekte Tochtergesellschaften oder Niederlassungen handelt. Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht–erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospekts erworben wurden, können diese Anteile zwangsweise vom Fonds zurückgekauft werden. Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht–erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

Die Mindestzeichnungsbeträge sind:

(a) Klasse A:

Erstzeichnung: ein Betrag von 1 EUR, gemessen am Zeichnungstag;

(b) Klasse C:

Erstzeichnung: ein Betrag von 1 EUR, gemessen am Zeichnungstag.

3. Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat zum Ziel, beste Anlagerenditen in Euro zu erzielen. Das Gesamtvermögen dieses Teilfonds wird zu mindestens 90%, unter der Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, direkt oder indirekt in Beteiligungswertpapiere (Aktien, Partizipationscheinen auf Unternehmen usw.; "Aktienwertpapiere") angelegt, die auf Euro oder auf andere frei konvertierbare Währungen lauten. Mindestens 90% des Gesamtvermögens werden direkt oder indirekt in voll eingezahlten Aktienwertpapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Europäischen Union angelegt. Daneben können bis zu 10% des Gesamtvermögens des Teilfonds direkt oder indirekt in Aktienwertpapiere von Gesellschaften mit Sitz ausserhalb der Europäischen Union sowie in Wandel- und Optionsanleihen, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, sowie in auf Euro lautenden Obligationen und ähnlichen fest- oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen von Emittenten weltweit angelegt werden. Die liquiden Mittel werden in Euro oder anderen frei konvertierbaren Währungen gehalten. Der Anteil der Anlagen in andere OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 9.1 (e) des Allgemeinen Teils darf dabei insgesamt 10% des Gesamtvermögens nicht überschreiten.

Die vorstehenden Limiten sind bei indirekten Anlagen über Derivate oder andere OGAW oder OGA auf transparenter Basis einzuhalten. Kurzfristige Forderungswertpapiere oder Bankguthaben, die Verpflichtungen aus Derivaten auf Aktienwertpapier gemäss dem vorstehenden Absatz decken, sind dabei bei der Ermittlung der vorstehenden 90%-Beschränkung einzubeziehen.

Kurzfristige Forderungswertpapiere und Bankguthaben umfassend (i) Obligationen (ohne Wandel- und Optionsanleihen) und ähnliche Schuldtitel von Emittenten weltweit mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten von privaten und

öffentliche-rechtlichen Schuldern weltweit, (ii) Geldmarktinstrumente von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, und (iii) Bankeinlagen auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Bei den vorbezeichneten Aktienwertpapieren muss es sich überwiegend um die folgenden Wertpapiere handeln:

- (a) voll eingezahlte Aktien, die in einen organisierten Markt nach den Bestimmungen eines Staates des EWR einbezogen sind, welcher von einer staatlichen Stelle geregelt und überwacht wird, regelmässig stattfindet und für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich ist (organisierter Markt);
- (b) voll eingezahlte, an einer Börse in einem Staat ausserhalb des EWR zum amtlichen Handel zugelassene Aktien oder Genussrechte.

4. Derivateeinsatz

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) sowie der effizienten Verwaltung des Portfolios derivative Finanzinstrumente einsetzen, was unter Umständen zu einer entsprechenden Hebelwirkung (Leverage) führen kann.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, CH-9000 St. Gallen, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt.

6. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilkategorie im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, außer für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher Geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen und Ausgabeaufschlag

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Aufgabeaufschlages) der entsprechenden Kategorie ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 5% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil mit einem Minimum von 100 EUR, belaufen kann, berechnet und belastet werden.

8. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungsaufschlag

Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Kategorie in Anteile einer anderen Kategorie der gleichen Anteilkategorie oder anderer Kategorien der gleichen Anteilkategorie der Teilfonds Variopartner SICAV – Helvetia International Bond, Variopartner SICAV – Helvetia European Equity und Variopartner SICAV – Helvetia International Equity (ex Europe) (die "zulässigen Teilfonds") zu den respektiven Nettoinventarwerten der Anteile der entsprechenden Kategorien am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen. Das heisst zum Beispiel dass die Umwandlung von "A₁" in "A₃" Anteile eines zulässigen Teilfonds oder in "A₁" oder "A₃" Anteile eines anderen zulässigen Teilfonds möglich sind, ohne dass der Anleger jedoch seine "A₁" oder "A₃" Anteile in "C₁" oder "C₂" Anteile desselben oder eines anderen zulässigen Teilfonds umwandeln kann.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Kategorie (die "ursprüngliche Kategorie") in Anteile einer anderen Kategorie (die "neue Kategorie") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Kategorie zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Kategorie, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Kategorie;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Kategorie;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Kategorie und der neuen Kategorie.

Zur Kostendeckung kann zusätzlich den entsprechenden Anlegern ein Umwandlungsaufschlag von bis zu 100 EUR oder falls höher als 100 EUR bis zu 1,5% von A x D berechnet und belastet werden.

Bruchteile von Namensanteilen der neuen Kategorie werden bis zu 3 Dezimalstellen zugeteilt. Umwandlungen müssen mit mindestens 2'500 EUR durchgeführt werden, mit dem Vorbehalt, dass Anleger zu jeder Zeit die Umwandlung ihres Gesamtbesitzes von Anteilen beantragen können, sogar wenn dieser Besitz aus weniger als 2'500 EUR besteht. Falls durch die Umwandlung von Anteilen der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Anteilen 2'500 EUR unterschreiten würde, wird angenommen, dass der betreffende Anleger die Umwandlung seiner sämtlichen Anteile des Teifonds beantragt hat.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Anteile in Form von Namensanteilen muss ein schriftlicher Umwandlungsantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Weitere Dokumente werden normalerweise nicht verlangt.

Der Fonds ist, im Sinne des Schutzes der in einer Klasse, Kategorie oder in diesem Teifonds verbleibenden Anleger, nicht verpflichtet, an einem Bewertungstichtag, eine Anzahl von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Klasse, einer Kategorie oder eines Teifonds darstellt, umzuwandeln oder zurückzunehmen. Eine solche Begrenzung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf oder zur Umwandlung am gleichen Transaktionstag eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern zur Rücknahme und Umwandlung gelieferten Anteile an dem betreffenden Bewertungstichtag ausgeführt. Jeder Rücknahme- oder Umwandlungsantrag, der an diesem Tag nicht ausgeführt werden kann, wird auf den nächsten Bewertungstichtag verlegt und an diesem, unter Vorbehalt der vorgenannten Begrenzung, gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags vorrangig ausgeführt. Im Falle einer solchen Verschiebung der Rücknahme- oder Umwandlungsanträge wird der Fonds die betreffenden Anleger benachrichtigen.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag" unten ausgeführt sind.

9. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag

Es wird dem Anleger kein Rücknahmeaufschlag belastet.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

Der einzelne Anleger darf keine Rücknahme tätigen, welche weniger als 2'500 EUR beträgt (ausser die Rücknahme betrifft alle noch gehaltenen Anteile des Anlegers). Falls durch die Rücknahme bzw. den Verkauf von Anteilen der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Anteilen weniger als 2'500 EUR betragen, wird angenommen, dass der betreffende Anleger die Rücknahme seiner sämtlichen Anteile des Teifonds beantragt hat.

10. Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

In Abweichung zu den Bestimmungen der Ziffern 12 bis 14 des Allgemeinen Teils werden für den Teifonds die Zeichnungs- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge eines Transaktionstages (T) zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Ausgabe- bzw. Umwandlungspreises muss innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstichtag bei der Verwahrstelle eingehen (T+2). Die Zahlung des Rücknahmearlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstichtag (T+2).

11. Gebühren und Auslagen

Den Anteilklassen des Teifonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 20 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben.

Anteilkategorie A (für die Kategorien A ₁ und A ₃) und Anteilkategorie C (für die Kategorien C ₂)	bis zu 1,5% p.a.
---	------------------

Anteilsklasse C (für die Kategorie C ₁)	Es wird keine Management Fee auf Ebene des Teifonds erhoben
---	---

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Für Kategorie C₁ Anteile wird keine Management Fee auf Ebene des Teifonds erhoben, die Entlohnung für Dienstleistungen, die durch diese Management Fee normalerweise abgedeckt werden, wird für die Kategorie C₁ Anteile durch die Helvetia Holding, St.Gallen, oder deren direkte oder indirekte Tochtergesellschaften oder Niederlassungen übernommen.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teifonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 20.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

12. Profil des typischen Anlegers

Die Anteilskategorien A₁ und A₃ richten sich an Anleger, welche eine angemessene Anlagerendite vornehmlich aus Aktienwertpapieren in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen auf mittelfristiger Basis erzielen wollen.

Die Anlage in den Anteilskategorien C₁ und C₂ ist institutionellen Anlegern vorbehalten.

13. Risikoprofil

Der Anleger ist darauf hinzuweisen, dass eine Anlage in den Teifonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen.

Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurück erhalten. Deshalb ist eine positive Performance in der Vergangenheit keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

14. Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teifonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teifonds ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt werden kann.

15. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teifonds zu entnehmen, welches am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

3. VARIOPARTNER SICAV – HELVETIA INTERNATIONAL EQUITY (EX EUROPE)

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – HELVETIA INTERNATIONAL EQUITY (EX EUROPE) (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

Euro

2. Anteilsklassen

Anteile werden in folgenden Kategorien ausgegeben:

Art	Kategorie	Währung	ISIN	Valorennummer
Ausschüttungsanteile	A ₁	EUR	LU 0141237924 (nicht lanciert)	
Thesaurierungsanteile	A ₃	EUR	LU 0141238062 (nicht lanciert)	
Ausschüttungsanteile	C ₁	EUR	LU 0141238146	1674678
Ausschüttungsanteile	C ₂	EUR	LU 0141238575 (nicht lanciert)	

Klasse A Anteile und Klasse C Anteile werden als Namensanteile ausgegeben.

Der Fonds wird Kategorie C₁ Anteile ausschliesslich an Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Kategorie C₁ Anteile ausschliesslich für Anleger ausführen, die institutionelle Anleger im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes von 2010 sind und bei denen es sich um die Helvetia Holding, St.Gallen, oder deren direkte oder indirekte Tochtergesellschaften oder Niederlassungen handelt. Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht-erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospekts erworben wurden, können diese Anteile zwangsläufig vom Fonds zurückgekauft werden. Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht-erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

Die Mindestzeichnungsbeträge sind:

(a) Klasse A:

Erstzeichnung: ein Betrag von 1 EUR, gemessen am Zeichnungstag;

(b) Klasse C:

Erstzeichnung: ein Betrag von 1 EUR, gemessen am Zeichnungstag.

3. Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat zum Ziel, beste Anlagerenditen in Euro zu erzielen. Das Gesamtvermögen dieses Teilfonds wird zu mindestens 90%, unter der Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, direkt oder indirekt in Beteiligungswertpapiere (Aktien, Partizipationscheinen auf Unternehmen usw.; "Aktienwertpapiere") von Emittenten weltweit angelegt, die auf irgendeine Währungen lauten und in einer frei konvertierbaren Währung gehandelt werden. Mindestens 90% des Gesamtvermögens werden direkt oder indirekt in voll eingezahlten Aktienwertpapieren von Gesellschaften mit Sitz ausserhalb der Europäischen Union angelegt. Daneben können bis 10% zu Gesamtvermögens des Teilfonds in Wandel- und Optionsanleihen, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, sowie in auf Euro lautende Obligationen und ähnlichen fest- oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen von Emittenten weltweit angelegt werden. Der Teilfonds kann bis zu 100% des Nettovermögens in Aktiva anzulegen, die nicht auf die Währung dieses Teilfonds lauten. Die liquiden Mittel werden in Euro oder anderen frei konvertierbaren Währungen gehalten. Der Anteil der Anlagen in andere OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 9.1 (e) des Allgemeinen Teils darf dabei insgesamt 10% des Gesamtvermögens nicht überschreiten.

Die vorstehenden Limiten sind bei indirekten Anlagen über Derivate oder andere OGAW oder OGA auf transparenter Basis einzuhalten. Kurzfristige Forderungswertpapiere oder Bankguthaben, die Verpflichtungen aus Derivaten auf Aktienwertpapier gemäss dem vorstehenden Absatz decken, sind dabei bei der Ermittlung der vorstehenden 90%-Beschränkung einzubeziehen.

Kurzfristige Forderungswertpapiere und Bankguthaben umfassend (i) Obligationen (ohne Wandel- und Optionsanleihen) und ähnliche Schuldtitel von Emittenten weltweit mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten von privaten und

öffentliche-rechtlichen Schuldern weltweit, (ii) Geldmarktinstrumente von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, und (iii) Bankeinlagen auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Bei den vorbezeichneten Aktienwertpapieren muss es sich überwiegend um die folgenden Wertpapiere handeln:

- (a) voll eingezahlte Aktien, die in einen organisierten Markt nach den Bestimmungen eines Staates des EWR einbezogen sind, welcher von einer staatlichen Stelle geregelt und überwacht wird, regelmässig stattfindet und für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich ist (organisierter Markt);
- (b) voll eingezahlte, an einer Börse in einem Staat ausserhalb des EWR zum amtlichen Handel zugelassene Aktien oder Genussrechte.

4. Derivateeinsatz

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) sowie der effizienten Verwaltung des Portfolios derivative Finanzinstrumente einsetzen, was unter Umständen zu einer entsprechenden Hebelwirkung (Leverage) führen kann.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, CH-9000 St. Gallen, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt.

6. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilkategorie im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, außer für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher Geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen und Ausgabeaufschlag

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Ausgabeaufschlages) der entsprechenden Kategorie ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 5% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil mit einem Minimum von 100 EUR, belaufen kann, berechnet und belastet werden.

8. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungsaufschlag

Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Kategorie in Anteile einer anderen Kategorie der gleichen Anteilkategorie oder anderer Kategorien der gleichen Anteilkategorie der Teilfonds Variopartner SICAV – Helvetia International Bond, Variopartner SICAV – Helvetia European Equity und Variopartner SICAV – Helvetia International Equity (ex Europe) (die "zulässigen Teilfonds") zu den respektiven Nettoinventarwerten der Anteile der entsprechenden Kategorien am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen. Das heisst zum Beispiel dass die Umwandlung von "A₁" in "A₃" Anteile eines zulässigen Teilfonds oder in "A₁" oder "A₃" Anteile eines anderen zulässigen Teilfonds möglich sind, ohne dass der Anleger jedoch seine "A₁" oder "A₃" Anteile in "C₁" oder "C₂" Anteile desselben oder eines anderen zulässigen Teilfonds umwandeln kann.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Kategorie (die "ursprüngliche Kategorie") in Anteile einer anderen Kategorie (die "neue Kategorie") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Kategorie zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Kategorie, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Kategorie;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Kategorie;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Kategorie und der neuen Kategorie.

Zur Kostendeckung kann zusätzlich den entsprechenden Anlegern ein Umwandlungsaufschlag von bis zu 100 EUR oder falls höher als 100 EUR bis zu 1,5% von A x D berechnet und belastet werden.

Bruchteile von Namensanteilen der neuen Kategorie werden bis zu 3 Dezimalstellen zugeteilt. Umwandlungen müssen mit mindestens 2'500 EUR durchgeführt werden, mit dem Vorbehalt, dass Anleger zu jeder Zeit die Umwandlung ihres Gesamtbesitzes von Anteilen beantragen können, sogar wenn dieser Besitz aus weniger als 2'500 EUR besteht. Falls durch die Umwandlung von Anteilen der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Anteilen 2'500 EUR unterschreiten würde, wird angenommen, dass der betreffende Anleger die Umwandlung seiner sämtlichen Anteile des Teifonds beantragt hat.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Anteile in Form von Namensanteilen muss ein schriftlicher Umwandlungsantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Weitere Dokumente werden normalerweise nicht verlangt.

Der Fonds ist, im Sinne des Schutzes der in einer Klasse, Kategorie oder in diesem Teifonds verbleibenden Anleger, nicht verpflichtet, an einem Bewertungstichtag, eine Anzahl von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Klasse, einer Kategorie oder eines Teifonds darstellt, umzuwandeln oder zurückzunehmen. Eine solche Begrenzung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf oder zur Umwandlung am gleichen Transaktionstag eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern zur Rücknahme und Umwandlung gelieferter Anteilen an dem betreffenden Bewertungstichtag ausgeführt. Jeder Rücknahme- oder Umwandlungsantrag, der an diesem Tag nicht ausgeführt werden kann, wird auf den nächsten Bewertungstichtag verlegt und an diesem, unter Vorbehalt der vorgenannten Begrenzung, gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags vorrangig ausgeführt. Im Falle einer solchen Verschiebung der Rücknahme- oder Umwandlungsanträge wird der Fonds die betreffenden Anleger benachrichtigen.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag" unten ausgeführt sind.

9. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag

Es wird dem Anleger kein Rücknahmeaufschlag belastet.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

Der einzelne Anleger darf keine Rücknahme tätigen, welche weniger als 2'500 EUR beträgt (ausser die Rücknahme betrifft alle noch gehaltenen Anteile des Anlegers). Falls durch die Rücknahme bzw. den Verkauf von Anteilen der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Anteilen weniger als 2'500 EUR betragen, wird angenommen, dass der betreffende Anleger die Rücknahme seiner sämtlichen Anteile des Teifonds beantragt hat.

10. Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

In Abweichung zu den Bestimmungen der Ziffern 12 bis 14 des Allgemeinen Teils werden für den Teifonds die Zeichnungs- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge eines Transaktionstages (T) zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Ausgabe- bzw. Umwandlungspreises muss innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstichtag bei der Verwahrstelle eingehen (T+2). Die Zahlung des Rücknahmearlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstichtag (T+2).

11. Gebühren und Auslagen

Den Anteilklassen des Teifonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 20 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben.

Anteilkategorie A (für die Kategorien A ₁ und A ₃) und Anteilkategorie C (für die Kategorien C ₂)	bis zu 1,5% p.a.
---	------------------

Anteilsklasse C (für die Kategorie C ₁)	Es wird keine Management Fee auf Ebene des Teifonds erhoben
---	---

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Für Kategorie C₁ Anteile wird keine Management Fee auf Ebene des Teifonds erhoben, die Entlohnung für Dienstleistungen, die durch diese Management Fee normalerweise abgedeckt werden, wird für die Kategorie C₁ Anteile durch die Helvetia Holding, St.Gallen, oder deren direkte oder indirekte Tochtergesellschaften oder Niederlassungen übernommen.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teifonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 20.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

12. Profil des typischen Anlegers

Die Anteilskategorien A₁ und A₃ richten sich an Anleger, welche eine angemessene Anlagerendite vornehmlich aus Aktienwertpapieren in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen auf mittelfristiger Basis erzielen wollen.

Die Anlage in den Anteilskategorien C₁ und C₂ ist institutionellen Anlegern vorbehalten.

13. Risikoprofil

Der Anleger ist darauf hinzuweisen, dass eine Anlage in den Teifonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen.

Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. Deshalb ist eine positive Performance in der Vergangenheit keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

14. Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teifonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teifonds ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt werden kann.

15. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teifonds zu entnehmen, welches am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

4. VARIOPARTNER SICAV – TARENO WATERFUND

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – TARENO WATERFUND (der Teilfonds).

1. Referenzwährung Euro

2. Anteilklassen

Anteile werden in folgenden Klassen ausgegeben:

Klasse R EUR: Diese EUR Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile in folgenden Kategorien ausgegeben:

- R₁ EUR ISIN: LU 0319773478 / Schweizer Valorennummer: 3381228

Klasse R H USD: Diese H USD Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile in folgenden Kategorien ausgegeben:

- R₁ H USD ISIN: LU 1143080999/ Schweizer Valorennummer: 26140330

Klasse R H CHF: Diese H CHF Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile in folgenden Kategorien ausgegeben:

- R₁ H CHF ISIN: LU 0866520306 / Schweizer Valorennummer: 20252456

Klasse W EUR: Diese W EUR Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile wie folgt ausgegeben:

- W EUR ISIN: LU 0319773635 / Schweizer Valorennummer: 3381232

Klasse W EUR Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

1. Anleger, welche eine Erstzeichnung von mindestens 100'000 EUR gemessen am Zeichnungstag tätigen; oder
2. Anleger, welche zwar nicht die obenstehende Mindestzeichnung tätigen, aber eine schriftliche Vereinbarung mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen haben. Der Vermögensverwalter muss dabei von der Verwaltungsgesellschaft bzw. von einer von dieser direkt oder indirekt ernannten Vertriebsstelle entsprechend ermächtigt worden sein.

Rabatte oder Retrozessionen werden nicht gewährt.

Der Teilfonds wird Klasse W EUR Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse W EUR Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Klasse W H USD: Diese W H USD Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile wie folgt ausgegeben:

- W H USD ISIN: LU 1143081534/ Schweizer Valorennummer: 26140338

Klasse W H USD Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

1. Anleger, welche eine Erstzeichnung von mindestens 100'000 USD gemessen am Zeichnungstag tätigen; oder
2. Anleger, welche zwar nicht die obenstehende Mindestzeichnung tätigen, aber eine schriftliche Vereinbarung mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen haben. Der Vermögensverwalter muss dabei von der Verwaltungsgesellschaft bzw. von einer von dieser direkt oder indirekt ernannten Vertriebsstelle entsprechend ermächtigt worden sein.

Rabatte oder Retrozessionen werden nicht gewährt.

Der Teilfonds wird Klasse W H USD Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse W H USD Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Klasse W H CHF: Diese W H CHF Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile wie folgt ausgegeben:

- W H CHF ISIN: LU 0866532574 / Schweizer Valorennummer: 20252495

Klasse W H CHF Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

1. Anleger, welche eine Erstzeichnung von mindestens 100'000 CHF gemessen am Zeichnungstag tätigen; oder
2. Anleger, welche zwar nicht die obenstehende Mindestzeichnung tätigen, aber eine schriftliche Vereinbarung mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen haben. Der Vermögensverwalter muss dabei von der Verwaltungsgesellschaft bzw. von einer von dieser direkt oder indirekt ernannten Vertriebsstelle entsprechend ermächtigt worden sein.

Rabatte oder Retrozessionen werden nicht gewährt.

Klasse G EUR: Diese G EUR Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile wie folgt ausgegeben:

- G EUR ISIN: LU xy / Schweizer Valorennummer: xy

Klasse G EUR Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

1. Anleger, welche mindestens 20 Millionen EUR in die Klasse gemessen am Zeichnungstag investieren und halten. Ein Anleger ist auch dann zum Halten der Klasse berechtigt, wenn der Wert seiner Anlage aufgrund von Marktbewegungen unter die vorgenannte Mindestanlageanforderung fällt; oder
2. Anleger, welche eine entsprechende Vereinbarung mit dem Anlageverwalter Tareno AG abgeschlossen haben.

Der Teilfonds wird Klasse G EUR Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse G EUR Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Klasse G H USD: Diese G H USD Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile wie folgt ausgegeben:

- G H USD ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

Klasse G H USD Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

1. Anleger, welche mindestens 20 Millionen USD in die Klasse gemessen am Zeichnungstag investieren und halten. Ein Anleger ist auch dann zum Halten der Klasse berechtigt, wenn der Wert seiner Anlage aufgrund von Marktbewegungen unter die vorgenannte Mindestanlageanforderung fällt; oder
2. Anleger, welche eine entsprechende Vereinbarung mit dem Anlageverwalter Tareno AG abgeschlossen haben.

Der Teilfonds wird Klasse G H USD Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse G H USD Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Klasse G H CHF: Diese G H CHF Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile wie folgt ausgegeben:

- G H CHF ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

Klasse G H CHF Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

1. Anleger, welche mindestens 20 Millionen CHF in die Klasse gemessen am Zeichnungstag investieren und halten. Ein Anleger ist auch dann zum Halten der Klasse berechtigt, wenn der Wert seiner Anlage aufgrund von Marktbewegungen unter die vorgenannte Mindestanlageanforderung fällt; oder
2. Anleger, welche eine entsprechende Vereinbarung mit dem Anlageverwalter Tareno AG abgeschlossen haben.

Der Teifonds wird Klasse G H CHF Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse G H CHF Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Der Teifonds wird Klasse W H CHF Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse W H CHF Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Klasse N EUR: Diese N EUR-Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile wie folgt ausgegeben:

- N EUR ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

Klasse N EUR-Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

- Anleger in Grossbritannien und den Niederlanden und
- Anleger in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Rabatte oder Retrozessionen an die Anleger werden nicht gewährt.

Der Teifonds wird Klasse N EUR-Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse N EUR-Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Klasse N H USD: Diese N H USD-Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile wie folgt ausgegeben:

- N H USD ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

Klasse N H USD-Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

- Anleger in Grossbritannien und den Niederlanden und
- Anleger in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Rabatte oder Retrozessionen an die Anleger werden nicht gewährt.

Der Teifonds wird Klasse N H USD-Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse N H USD-Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Klasse N H CHF: Diese N H CHF-Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile wie folgt ausgegeben:

- N H CHF ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

Klasse N H CHF-Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

- Anleger in Grossbritannien und den Niederlanden und
- Anleger in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Rabatte oder Retrozessionen an die Anleger werden nicht gewährt.

Der Teilfonds wird Klasse N H CHF-Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse N H CHF-Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Der Teilfonds sichert das Fremdwährungsrisiko der in CHF bzw. USD aufgelegten R₁ H CHF bzw. R₁ H USD - Anteilskategorie, der W H CHF - bzw. W H USD - Anteilsklasse sowie der G H CHF - bzw. G H USD – sowie der N H USD – bzw. N H CHF - Anteilsklasse weitgehend gegen die Referenzwährung EUR ab. Der Nettoinventarwert dieser Anteile kann sich anders entwickeln als der Nettoinventarwert der entsprechenden Anteile, welche in der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht-erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospekts erworben wurden, können diese Anteile zwangsweise von dem Fonds zurückgekauft werden. Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nichterwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

3. Anlageziel und –politik

Dieser Teilfonds hat einen möglichst hohen Wertzuwachs mittels Anlagen in Gesellschaften des Wassersektors weltweit zum Ziel. Um dies zu erreichen, wird das Gesamtvermögen des Teilfonds zu mehr als drei Vierteln, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, direkt in Beteiligungswertpapiere (Aktien, Anteile von Unternehmen) von Emittenten weltweit angelegt, die im Wassersektor tätig sind. Daneben kann weniger als ein Viertel des Gesamtvermögens des Teilfonds (i) in Wandel- und Optionsanleihen, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, sowie (ii) direkt oder indirekt in aktienähnlichen Wertpapieren von Gesellschaften, die im Wassersektor tätig sind als auch von solchen, die nicht im Wassersektor tätig sind, und (iii) direkt oder indirekt in Beteiligungswertpapieren von Gesellschaften, die nicht im Wassersektor tätig sind, angelegt werden. Der Anteil der Anlagen in andere OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 9.1 (e) des Allgemeinen Teils darf dabei insgesamt 10% des Gesamtvermögens nicht überschreiten. Die liquiden Mittel werden in Euro oder anderen frei konvertierbaren Währungen gehalten.

Ohne die Tragweite des Begriffs "Wassersektor" einzuschränken, umfassen Gesellschaften des Wassersektors in diesem Zusammenhang insbesondere Gesellschaften, die auf dem Gebiet der Forschung, der Erschliessung, der Gewinnung, der Aufbereitung, der Reinigung und Wiederaufbereitung, der Förderung, des Transports, der Lagerung, der Verteilung, der Abfüllung, der Messung, der Bewirtschaftung, der Analyse, der Vermarktung, dem Vertrieb von Wasser direkt tätig sind oder solche Gesellschaften mit spezifischen Dienstleistungen wie Qualitätssicherung oder Unterhalt, mit Anlagen, Produkten und Technologien unterstützen oder Gesellschaften, deren Hauptgeschäft die Beteiligung an solchen Gesellschaften ist oder die solche finanzieren.

Im Rahmen der Ein-Viertel-Beschränkung sind die vorstehenden Limiten bei indirekten Anlagen über Derivate oder andere OGAW oder OGA auf transparenter Basis einzuhalten. Kurzfristige Forderungswertpapiere oder Bankguthaben, die Verpflichtungen aus Derivaten auf Beteiligungswertpapieren und aktienähnlichen Wertpapieren decken, sind dabei bei der Ermittlung der vorstehenden ein Viertel-Beschränkung einzubeziehen.

Kurzfristige Forderungswertpapiere und Bankguthaben umfassen (i) Obligationen (ohne Wandel- und Optionsanleihen) und ähnliche Schuldtitle von Emittenten weltweit mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit, (ii) Geldmarktinstrumente von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit, und (iii) Bankeinlagen auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

4. Derivateeinsatz und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) sowie der effizienten Verwaltung des Portfolios derivative Finanzinstrumente einsetzen, was unter Umständen zu einer entsprechenden Hebelwirkung (Leverage) führen kann.

Für den Teifonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat, gemäss einer Vereinbarung vom 27. August 2007, Tareno AG, St. Jakobs-Strasse 18, CH-4052 Basel, Schweiz, als Anlageverwalter des Teifonds (der "Anlageverwalter") bestellt. Der Anlageverwalter wird für die tägliche Verwaltung des Teifonds zuständig sein.

Die Tareno AG hat die Möglichkeit, ein Drittunternehmen mit der operativen Unterstützung bei der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Blick auf das Middle Office zu beauftragen.

6. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teifonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teifonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher Geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen und Ausgabeaufschlag

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Ausgabeaufschlages) der entsprechenden Kategorie ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 3% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil mit einem Minimum von 100 EUR, belaufen kann, berechnet und belastet werden.

8. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungsaufschlag

Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile einer Klasse in der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teifonds des Variopartner SICAV, für den Tareno AG als Anlageverwalter ernannt worden ist, zu den respektiven Nettoinventarwerten der entsprechenden Anteilsklasse am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Klasse (die "ursprüngliche Klasse") in der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teifonds (die "neue Klasse") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

- A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;
- B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;
- C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;
- D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;
- E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

Zur Kostendeckung kann zusätzlich den entsprechenden Anlegern ein Umwandlungsaufschlag von bis zu 100 EUR oder falls höher als 100 EUR bis zu 1,5% von A x D berechnet und belastet werden.

Bruchteile von Namensanteilen der neuen Klasse werden bis zu 3 Dezimalstellen zugeteilt. Umwandlungen müssen mit mindestens 2'500 EUR durchgeführt werden, mit dem Vorbehalt, dass Anleger zu jeder Zeit die Umwandlung ihres Gesamtbesitzes von Anteilen beantragen können, sogar wenn dieser Besitz aus weniger als 2'500 EUR besteht. Falls durch die Umwandlung von Anteilen der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Anteile 2'500 EUR unterschreiten würde, wird angenommen, dass der betreffende Anleger die Umwandlung seiner sämtlichen Anteile des Teifonds beantragt hat.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Umwandlungsantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Weitere Dokumente werden normalerweise nicht verlangt.

Die Fonds ist, im Sinne des Schutzes der in einer Klasse oder in diesem Teifonds verbleibenden Anleger, nicht verpflichtet, an einem Bewertungsstichtag, eine Anzahl von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Klasse oder eines

Teilfonds darstellt, umzuwandeln oder zurückzunehmen. Eine solche Begrenzung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf oder zur Umwandlung am gleichen Transaktionstag eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern zur Rücknahme und Umwandlung gelieferten Anteile an dem betreffenden Bewertungstichtag ausgeführt. Jeder Rücknahme- oder Umwandlungsantrag, der an diesem Tag nicht ausgeführt werden kann, wird auf den nächsten Bewertungstichtag verlegt und an diesem, unter Vorbehalt der vorgenannten Begrenzung, gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags vorrangig ausgeführt. Im Falle einer solchen Verschiebung der Rücknahme- oder Umwandlungsanträge wird der Fonds die betreffenden Anleger benachrichtigen.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag" unten ausgeführt sind.

9. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag

Es wird dem Anleger kein Rücknahmeaufschlag belastet.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

10. Gebühren und Auslagen

Den Anteilklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 20 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben. Die Management Fee wird auf Grundlage des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet.

Anteilskategorie R ₁ EUR	bis zu 1,8% p.a.
Anteilskategorie R ₁ H USD	bis zu 1,8% p.a.
Anteilskategorie R ₁ H CHF	bis zu 1,8% p.a.
Anteilsklasse W EUR	bis zu 1,0% p.a.
Anteilsklasse W H USD	bis zu 1,0% p.a.
Anteilsklasse W H CHF	bis zu 1,0% p.a.
Anteilsklasse G EUR	bis zu 0,50% p.a.
Anteilsklasse G H USD	bis zu 0,50% p.a.
Anteilsklasse G H CHF	bis zu 0,50% p.a.
Anteilsklasse N EUR	bis zu 1,0% p.a.
Anteilsklasse N H USD	bis zu 1,0% p.a.
Anteilsklasse N H CHF	bis zu 1,0% p.a.

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Weiter wird den Anteilklassen des Teilfonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 20.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

Die Tareno AG hat die Möglichkeit, ein externes Drittunternehmen mit der operativen Unterstützung bei der Erbringung von Dienstleistungen zugunsten des Teilfonds, etwa mit Blick auf das Middle Office zu beauftragen. Die Honorare für diese Dienstleistungen werden dem Fonds gesondert in Rechnung gestellt. Die maximale Höhe dieser Honorare beträgt 0,2% p.a. für alle Anteilskategorien.

11. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds wendet sich an private und institutionelle Anleger, die in ein weit diversifiziertes Portfolio von internationalen Gesellschaften im Wassersektor über einen mittel- bis langfristigen Zeithorizont anlegen wollen um eine attraktive langfristige Performance auf einer angepassten Risikobasis zu erreichen. Der Anleger ist jederzeit mit den Risiken, die mit Anlageziel und -politik des Teilsfonds verbunden sind, vertraut.

12. Risikoprofil

Der Anleger ist darauf hinzuweisen, dass eine Anlage in den Teilsfonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen.

Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurück erhalten. Deshalb ist eine positive Performance in der Vergangenheit keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

13. Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilsfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilsfonds ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt werden kann.

14. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilsfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.tareno.com erhältlich.

5. VARIOPARTNER SICAV – TARENO FIXED INCOME FUND

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – TARENO FIXED INCOME FUND (der Teilfonds).

1. Referenzwährung Euro (EUR)

2. Anteilklassen

Anteile werden in folgenden Klassen ausgegeben:

Klasse T EUR: Diese EUR – Anteile werden ausschliesslich an Anleger ausgegeben, die eine Vereinbarung mit der Tareno AG abgeschlossen haben.

Sie werden als Ausschüttungsanteile ausgegeben:

- T EUR ISIN: LU1299722972 / Schweizer Valorennummer: 29873238

Klasse T H USD: Diese H USD Anteile werden ausschliesslich an Anleger ausgegeben, die eine Vereinbarung mit der Tareno AG abgeschlossen haben.

Sie werden als Ausschüttungsanteile ausgegeben:

- T H USD ISIN: LU1299723194 / Schweizer Valorennummer: 29873239

Klasse T H CHF: Diese H CHF – Anteile werden ausschliesslich an Anleger ausgegeben, die eine Vereinbarung mit der Tareno AG abgeschlossen haben.

Sie werden als Ausschüttungsanteile ausgegeben:

- T H CHF ISIN: LU1299723277 / Schweizer Valorennummer: 29873240

Klasse R₁ EUR: Diese EUR Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Ausschüttungsanteile ausgegeben:

- R₁ EUR ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

Klasse R₁ H USD: Diese H USD Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Ausschüttungsanteile ausgegeben:

- R₁ H USD ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

Klasse R₁ H CHF: Diese H CHF Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Ausschüttungsanteile ausgegeben:

- R₁ H CHF ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

Klasse W EUR: Diese W EUR Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Ausschüttungsanteile wie folgt ausgegeben:

- W EUR ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

Klasse W EUR Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

1. Anleger, welche eine Erstzeichnung von mindestens 100'000 EUR gemessen am Zeichnungstag tätigen; oder
2. Anleger, welche zwar nicht die obenstehende Mindestzeichnung tätigen, aber eine schriftliche Vereinbarung mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen haben. Der Vermögensverwalter muss dabei von der Verwaltungsgesellschaft bzw. von einer von dieser direkt oder indirekt ernannten Vertriebsstelle entsprechend ermächtigt worden sein.

Rabatte oder Retrozessionen werden nicht gewährt.

Der Teilfonds wird Klasse W EUR Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse W EUR Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Klasse W H USD: Diese W H USD Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Ausschüttungsanteile wie folgt ausgegeben:

- W H USD ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

Klasse W H USD Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

1. Anleger, welche eine Erstzeichnung von mindestens 100'000 USD gemessen am Zeichnungstag tätigen; oder
2. Anleger, welche zwar nicht die obenstehende Mindestzeichnung tätigen, aber eine schriftliche Vereinbarung mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen haben. Der Vermögensverwalter muss dabei von der Verwaltungsgesellschaft bzw. von einer von dieser direkt oder indirekt ernannten Vertriebsstelle entsprechend ermächtigt worden sein.

Rabatte oder Retrozessionen werden nicht gewährt.

Der Teilfonds wird Klasse W H USD Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse W H USD Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Klasse W H CHF: Diese W H CHF Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Ausschüttungsanteile wie folgt ausgegeben:

- W H CHF ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

Klasse W H CHF Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

1. Anleger, welche eine Erstzeichnung von mindestens 100'000 CHF gemessen am Zeichnungstag tätigen; oder
2. Anleger, welche zwar nicht die obenstehende Mindestzeichnung tätigen, aber eine schriftliche Vereinbarung mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen haben. Der Vermögensverwalter muss dabei von der Verwaltungsgesellschaft bzw. von einer von dieser direkt oder indirekt ernannten Vertriebsstelle entsprechend ermächtigt worden sein.

Rabatte oder Retrozessionen werden nicht gewährt.

Der Teilfonds wird Klasse W H CHF Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse W H CHF Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Klasse N EUR: Diese N EUR-Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile wie folgt ausgegeben:

- N EUR ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

Klasse N EUR-Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

- Anleger in Grossbritannien und den Niederlanden und
- Anleger in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Rabatte oder Retrozessionen an die Anleger werden nicht gewährt.

Der Teifonds wird Klasse N EUR-Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse N EUR-Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Klasse N H USD: Diese N H USD-Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile wie folgt ausgegeben:

- N H USD ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

Klasse N H USD-Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

- Anleger in Grossbritannien und den Niederlanden und
- Anleger in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Rabatte oder Retrozessionen an die Anleger werden nicht gewährt.

Der Teifonds wird Klasse N H USD-Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse N H USD-Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Klasse N H CHF: Diese N H CHF-Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile wie folgt ausgegeben:

- N H CHF ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

Klasse N H CHF-Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

- Anleger in Grossbritannien und den Niederlanden und
- Anleger in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Rabatte oder Retrozessionen an die Anleger werden nicht gewährt.

Der Teifonds wird Klasse N H CHF-Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse N H CHF-Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Der Teifonds sichert das Fremdwährungsrisiko der in CHF bzw. USD aufgelegten T H CHF - bzw. T H USD - Anteilsklasse, der R₁ H CHF - bzw. R₁ H USD - Anteilsklasse, der N H USD- bzw. N H CHF-Anteilsklasse sowie der W H CHF - bzw. W H USD - Anteilsklasse weitgehend gegen die Referenzwährung EUR ab. Der Nettoinventarwert dieser Anteile kann sich anders entwickeln als der Nettoinventarwert der entsprechenden Anteile, welche in der Referenzwährung des Teifonds ausgegeben werden.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht-erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospekts erworben wurden, können diese Anteile zwangsweise von dem Fonds zurückgekauft werden. Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teifonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht-erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

3. Anlageziel und -politik

Dieser Teifonds hat die nominale Erhaltung seines Vermögenswertes zum Ziel.

Der Teilfonds investiert nach dem Grundsatz der Risikodiversifikation mindestens mehr als die Hälfte seines Nettovermögens direkt oder indirekt in fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere, die über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Dies beinhaltet Instrumente wie Notes, Anleihen, Obligationen und vergleichbare Finanzinstrumente, einschliesslich Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten, wie Wandel- und Optionsanleihen.

Unter Investment Grade versteht man den Ratingbereich zwischen AAA und BBB- nach Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur. Diese Wertpapiere können von weltweit ansässigen, staatlichen, staatsnahen oder supranationalen Institutionen sowie von Unternehmen begeben oder garantiert werden.

Höchstens 25% des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in Wandel- und Optionsanleihen angelegt werden.

Bis zu 49% des Nettovermögens des Teilfonds können in Anlageklassen oder Instrumente ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums angelegt werden (zum Beispiel Aktien und fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating von weltweit ansässigen Emittenten, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente).

Die vorstehenden Limits sind bei indirekten Anlagen über strukturierte Produkte oder andere OGAW oder OGA auf transparenter Basis einzuhalten. Der Teilfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in andere OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 9.1 (e) des Allgemeinen Teils anlegen.

Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, können gegenüber der Referenzwährung abgesichert werden.

4. Derivateeinsatz und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung), der effizienten Verwaltung des Portfolios und zum Erreichen des Anlageziels derivative Finanzinstrumente einsetzen, was unter Umständen zu einer entsprechenden Hebelwirkung (Leverage) führen kann.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat, gemäss einer Vereinbarung vom 27. August 2007, Tareno AG, St. Jakobs-Strasse 18, CH-4052 Basel, Schweiz, als Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt. Der Anlageverwalter wird für die tägliche Verwaltung des Teilfonds zuständig sein.

Die Tareno AG hat die Möglichkeit, ein Drittunternehmen mit der operativen Unterstützung bei der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Blick auf das Middle Office zu beauftragen.

6. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilkategorie im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher Geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen und Ausgabeaufschlag

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Ausgabeaufschlages) der entsprechenden Kategorie ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 3% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil mit einem Minimum von 100 EUR, belaufen kann, berechnet und belastet werden.

8. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungsaufschlag

Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile einer Klasse in der gleichen Anteilkategorie eines anderen Teilfonds des Variopartner SICAV, für den Tareno AG als Anlageverwalter ernannt worden ist, zu den respektiven Nettoinventarwerten der entsprechenden Anteilkategorie am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Klasse (die "ursprüngliche Klasse") in der gleichen Anteilkategorie eines anderen Teilfonds (die "neue Klasse") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;

- B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;
- C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;
- D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;
- E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

Zur Kostendeckung kann zusätzlich den entsprechenden Anlegern ein Umwandlungsaufschlag von bis zu 100 EUR oder falls höher als 100 EUR bis zu 1,5% von A x D berechnet und belastet werden.

Bruchteile von Namensanteilen der neuen Klasse werden bis zu 3 Dezimalstellen zugeteilt. Umwandlungen müssen mit mindestens 2'500 EUR durchgeführt werden, mit dem Vorbehalt, dass Anleger zu jeder Zeit die Umwandlung ihres Gesamtbetrags von Anteilen beantragen können, sogar wenn dieser Besitz aus weniger als 2'500 EUR besteht. Falls durch die Umwandlung von Anteilen der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Anteile 2'500 EUR unterschreiten würde, wird angenommen, dass der betreffende Anleger die Umwandlung seiner sämtlichen Anteile des Teifonds beantragt hat.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Umwandlungsantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Weitere Dokumente werden normalerweise nicht verlangt.

Der Fonds ist, im Sinne des Schutzes der in einer Klasse oder in diesem Teifonds verbleibenden Anleger, nicht verpflichtet, an einem Bewertungstichtag, eine Anzahl von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Klasse oder eines Teifonds darstellt, umzuwandeln oder zurückzunehmen. Eine solche Begrenzung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf oder zur Umwandlung am gleichen Transaktionstag eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern zur Rücknahme und Umwandlung gelieferten Anteile an dem betreffenden Bewertungstichtag ausgeführt. Jeder Rücknahme- oder Umwandlungsantrag, der an diesem Tag nicht ausgeführt werden kann, wird auf den nächsten Bewertungstichtag verlegt und an diesem, unter Vorbehalt der vorgenannten Begrenzung, gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags vorrangig ausgeführt. Im Falle einer solchen Verschiebung der Rücknahme- oder Umwandlungsanträge wird der Fonds die betreffenden Anleger benachrichtigen.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, außer in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag" unten ausgeführt sind.

9. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Rücknahmeaufschlages) der entsprechenden Kategorie zurückgenommen, der am Bewertungstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Es wird dem Anleger ein Rücknahmeaufschlag von maximal 3% des Nettoinventarwerts belastet.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

10. Gebühren und Auslagen

Den Anteilklassen des Teifonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 20 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben. Die Management Fee wird auf Grundlage des täglichen Nettoinventarwerts des Teifonds berechnet.

Anteilkasse T EUR	bis zu 0,4% p.a.
Anteilkasse T H USD	bis zu 0,4% p.a.
Anteilkasse T H CHF	bis zu 0,4% p.a.
Anteilkasse R1 EUR	bis zu 0,8% p.a.

Anteilsklasse R ₁ H USD	bis zu 0,8% p.a.
Anteilsklasse R ₁ H CHF	bis zu 0,8% p.a.
Anteilsklasse W EUR	bis zu 0,6% p.a.
Anteilsklasse W H USD	bis zu 0,6% p.a.
Anteilsklasse W H CHF	bis zu 0,6% p.a.
Anteilsklasse N EUR	bis zu 0,6% p.a.
Anteilsklasse N H USD	bis zu 0,6% p.a.
Anteilsklasse N H CHF	Bis zu 0,6% p.a.

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teifonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 20.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

Die Tareno AG hat die Möglichkeit, ein externes Drittunternehmen mit der operativen Unterstützung bei der Erbringung von Dienstleistungen zugunsten des Teifonds, etwa mit Blick auf das Middle Office zu beauftragen. Die Honorare für diese Dienstleistungen werden dem Fonds gesondert in Rechnung gestellt. Die maximale Höhe dieser Honorare beträgt 0,2% p.a. für alle Anteilskategorien.

11. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teifonds wendet sich an private und institutionelle Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die mit dem Ziel des nominalen Kapitalerhalts und in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen, in ein diversifiziertes Portfolio von verzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating von Emittenten weltweit anlegen wollen. Der Anleger ist jederzeit mit den Risiken, die mit Anlageziel und -politik des Teifonds verbunden sind, vertraut.

12. Risikoprofil

Der Anleger ist darauf hinzuweisen, dass eine Anlage in den Teifonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen.

Anlagen in verzinsliche Wertpapiere unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurück erhalten. Deshalb ist eine positive Performance in der Vergangenheit keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

13. Globales Risiko

Es handelt sich bei dem Teifonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teifonds ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt wird.

14. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teifonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.tareno.com erhältlich.

6. VARIOPARTNER SICAV – TARENO GLOBAL EQUITY FUND

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – TARENO GLOBAL EQUITY FUND (der Teilfonds).

1. Referenzwährung Euro (EUR)

2. Anteilklassen

Anteile werden in folgenden Klassen ausgegeben:

Klasse T EUR: Diese EUR – Anteile werden ausschliesslich an Anleger ausgegeben, die eine Vereinbarung mit der Tareno AG abgeschlossen haben.

Sie werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben:

- T EUR ISIN: LU1299721909 / Schweizer Valorennummer: 29870863

Klasse T H USD: Diese H USD Anteile werden ausschliesslich an Anleger ausgegeben, die eine Vereinbarung mit der Tareno AG abgeschlossen haben.

Sie werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben:

- T H USD ISIN: LU1299722030 / Schweizer Valorennummer: 29870864

Klasse T H CHF: Diese H CHF Anteile werden ausschliesslich an Anleger ausgegeben, die eine Vereinbarung mit der Tareno AG abgeschlossen haben.

Sie werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben:

- T H CHF ISIN: LU1299722113 / Schweizer Valorennummer: 29870866

Klasse R₁ EUR: Diese EUR Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben:

- R₁ EUR ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

Klasse R₁ H USD: Diese H USD Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben:

- R₁ H USD ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

Klasse R₁ H CHF: Diese H CHF Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben:

- R₁ H CHF ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

Klasse W EUR: Diese W EUR Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile wie folgt ausgegeben:

- W EUR ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

Klasse W EUR Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

1. Anleger, welche eine Erstzeichnung von mindestens 100'000 EUR gemessen am Zeichnungstag tätigen; oder
2. Anleger, welche zwar nicht die obenstehende Mindestzeichnung tätigen, aber eine schriftliche Vereinbarung mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen haben. Der Vermögensverwalter muss dabei von der Verwaltungsgesellschaft bzw. von einer von dieser direkt oder indirekt ernannten Vertriebsstelle entsprechend ermächtigt worden sein.

Rabatte oder Retrozessionen werden nicht gewährt.

Der Teilfonds wird Klasse W EUR Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse W EUR Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Klasse W H USD: Diese W H USD Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile wie folgt ausgegeben:

- W H USD ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

Klasse W H USD Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

1. Anleger, welche eine Erstzeichnung von mindestens 100'000 USD gemessen am Zeichnungstag tätigen; oder
2. Anleger, welche zwar nicht die obenstehende Mindestzeichnung tätigen, aber eine schriftliche Vereinbarung mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen haben. Der Vermögensverwalter muss dabei von der Verwaltungsgesellschaft bzw. von einer von dieser direkt oder indirekt ernannten Vertriebsstelle entsprechend ermächtigt worden sein.

Rabatte oder Retrozessionen werden nicht gewährt.

Der Teilfonds wird Klasse W H USD Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse W H USD Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Klasse W H CHF: Diese W H CHF Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile wie folgt ausgegeben:

- W H CHF ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

Klasse W H CHF Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

1. Anleger, welche eine Erstzeichnung von mindestens 100'000 CHF gemessen am Zeichnungstag tätigen; oder
2. Anleger, welche zwar nicht die obenstehende Mindestzeichnung tätigen, aber eine schriftliche Vereinbarung mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen haben. Der Vermögensverwalter muss dabei von der Verwaltungsgesellschaft bzw. von einer von dieser direkt oder indirekt ernannten Vertriebsstelle entsprechend ermächtigt worden sein.

Rabatte oder Retrozessionen werden nicht gewährt.

Der Teilfonds wird Klasse W H CHF Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse W H CHF Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Klasse N EUR: Diese N EUR-Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile wie folgt ausgegeben:

- N EUR ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

Klasse N EUR-Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

- Anleger in Grossbritannien und den Niederlanden und
- Anleger in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Rabatte oder Retrozessionen an die Anleger werden nicht gewährt.

Der Teilfonds wird Klasse N EUR-Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse N EUR-Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Klasse N H USD: Diese N H USD-Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile wie folgt ausgegeben:

- N H USD ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

Klasse N H USD-Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

- Anleger in Grossbritannien und den Niederlanden und
- Anleger in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Rabatte oder Retrozessionen an die Anleger werden nicht gewährt.

Der Teilfonds wird Klasse N H USD-Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse N H USD-Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Klasse N H CHF: Diese N H CHF-Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile wie folgt ausgegeben:

- N H CHF ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

Klasse N H CHF-Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

- Anleger in Grossbritannien und den Niederlanden und
- Anleger in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Rabatte oder Retrozessionen an die Anleger werden nicht gewährt.

Der Teilfonds wird Klasse N H CHF-Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse N H CHF-Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Der Teilfonds sichert das Fremdwährungsrisiko der in CHF bzw. USD aufgelegten T H CHF bzw. T H USD, der R₁ H CHF bzw. R₁ H USD Anteilklassen, der N H USD- bzw. N H CHF-Anteilklassen sowie der W H CHF bzw. W H USD Anteilklassen weitgehend gegen die Referenzwährung EUR ab. Der Nettoinventarwert dieser Anteile kann sich anders entwickeln als der Nettoinventarwert der entsprechenden Anteile, welche in der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht-erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospekts erworben wurden, können diese Anteile zwangsweise von dem Fonds zurückgekauft werden. Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht-erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

3. Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat zum Ziel, einen möglichst hohen Wertzuwachs zu erzielen.

Der Teifonds investiert nach dem Grundsatz der Risikodiversifikation mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens direkt oder indirekt in Beteiligungswertpapiere (Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipationscheine usw.) von Gesellschaften weltweit.

Die vorstehenden Limits sind bei indirekten Anlagen über strukturierte Produkte oder andere OGAW oder OGA auf transparenter Basis einzuhalten. Der Teifonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in andere OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 9.1 (e) des Allgemeinen Teils anlegen.

Bis zu ein Drittel des Nettovermögens des Teifonds können zwecks Erreichung des Anlageziels bei sich durch das Marktumfeld ergebenden Gelegenheiten in Anlageklassen oder Instrumente ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums angelegt werden. Daneben kann der Teifonds flüssige Mittel halten.

Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung des Teifonds lauten, können gegenüber der Referenzwährung abgesichert werden.

4. Derivateeinsatz und Wertpapierleihe

Der Teifonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung), der effizienten Verwaltung des Portfolios und zum Erreichen des Anlageziels derivative Finanzinstrumente einsetzen, was unter Umständen zu einer entsprechenden Hebelwirkung (Leverage) führen kann.

Für den Teifonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigter.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat, gemäss einer Vereinbarung vom 27. August 2007, Tareno AG, St. Jakobs-Strasse 18, CH-4052 Basel, Schweiz, als Anlageverwalter des Teifonds (der "Anlageverwalter") bestellt. Der Anlageverwalter wird für die tägliche Verwaltung des Teifonds zuständig sein.

Die Tareno AG hat die Möglichkeit, ein Drittunternehmen mit der operativen Unterstützung bei der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Blick auf das Middle Office zu beauftragen.

6. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilkategorie im Teifonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teifonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher Geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen und Ausgabeaufschlag

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Ausgabeaufschlages) der entsprechenden Kategorie ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 3% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil mit einem Minimum von 100 EUR belaufen kann, berechnet und belastet werden.

8. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungsaufschlag

Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile einer Klasse in der gleichen Anteilkategorie eines anderen Teifonds des Variopartner SICAV, für den Tareno AG als Anlageverwalter ernannt worden ist, zu den respektiven Nettoinventarwerten der entsprechenden Anteilkategorie am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Klasse (die "ursprüngliche Klasse") in der gleichen Anteilkategorie eines anderen Teifonds (die "neue Klasse") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

Zur Kostendeckung kann zusätzlich den entsprechenden Anlegern ein Umwandlungsaufschlag von bis zu 100 EUR oder falls höher als 100 EUR bis zu 1,5% von A x D berechnet und belastet werden.

Bruchteile von Namensanteilen der neuen Klasse werden bis zu 3 Dezimalstellen zugeteilt. Umwandlungen müssen mit mindestens 2'500 EUR durchgeführt werden, mit dem Vorbehalt, dass Anleger zu jeder Zeit die Umwandlung ihres Gesamtbesitzes von Anteilen beantragen können, sogar wenn dieser Besitz aus weniger als 2'500 EUR besteht. Falls durch die Umwandlung von Anteilen der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Anteile 2'500 EUR unterschreiten würde, wird angenommen, dass der betreffende Anleger die Umwandlung seiner sämtlichen Anteile des Teifonds beantragt hat.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Umwandlungsantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Weitere Dokumente werden normalerweise nicht verlangt.

Der Fonds ist, im Sinne des Schutzes der in einer Klasse oder in diesem Teifonds verbleibenden Anleger, nicht verpflichtet, an einem Bewertungstichtag, eine Anzahl von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Klasse oder eines Teifonds darstellt, umzuwandeln oder zurückzunehmen. Eine solche Begrenzung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf oder zur Umwandlung am gleichen Transaktionstag eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern zur Rücknahme und Umwandlung gelieferten Anteile an dem betreffenden Bewertungstichtag ausgeführt. Jeder Rücknahme- oder Umwandlungsantrag, der an diesem Tag nicht ausgeführt werden kann, wird auf den nächsten Bewertungstichtag verlegt und an diesem, unter Vorbehalt der vorgenannten Begrenzung, gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags vorrangig ausgeführt. Im Falle einer solchen Verschiebung der Rücknahme- oder Umwandlungsanträge wird der Fonds die betreffenden Anleger benachrichtigen.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag" unten ausgeführt sind.

9. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Rücknahmeaufschlages) der entsprechenden Kategorie zurückgenommen, der am Bewertungstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Es wird dem Anleger ein Rücknahmeaufschlag von maximal 3% des Nettoinventarwerts belastet.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

10. Gebühren und Auslagen

Den Anteilklassen des Teifonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 20 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben. Die Management Fee wird auf Grundlage des täglichen Nettoinventarwerts des Teifonds berechnet.

Anteilkasse T EUR	bis zu 0,6% p.a.
Anteilkasse T H USD	bis zu 0,6% p.a.
Anteilkasse T H CHF	bis zu 0,6% p.a.
Anteilkasse R ₁ EUR	bis zu 1,4% p.a.
Anteilkasse R ₁ H USD	bis zu 1,4% p.a.
Anteilkasse R ₁ H CHF	bis zu 1,4% p.a.
Anteilkasse W EUR	bis zu 0,9% p.a.

Anteilsklasse W H USD	bis zu 0,9% p.a.
Anteilsklasse W H CHF	bis zu 0,9% p.a.
Anteilsklasse N EUR	bis zu 0,9% p.a.
Anteilsklasse N H USD	bis zu 0,9% p.a.
Anteilsklasse N H CHF	bis zu 0,9% p.a.

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teifonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 20.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

Die Tareno AG hat die Möglichkeit, ein externes Drittunternehmen mit der operativen Unterstützung bei der Erbringung von Dienstleistungen zugunsten des Teifonds, etwa mit Blick auf das Middle Office zu beauftragen. Die Honorare für diese Dienstleistungen werden dem Fonds gesondert in Rechnung gestellt. Die maximale Höhe dieser Honorare beträgt 0,2% p.a. für alle Anteilskategorien.

11. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teifonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien investieren und die, in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen, eine angemessene Anlagerendite und hohe Kapitalgewinne erzielen wollen.

12. Risikoprofil

Der Anleger ist darauf hinzuweisen, dass eine Anlage in den Teifonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen.

Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. Deshalb ist eine positive Performance in der Vergangenheit keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

13. Globales Risiko

Es handelt sich bei dem Teifonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teifonds ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt wird.

14. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teifonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.tareno.com erhältlich.

7. VARIOPARTNER SICAV – MIV GLOBAL MEDTECH FUND

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – MIV GLOBAL MEDTECH FUND (der Teilfonds).

1. Referenzwährung CHF

2. Anteilklassen

Anteile werden in folgenden Klassen ausgegeben:

- Klasse P: Diese Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile in CHF, EUR bzw. USD in folgenden Kategorien ausgegeben:
 - P1 (CHF) ISIN: LU 0329630999 / Schweizer Valorennummer: 3535010
 - P2 (EUR) ISIN: LU 0329630130 / Schweizer Valorennummer: 3535023
 - P3 (USD) ISIN: LU 0969575561 / Schweizer Valorennummer: 22479642
- Klasse I: Diese Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile in CHF, EUR bzw. USD in folgenden Kategorien ausgegeben:
 - I1 (CHF) ISIN: LU 0329631377 / Schweizer Valorennummer: 3535028
 - I2 (EUR) ISIN: LU 0329631708 / Schweizer Valorennummer: 3535030
 - I3 (USD) ISIN: LU 0969575645 / Schweizer Valorennummer: 22479883

Klasse I Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

1. Anleger, welche bezüglich der Kategorie I₁ eine Erstzeichnung von 500'000 CHF, bezüglich der Kategorie I₂ eine Erstzeichnung von 300'000 EUR und bezüglich der Kategorie I₃ eine Erstzeichnung von 500'000 USD jeweils gemessen am Zeichnungstag tätigen; oder
2. Anleger, welche zwar nicht die obenstehenden Mindestzeichnung tätigen, aber ein diskretionäres Vermögensverwaltungsmandat mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen haben. Der Vermögensverwalter muss dabei von der Verwaltungsgesellschaft bzw. von dieser direkt oder indirekt ernannten Vertriebsstelle entsprechend ermächtigt worden sein.

- Klasse N: Diese Thesaurierungsanteile können nur von
 - Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden und
 - Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben, gezeichnet werden. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Rabatte oder Retrozessionen werden nicht gewährt.

- N1 (CHF) ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]
- N2 (EUR) ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]
- N3 (USD) ISIN: LU 1050446076 / Schweizer Valorennummer: 24064488

- Das Fremdwährungsrisiko der in EUR aufgelegten P₂, I₂ und N₂ sowie der in USD aufgelegten P₃, I₃ und N₃ Anteilkategorien ist nicht gegen den CHF abgesichert.

Der Fonds wird Klasse I und Klasse N Anteile ausschliesslich unter den vorgenannten Voraussetzungen ausgeben bzw. umwandeln. I Anteile sind dabei nicht "institutionellen Anlegern" im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 vorbehalten.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht-erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds erworben wurden oder sollte ein Anleger, welcher I oder N Anteile hält, die für den Erwerb der I oder N Anteile vorgesehenen Kriterien nicht mehr erfüllen, so ist der Fonds jederzeit berechtigt, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen oder die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse, die nicht ausdrücklich institutionellen Anlegern vorbehalten ist, umzuwandeln (vorausgesetzt, es gibt eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften). Der Anteilinhaber wird sodann über diese Massnahmen in Kenntnis gesetzt.

Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht-erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

In Verbindung mit den Mindestzeichnungsbeträgen der Kategorien I₁, I₂ und I₃ sind Kreditinstitute und andere institutionelle Anleger mit vergleichbarer Funktion nicht berechtigt, Zeichnungen ihrer Depotkunden zusammenzählen, um den Mindestzeichnungsbetrag der Kategorien I₁, I₂ und I₃ zu erreichen.

3. Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat einen möglichst hohen Wertzuwachs mittels Anlagen in Gesellschaften im Bereich der Medizintechnik weltweit zum Ziel. Um dies zu erreichen, wird das Gesamtvermögen des Teilfonds zu mindestens zwei Dritteln, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, direkt oder indirekt in Beteiligungswertpapiere (Aktien, Partizipationsscheine usw.) von Emittenten weltweit angelegt, die überwiegend im Bereich der Medizintechnik tätig sind. Daneben kann bis ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds in Beteiligungswertpapieren von Gesellschaften, die nicht oder nicht hauptsächlich im Bereich der Medizintechnik tätig sind, angelegt werden. Zudem kann der Teilfonds bis zu einem Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds liquide Mittel halten. Die liquiden Mittel werden in CHF oder anderen frei konvertierbaren Währungen gehalten. Die Fremdwährungsrisiken im Teilfonds können abgesichert werden. Anlagen in andere OGAW oder OGA sind nicht zulässig.

Ohne die Tragweite des Begriffs "Medizintechnik" einzuschränken, umfassen Gesellschaften des Bereichs Medizintechnik in diesem Zusammenhang insbesondere Gesellschaften, die hauptsächlich auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung, Herstellung und dem Vertrieb von Produkten im Bereich der Medizintechnik direkt tätig sind oder solche Gesellschaften mit spezifischen Dienstleistungen unterstützen oder Gesellschaften, deren Hauptgeschäft die Beteiligung an solchen Gesellschaften ist.

Die vorstehenden Limiten sind bei indirekten Anlagen über Derivate auf transparenter Basis einzuhalten. Kurzfristige Forderungswertpapiere oder Bankguthaben, die Verpflichtungen aus Derivaten auf Beteiligungswertpapieren von Gesellschaften im Bereich der Medizintechnik gemäss dem vorstehenden Absatz decken, sind dabei bei der Ermittlung der vorstehenden zwei Drittel-Beschränkung einzubeziehen.

Kurzfristige Forderungswertpapiere und Bankguthaben umfassen (i) Obligationen (ohne Wandel- und Optionsanleihen) und ähnliche Schuldtitle von Emittenten weltweit mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, (ii) Geldmarktinstrumente von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, und (iii) Bankeinlagen auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

4. Derivateeinsatz und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) sowie der effizienten Verwaltung des Portfolios derivative Finanzinstrumente einsetzen, was unter Umständen zu einer entsprechenden Hebelwirkung (Leverage) führen kann.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäss einer Vereinbarung vom 23. Juni 2009 mit Wirkung zum Dezember 2009, MIV Asset Management AG (vormals Suter, Züll & Partner AG), mit Gesellschaftssitz an der Feldeggstrasse 55, CH-8008 Zürich, als Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt. Der Anlageverwalter ist für die tägliche Verwaltung des Teilfonds zuständig.

6. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilkategorie im Teifonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teifonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher Geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen und Ausgabeaufschlag

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich eines allfälligen, unten aufgeführten Ausgabeaufschlages) der entsprechenden Kategorie ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 5% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil belaufen kann, berechnet und belastet werden.

8. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungsaufschlag

Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile der P₁ Kategorie in die P₂ oder P₃ Kategorie bzw. umgekehrt sowie seiner Anteile der I₁ in die I₂ oder I₃ Kategorie bzw. umgekehrt sowie seiner Anteile der N₁-Kategorie in die N₂- oder N₃-Kategorie bzw. umgekehrt in die Teifonds der Variopartner SICAV, für die MIV Asset Management AG als Anlageverwalter ernannt worden ist, zu den respektiven Nettoinventarwerten der entsprechenden Anteilkategorie am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen. Jeder Anleger kann darüber hinaus die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile der P₁ Kategorie in die I₁ oder N₁ Kategorie, der P₂ Kategorie in die I₂ oder N₂ Kategorie sowie seiner Anteile der P₃ Kategorie in die I₃ oder N₃ Kategorie beantragen, sofern der Anleger entweder einen Umtausch in Höhe des Wertes der Mindestzeichnungssumme von 500'000 CHF, 300'000 EUR bzw. 500'000 USD tätigt, ein diskretionäres Vermögensverwaltungsmandat mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen hat oder aber eine separate Gebührenvereinbarungen mit einem Vertriebspartner der Verwaltungsgesellschaft geschlossen hat wie in Ziffer 2 "Anteilklassen" des Teifondsanhangs beschrieben. Darüber hinaus gelten die Regelungen für nicht oder nicht mehr erwerbsberechtigte Personen wie in Ziffer 2 "Anteilklassen" des Teifondsanhangs dargestellt.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Klasse (die "ursprüngliche Klasse") in der gleichen Anteilkategorie eines anderen Teifonds (die "neue Klasse") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

- A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;
- B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;
- C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;
- D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;
- E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

Zur Kostendeckung kann zusätzlich den entsprechenden Anlegern ein Umwandlungsaufschlag von bis zu 100 EUR (bzw. dem Umrechnungäquivalent in CHF oder USD entsprechend dem Wechselkurs an dem jeweiligen Bewertungsstichtag) oder falls höher als 100 EUR bis zu 1,5% von A x D berechnet und belastet werden.

Bruchteile von Namensanteilen der neuen Klasse werden bis zu 3 Dezimalstellen zugeteilt. Umwandlungen müssen mit mindestens 5'000 CHF, 3'000 EUR bzw. 5'000 USD durchgeführt werden, mit dem Vorbehalt, dass Anleger zu jeder Zeit die Umwandlung ihres Gesamtbesitzes von Anteilen beantragen können, sogar wenn dieser Besitz aus weniger als 5'000 CHF, 3'000 EUR bzw. 5'000 USD besteht.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Umwandlungsantrag an RBC Investor Services Bank S.A. gesandt werden. Weitere Dokumente werden normalerweise nicht verlangt.

Der Fonds ist, im Sinne des Schutzes der in einer Klasse oder in diesem Teifonds verbleibenden Anleger, nicht verpflichtet, an einem Bewertungsstichtag, eine Anzahl von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Klasse oder eines Teifonds darstellt, umzuwandeln oder zurückzunehmen. Eine solche Begrenzung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile zum

Rückkauf oder zur Umwandlung am gleichen Transaktionstag eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern zur Rücknahme und Umwandlung gelieferten Anteile an dem betreffenden Bewertungstichtag ausgeführt. Jeder Rücknahme- oder Umwandlungsantrag, der an diesem Tag nicht ausgeführt werden kann, wird auf den nächsten Bewertungstichtag verlegt und an diesem, unter Vorbehalt der vorgenannten Begrenzung, gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags vorrangig ausgeführt. Im Falle einer solchen Verschiebung der Rücknahme- oder Umwandlungsanträge wird der Fonds die betreffenden Anleger benachrichtigen.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag" unten ausgeführt sind.

9. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag

Es wird dem Anleger kein Rücknahmeaufschlag belastet.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

10. Gebühren und Auslagen

Den Anteilklassen des Teifonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 20 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben. Die Management Fee wird auf Grundlage des täglichen Nettoinventarwerts des Teifonds berechnet.

Anteilkategorien P ₁ , P ₂ und P ₃	bis zu 1,5% p.a.
Anteilkategorien I ₁ , I ₂ und I ₃	bis zu 0,9% p.a.
Anteilkategorie n N ₁ , N ₂ und N ₃	bis zu 1,1% p.a.

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Weiter wird den Anteilklassen des Teifonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 20.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben. Dies beinhaltet, die für diesen Teifonds beim Anlageverwalter entstandenen Kosten, insbesondere für die Produktion und für den Versand von Berichten des Anlageverwalters, des Internetauftrittes, Anzeige- und Werbekosten sowie Veröffentlichungskosten des Nettoinventarwertes.

11. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teifonds wendet sich an private und/oder institutionelle Anleger, die in ein weltweit diversifiziertes Portfolio von Gesellschaften im Bereich der Medizintechnik über einen mittel- bis langfristigen Zeithorizont anlegen wollen um eine attraktive langfristige Performance auf einer angemessenen Risikobasis zu erreichen. Der Anleger ist jederzeit über die Risiken, die mit der Ziel- und Anlagepolitik des Teifonds verbunden sind, vertraut.

12. Risikoprofil

Der Anleger ist darauf hinzuweisen, dass eine Anlage in den Teifonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen.

Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückhalten. Deshalb ist eine positive Performance in der Vergangenheit keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

13. Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teifonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teifonds ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt werden kann.

14. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.mivglobalmedtech.ch erhältlich.

8. VARIOPARTNER SICAV – VONTobel WM ACTIVE PORTFOLIO III (CHF)

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTobel WM ACTIVE PORTFOLIO III (CHF) (der Teilfonds).

1. Referenzwährung CHF

2. Anteilsklassen

Anteile werden in folgenden Klassen ausgegeben:

- Klasse R1 CHF: Diese Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile in CHF ausschliesslich an Anleger ausgegeben, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe oder mit einem Kooperationspartner eines Unternehmens der Vontobel Gruppe unterzeichnet haben.

- R1 CHF: ISIN: LU0907850522 / Schweizer Valorennummer: 21092661

- Klasse R2 CHF: Diese Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile in CHF ausschliesslich an Anleger ausgegeben, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe oder mit einem Kooperationspartner eines Unternehmens der Vontobel Gruppe unterzeichnet haben sowie eine Erstzeichnung von mindestens 50'000 CHF gemessen am Zeichnungstag tätigen.

- R2 CHF :ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht–erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospekts erworben wurden oder sollte ein Anleger die für den Erwerb vorgesehenen Kriterien nicht mehr erfüllen, so ist der Fonds jederzeit berechtigt, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen oder die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse, die diesen Anlegern nicht ausdrücklich vorbehalten ist, umzuwandeln (vorausgesetzt, es gibt eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften). Der Anteilinhaber wird sodann über diese Massnahmen in Kenntnis gesetzt.

Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht–erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrages bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

3. Anlageziel und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, einen langfristig stetigen Wertzuwachs in CHF unter Inkaufnahme moderater Schwankungen und einem mässigen Portfoliorisiko zu erzielen.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Anlageklassen, die je nach vorherrschendem Marktumfeld und nach ihrem Risikobeurteilung gewichtet werden. Entsprechend dem Marktumfeld kann auf Investitionen in einzelne Anlageklassen komplett verzichtet werden.

Das Anlageziel soll unter Beachtung der allgemeinen Anlagebeschränkungen der Ziffer 9 "Anlage- und Anleihebeschränkungen" des Allgemeinen Teils wie folgt erreicht werden:

- (a) Das Vermögen dieses Teilfonds kann vollständig in Obligationen, Schuldtitel (Notes) und ähnliche fest- oder variabelverzinsliche Schuldverschreibungen, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden.
- (b) Maximal 60 % des Vermögens dieses Teilfonds können in Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipationsscheine, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden.
- (c) Maximal 45 % des Vermögens des Teilfonds können in Vermögenswerte oder Finanzinstrumente, wie insbesondere strukturierte Produkte oder Anlagefonds, investiert werden, welche eine direkte oder indirekte Teilnahme an der Wertentwicklung von alternativen Investments, wie Immobilien, Edelmetallen, Rohstoffen oder Hedge Fonds

ermöglichen. Die indirekte Teilnahme kann dabei auch insbesondere über die Nutzung eines Finanzindex im Sinne von Ziffer 9.3(h) "Zu beachtende Anlagebeschränkungen" erfolgen.

- (d) Der Teifonds darf bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA anlegen, welche eine Anlagepolitik haben, die der Anlagepolitik des Teifonds entspricht.
- (e) Daneben kann der Teifonds flüssige Mittel halten.

Die Referenzwährung muss mit den Anlagewährungen des Teifondsvermögens nicht zwingend identisch sein.

Der Anlageverwalter wird Methoden benutzen, um die Entwicklung der Anlagen in den unterschiedlichen Anlageklassen zu überwachen. Insbesondere werden Veränderungen eines Referenzindizes oder in der Struktur und Organisation der Fondsmanager der Zielfonds, materielle Abweichungen von den gegebenen Referenzwerten, Veränderungen in der Korrelation zwischen Werten des Portfolios und Veränderungen des Mechanismus eines Referenzindizes sowie des Anlagentils der Zielfonds verfolgt.

Der Teifonds darf auch in einem Zeitraum, in dem es der Anlageverwalter aus finanziellen oder politischen Gründen für ratsam hält, oder die Möglichkeiten für Kapitalwertzuwächse begrenzt sind, vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.

Es wird zudem auf die in Ziffer 7 "Hinweis auf allgemeine Risiken" des Allgemeinen Teils beschriebenen Anlagerisiken hingewiesen.

4. Derivateeinsatz und Wertpapierleihe

Der Teifonds darf zur Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

Für den Teifonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigten.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teifonds (der "Anlageverwalter") bestellt.

6. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilkategorie im Teifonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, außer für einen Tag, an dem ein für den Teifonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher Geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen/ Ausgabeaufschlag

Die Zeichnung von Anteilen richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften der Ziffer 12 "Ausgabe von Anteilen" des Allgemeinen Teils. Zugunsten der Verwaltungsgesellschaft kann ein Ausgabeaufschlag auf den Nettoinventarwert pro Anteil erhoben werden, der für den Teifonds bis zu 3,0 % betragen kann.

8. Umwandlung von Anteilen

Jeder Anleger kann die vollständige oder teilweise Umwandlung aller Anteile oder eines Teils seiner Anteile in andere Anteilklassen dieses Teifonds oder in solche derjenigen Teifonds, für welche die Bank Vontobel AG als Anlageverwalter bestimmt ist, beantragen, sofern er die Voraussetzungen der Ziffer 2 "Anteilklassen" dieses Teifondsanhangs sowie der Ziffer 14 "Umwandlung von Anteilen" des Allgemeinen Teils erfüllt. Die Umwandlung erfolgt auf Grundlage der Nettoinventarwerte der Anteile beider betroffenen Anteilklassen, welche am gemeinsamen Bewertungsstichtag bestimmt werden.

Der Preis, zu dem die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilkategorie umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

9. Rücknahme von Anteilen/ Rücknahmeaufschlag

Die Rücknahme von Anteilen richtet sich nach den Vorschriften der Ziffer 13 "Rücknahme von Anteilen" des Allgemeinen Teils. Anteilinhaber können an jedem Transaktionstag die Rücknahme ihrer Anteile zu einem Preis, der dem Nettoinventarwert pro Anteil des betroffenen Teilfonds entspricht, welcher am entsprechenden Bewertungstichtag bestimmt wird, beantragen. Es wird dem Anleger kein Rücknahmeaufschlag belastet.

10. Gebühren und Auslagen

Den Anteilklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet:

Anteilkategorie R1 CHF	bis zu 1,75% p.a.
Anteilkategorie R2 CHF	bis zu 1,60% p.a.

Weiter wird den Anteilklassen des Teilfonds eine wie unter Ziffer 20.3 "Service Fee" des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

11. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien und mittel- und langfristigen, fest- und variabelverzinslichen Wertpapieren investieren und die in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite und Kapitalgewinne und -erträge erzielen wollen.

12. Risikoprofil

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass eine Anlage in den Teilfonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen. Anlagen in fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben zusätzlich Währungsschwankungen. Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

13. Risikoqualifikation

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

14. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilkategorie dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.vontobel.com/AM erhältlich.

9. VARIOPARTNER SICAV – VONTobel WM ACTIVE PORTFOLIO III (EUR)

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTobel WM ACTIVE PORTFOLIO III (EUR) (der Teilfonds).

1. Referenzwährung EUR

2. Anteilsklassen

Anteile werden in folgenden Klassen ausgegeben:

- Klasse R1 EUR: Diese Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile in EUR ausschliesslich an Anleger ausgegeben, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe oder mit einem Kooperationspartner eines Unternehmens der Vontobel Gruppe unterzeichnet haben.

- R1 EUR:ISIN: LU 0907852734 / Schweizer Valorennummer: 21092691

- Klasse R2 EUR: Diese Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile in EUR ausschliesslich an Anleger ausgegeben, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe oder mit einem Kooperationspartner eines Unternehmens der Vontobel Gruppe unterzeichnet haben sowie eine Erstzeichnung von mindestens 50'000 EUR gemessen am Zeichnungstag tätigen.

- R2 EUR :ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht–erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospekts erworben wurden oder sollte ein Anleger die für den Erwerb vorgesehenen Kriterien nicht mehr erfüllen, so ist der Fonds jederzeit berechtigt, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen oder die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse, die diesen Anlegern nicht ausdrücklich vorbehalten ist, umzuwandeln (vorausgesetzt, es gibt eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften).

Der Anteilinhaber wird sodann über diese Massnahmen in Kenntnis gesetzt.

Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht–erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrages bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

3. Anlageziel und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, einen langfristig stetigen Wertzuwachs in EUR unter Inkaufnahme moderater Schwankungen und einem mässigen Portfoliorisiko zu erzielen.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Anlageklassen, die je nach vorherrschendem Marktumfeld und nach ihrem Risikobeurteilung gewichtet werden. Entsprechend dem Marktumfeld kann auf Investitionen in einzelne Anlageklassen komplett verzichtet werden.

Das Anlageziel soll unter Beachtung der allgemeinen Anlagebeschränkungen der Ziffer 9 "Anlage- und Anleihebesschränkungen" des Allgemeinen Teils wie folgt erreicht werden:

- (a) Das Vermögen dieses Teilfonds kann vollständig in Obligationen, Schuldtitle (Notes) und ähnliche fest- oder variabelverzinsliche Schuldverschreibungen, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden.
- (b) Maximal 60 % des Vermögens dieses Teilfonds können in Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipationsscheine, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden.

- (c) Maximal 45 % des Vermögens des Teifonds können in Vermögenswerte oder Finanzinstrumente, wie insbesondere strukturierte Produkte oder Anlagefonds, investiert werden, welche eine direkte oder indirekte Teilnahme an der Wertentwicklung von alternativen Investments, wie Immobilien, Edelmetallen, Rohstoffen oder Hedge Fonds ermöglichen. Die indirekte Teilnahme kann dabei auch insbesondere über die Nutzung eines Finanzindex im Sinne von Ziffer 9.3(h) "Zu beachtende Anlagebeschränkungen" erfolgen.
- (d) Der Teifonds darf bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA anlegen, welche eine Anlagepolitik haben, die der Anlagepolitik des Teifonds entspricht.
- (e) Daneben kann der Teifonds flüssige Mittel halten.

Die Referenzwährung muss mit den Anlagewährungen des Teifondsvermögens nicht zwingend identisch sein.

Der Anlageverwalter wird Methoden benutzen, um die Entwicklung der Anlagen in den unterschiedlichen Anlageklassen zu überwachen. Insbesondere werden Veränderungen eines Referenzindizes oder in der Struktur und Organisation der Fondsmanager der Zielfonds, materielle Abweichungen von den gegebenen Referenzwerten, Veränderungen in der Korrelation zwischen Werten des Portfolios und Veränderungen des Mechanismus eines Referenzindizes sowie des Anlagestils der Zielfonds verfolgt.

Der Teifonds darf auch in einem Zeitraum, in dem es der Anlageverwalter aus finanziellen oder politischen Gründen für ratsam hält, oder die Möglichkeiten für Kapitalwertzuwächse begrenzt sind, vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.

Es wird zudem auf die in Ziffer 7 "Hinweis auf allgemeine Risiken" des Allgemeinen Teils beschriebenen Anlagerisiken hingewiesen.

4. Derivateeinsatz und Wertpapierleihe

Der Teifonds darf zur Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

Für den Teifonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teifonds (der "Anlageverwalter") bestellt

6. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilkategorie im Teifonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, außer für einen Tag, an dem ein für den Teifonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher Geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen/ Ausgabeaufschlag

Die Zeichnung von Anteilen richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften der Ziffer 12 "Ausgabe von Anteilen" des Allgemeinen Teils. Zugunsten der Verwaltungsgesellschaft kann ein Ausgabeaufschlag auf den Nettoinventarwert pro Anteil erhoben werden, der für den Teifonds bis zu 3,0 % betragen kann.

8. Umwandlung von Anteilen

Jeder Anleger kann die vollständige oder teilweise Umwandlung aller Anteile oder eines Teils seiner Anteile in andere Anteilklassen dieses Teifonds oder in solche derjenigen Teifonds, für welche die Bank Vontobel AG als Anlageverwalter bestimmt ist, beantragen, sofern er die Voraussetzungen der Ziffer 2. "Anteilklassen" dieses Teifondsanhangs sowie der Ziffer 14 "Umwandlung von Anteilen" des Allgemeinen Teils erfüllt. Die Umwandlung erfolgt auf Grundlage der Nettoinventarwerte der Anteile beider betroffenen Anteilklassen, welche am gemeinsamen Bewertungsstichtag bestimmt werden.

Der Preis, zu dem die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilkategorie umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;

- C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;
- D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;
- E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

9. Rücknahme von Anteilen/ Rücknahmeaufschlag

Die Rücknahme von Anteilen richtet sich nach den Vorschriften des Abschnitts "Definitionen" sowie der Ziffer 13 "Rücknahme von Anteilen" des Allgemeinen Teils. Anteilinhaber können an jedem Transaktionstag die Rücknahme ihrer Anteile zu einem Preis, der dem Nettoinventarwert pro Anteil des betroffenen Teilfonds entspricht, welcher am entsprechenden Bewertungsstichtag bestimmt wird, beantragen. Es wird dem Anleger kein Rücknahmeaufschlag belastet.

10. Gebühren und Auslagen

Den Anteilklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet:

Anteilkategorie R1 EUR	bis zu 1,75% p.a.
Anteilkategorie R2 EUR	bis zu 1,60% p.a.

Weiter wird den Anteilklassen des Teilfonds eine wie unter Ziffer 20.3 "Service Fee" des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

11. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien und mittel- und langfristigen, fest- und variabelverzinslichen Wertpapieren investieren und die in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite und Kapitalgewinne und -erträge erzielen wollen.

12. Risikoprofil

Der Anleger ist auf hingewiesen, dass eine Anlage in den Teilfonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen. Anlagen in fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben zusätzlich Währungsschwankungen. Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

13. Risikoqualifikation

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

14. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilkategorie dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.vontobel.com/AM erhältlich.

10. VARIOPARTNER SICAV – VONTobel WM ACTIVE PORTFOLIO III (USD)

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTobel WM ACTIVE PORTFOLIO III (USD) (der Teilfonds).

1. Referenzwährung USD

2. Anteilsklassen

Anteile werden in folgenden Klassen ausgegeben:

- Klasse R1 USD: Diese Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile in USD ausschliesslich an Anleger ausgegeben, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe oder mit einem Kooperationspartner eines Unternehmens der Vontobel Gruppe unterzeichnet haben.

- R1 USD: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

- Klasse R2 USD: Diese Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile in USD ausschliesslich an Anleger ausgegeben, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe oder mit einem Kooperationspartner eines Unternehmens der Vontobel Gruppe unterzeichnet haben sowie eine Erstzeichnung von mindestens 50'000 USD gemessen am Zeichnungstag tätigen

- R2 USD: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht-erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospekts erworben wurden oder sollte ein Anleger die für den Erwerb vorgesehenen Kriterien nicht mehr erfüllen, so ist der Fonds jederzeit berechtigt, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen oder die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse, die diesen Anlegern nicht ausdrücklich vorbehalten ist, umzuwandeln (vorausgesetzt, es gibt eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften). Der Anteilinhaber wird sodann über diese Massnahmen in Kenntnis gesetzt.

Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht-erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrages bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

3. Anlageziel und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, einen langfristig stetigen Wertzuwachs in USD unter Inkaufnahme moderater Schwankungen und einem mässigen Portfoliorisiko zu erzielen.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Anlageklassen, die je nach vorherrschendem Marktumfeld und nach ihrem Risikobeurteilung gewichtet werden. Entsprechend dem Marktumfeld kann auf Investitionen in einzelne Anlageklassen komplett verzichtet werden.

Das Anlageziel soll unter Beachtung der allgemeinen Anlagebeschränkungen der Ziffer 9 "Anlage- und Anleihebeschränkungen" des Allgemeinen Teils wie folgt erreicht werden:

- (a) Das Vermögen dieses Teilfonds kann vollständig in Obligationen, Schuldtitel (Notes) und ähnliche fest- oder variabelverzinsliche Schuldverschreibungen, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden.
- (b) Maximal 60 % des Vermögens dieses Teilfonds können in Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipationsscheine, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden.
- (c) Maximal 45 % des Vermögens des Teilfonds können in Vermögenswerte oder Finanzinstrumente, wie insbesondere strukturierte Produkte oder Anlagefonds, investiert werden, welche eine direkte oder indirekte Teilnahme an der Wertentwicklung von alternativen Investments, wie Immobilien, Edelmetallen, Rohstoffen oder Hedge Fonds

ermöglichen. Die indirekte Teilnahme kann dabei auch insbesondere über die Nutzung eines Finanzindex im Sinne von Ziffer 9.3(h) "Zu beachtende Anlagebeschränkungen" erfolgen.

- (d) Der Teifonds darf bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA anlegen, welche eine Anlagepolitik haben, die der Anlagepolitik des Teifonds entspricht.
- (e) Daneben kann der Teifonds flüssige Mittel halten.

Die Referenzwährung muss mit den Anlagewährungen des Teifondsvermögens nicht zwingend identisch sein.

Der Anlageverwalter wird Methoden benutzen, um die Entwicklung der Anlagen in den unterschiedlichen Anlageklassen zu überwachen. Insbesondere werden Veränderungen eines Referenzindizes oder in der Struktur und Organisation der Fondsmanager der Zielfonds, materielle Abweichungen von den gegebenen Referenzwerten, Veränderungen in der Korrelation zwischen Werten des Portfolios und Veränderungen des Mechanismus eines Referenzindizes sowie des Anlagentils der Zielfonds verfolgt.

Der Teifonds darf auch in einem Zeitraum, in dem es der Anlageverwalter aus finanziellen oder politischen Gründen für ratsam hält, oder die Möglichkeiten für Kapitalwertzuwächse begrenzt sind, vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.

Es wird zudem auf die in Ziffer 7 "Hinweis auf allgemeine Risiken" des Allgemeinen Teils beschriebenen Anlagerisiken hingewiesen.

4. Derivateeinsatz und Wertpapierleihe

Der Teifonds darf zur Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) und zum Erreichen des Anlageziels derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

Für den Teifonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teifonds (der "Anlageverwalter") bestellt.

6. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilkategorie im Teifonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, außer für einen Tag, an dem ein für den Teifonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher Geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen/ Ausgabeaufschlag

Die Zeichnung von Anteilen richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften der Ziffer 12 "Ausgabe von Anteilen" des Allgemeinen Teils. Zugunsten der Verwaltungsgesellschaft kann ein Ausgabeaufschlag auf den Nettoinventarwert pro Anteil erhoben werden, der für den Teifonds bis zu 3,0 % betragen kann.

8. Umwandlung von Anteilen

Jeder Anleger kann die vollständige oder teilweise Umwandlung aller Anteile oder eines Teils seiner Anteile in andere Anteilklassen dieses Teifonds oder in solche derjenigen Teifonds, für welche die Bank Vontobel AG als Anlageverwalter bestimmt ist, beantragen, sofern er die Voraussetzungen der Ziffer 2 "Anteilklassen" dieses Teifondsanhangs sowie der Ziffer 14 "Umwandlung von Anteilen" des Allgemeinen Teils erfüllt. Die Umwandlung erfolgt auf Grundlage der Nettoinventarwerte der Anteile beider betroffenen Anteilklassen, welche am gemeinsamen Bewertungsstichtag bestimmt werden.

Der Preis, zu dem die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilkategorie umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

9. Rücknahme von Anteilen/ Rücknahmeaufschlag

Die Rücknahme von Anteilen richtet sich nach den Vorschriften der Ziffer 13 "Rücknahme von Anteilen" des Allgemeinen Teils. Anteilinhaber können an jedem Transaktionstag die Rücknahme ihrer Anteile zu einem Preis, der dem Nettoinventarwert pro Anteil des betroffenen Teifonds entspricht, welcher am entsprechenden Bewertungstichtag bestimmt wird, beantragen. Es wird dem Anleger kein Rücknahmeaufschlag belastet.

10. Gebühren und Auslagen

Den Anteilklassen des Teifonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet:

Anteilkategorie R1 USD	bis zu 1,75% p.a.
Anteilkategorie R2 USD	bis zu 1,60% p.a.

Weiter wird den Anteilklassen des Teifonds eine wie unter Ziffer 20.3 "Service Fee" des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

11. Profil des typischen Anlegers

Der Teifonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien und mittel- und langfristigen, fest- und variabelverzinslichen Wertpapieren investieren und die in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite und Kapitalgewinne und -erträge erzielen wollen.

12. Risikoprofil

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass eine Anlage in den Teifonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen. Anlagen in fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben zusätzlich Währungsschwankungen. Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

13. Risikoqualifikation

Für den Teifonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

14. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilkategorie dieses Teifonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.vontobel.com/AM erhältlich.

11. VARIOPARTNER SICAV – SECTORAL EMERGING MARKETS HEALTHCARE FUND

Dieser Anhang ist nur gültig in Verbindung mit dem gegenwärtigen Fondsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – SECTORAL EMERGING MARKETS HEALTHCARE FUND (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

USD

2. Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Ausgabe der folgenden Anteilklassen beschliessen:

Anteilkasse	Zulässige Anleger	Mindest-Erstzeichnung	ISIN	Lancierungsdatum
B EUR	Alle	1 Anteil	LU –tbd	tbd
C USD	Alle	Keine	LU - tbd	tbd
C EUR	Alle	Keine	LU - tbd	tbd
C H EUR	Alle	Keine	LU - tbd	tbd
I USD	Institutionelle	USD 50'000	LU1033754018	14.03.2014
I CHF	Institutionelle	CHF 50'000	LU – tbd	tbd
I EUR	Institutionelle	EUR 50'000	LU – tbd	tbd
I GBP	Institutionelle	GBP 50'000	LU - tbd	tbd
I H CHF	Institutionelle	CHF 50'000	LU - tbd	tbd
I H EUR	Institutionelle	EUR 50'000	LU - tbd	tbd
I H GBP	Institutionelle	GBP 50'000	LU - tbd	tbd
J EUR	Institutionelle	EUR 50'000	LU - tbd	tbd
J USD	Institutionelle	USD 50'000	LU – tbd	tbd
N USD	Vertriebsgesellschaften	Keine	LU1033754109	14.03.2014
N EUR	Vertriebsgesellschaften	Keine	LU - tbd	tbd
N GBP	Vertriebsgesellschaften	Keine	LU1200930375	13.03.2015
N H GBP	Vertriebsgesellschaften	Keine	LU - tbd	tbd
P USD	Alle	Keine	LU1033753986	14.03.2014
P CHF	Alle	Keine	LU – tbd	tbd
P EUR	Alle	Keine	LU - tbd	tbd
P H CHF	Alle	Keine	LU – tbd	tbd
P H EUR	Alle	Keine	LU - tbd	tbd
Z USD	Institutionelle	Keine	LU1231115673	13.05.2015
Z EUR	Institutionelle	Keine	LU - tbd	tbd

Ein Lancierungsdatum ist in dieser Tabelle nur erfasst, wenn die Klasse bei Auflegung dieses Verkaufsprospekts lanciert war und gezeichnet werden konnte. Diese Liste wird jeweils zum Inkrafttreten einer neuen Prospektversion aktualisiert und gibt somit nach dem auf dem Deckblatt des Verkaufsprospekts angegebenen Monat nicht zwingend den gültigen Stand wieder. Nicht alle Klassen sind für alle Anleger oder in allen Vertriebländern erhältlich. Anleger sollten sich vor Zeichnung von Anteilen über die aktuell erhältlichen Klassen informieren.

Anteile sämtlicher Klassen werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben. Der Teilfonds sichert das Fremdwährungsrisiko der in CHF, EUR und GBP aufgelegten C H, I H, N H, und P H Anteilklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds (USD) ab (Hedging). Der Nettoinventarwert dieser Anteile kann sich somit anders entwickeln als der Nettoinventarwert der entsprechenden Anteile, welche in der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Die Anleger in den Anteilklassen B EUR, C EUR, I CHF, I EUR, I GBP, J EUR, N EUR, N GBP, P CHF, P EUR und Z EUR werden darauf hingewiesen, dass die Währung ihrer Klassen gegen die Referenzwährung des Teifonds (USD) möglicherweise nicht abgesichert wird und sie folglich dem Währungsrisiko unterliegen.

B Anteile werden an der italienischen Börse (*Borsa Italiana*) notiert und ausschliesslich über diese gehandelt. Die Anteile sind nur in vollen Stücken zum jeweiligen Nettoinventarwert handelbar.

N und N H Anteile können ausschliesslich

- von Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden sowie
- von Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben, gezeichnet werden. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Rabatte oder Retrozessionen werden nicht gewährt.

Z Anteile sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die mit dem Anlageverwalter einen gesonderten Vergütungsvertrag abgeschlossen haben.

Der Teifonds gibt I, J, N und Z Anteile nur aus oder nimmt Konversionen in diese Anteilklassen nur vor, unter Einhaltung der oben aufgeführten Beschränkungen.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht-erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospektes erworben wurden, kann er den Zwangsrückkauf dieser Anteile beschliessen. Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, einen Teifonds aufzulösen, falls er Kenntnis davon erhält, dass alle Anteile von einer einzigen nicht erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags beim Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

3. Anlageziel und -richtlinien

Dieser Teifonds strebt Kapitalwachstum in USD an.

Unter Berücksichtigung des Prinzips der Risikostreuung investiert der Teifonds hauptsächlich in Aktien, übertragbare aktienähnliche Wertpapiere, Beteiligungszertifikate usw. von kleinen, mittelgrossen und grossen Unternehmen, die ihren Sitz in einem Schwellenland haben und/oder den Grossteil ihrer Geschäfte in einem Schwellenland tätigen und überwiegend im Gesundheitssektor aktiv sind.

Ferner kann der Teifonds auch Futures, Optionen und Swaps oder eine Kombination aus diesen Instrumenten einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen.

Als Schwellenländer in Verbindung mit diesem Teifonds gelten alle Länder, die von der Weltbank, der International Finance Corporation oder den Vereinten Nationen als solche angesehen werden oder die dem MSCI Emerging Markets Index oder dem MSCI Frontier Markets (FM) Index angehören. Darüber hinaus gehören auch folgende Länder zu den Schwellenländern: Argentinien, Brasilien, Chile, China, Kolumbien, Tschechische Republik, Ägypten, Hongkong, Ungarn, Indien, Indonesien, Israel, Malaysia, Mexiko, Peru, die Philippinen, Polen, Rumänien, Russland, Singapur, Südafrika, Südkorea, Sri Lanka, Taiwan, Thailand, Türkei, Uruguay und Venezuela.

Investitionen über den Shanghai-Hong Kong Stock Connect in chinesische, sogenannte A-Aktien (A-Shares) sind insgesamt auf 10 % des Vermögens des Teifonds beschränkt.

Bis zu 33% des Fondsvermögens des Teifonds dürfen ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums investiert werden.

Der Teifonds darf auch liquide Mittel halten.

Die Referenzwährung ist nicht unbedingt identisch mit den Anlagewährungen des Teifonds.

4. Derivateeinsatz und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung), der effizienten Verwaltung des Portfolios und zum Erreichen des Anlagezieles derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte eingegangen.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat, gemäss einer Vereinbarung vom 28. Februar 2014 Sectoral Asset Management Inc., 1010 Sherbrooke St. West, suite 1610, H3A 2R7, Montreal, Quebec, Kanada, als Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt. Der Anlageverwalter wird für die tägliche Verwaltung des Teilfonds zuständig sein.

6. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher Geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen und Ausgabekommission

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Ausgabeaufschlages) der entsprechenden Kategorie ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 5% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil belaufen kann, berechnet und belastet werden.

Für B-Anteile wird kein Ausgabeaufschlag berechnet und belastet.

8. Umtausch von Anteilen und Konversionsgebühr

Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Klasse in eine andere desselben Teilfonds oder in eine Klasse eines anderen Teilfonds von Variopartner SICAV, für den Sectoral Asset Management Inc. als Anlageverwalter ernannt worden ist, zu den respektiven Nettoinventarwerten der entsprechenden Anteilsklassen am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen.

Der Umtausch von B-Anteilen in andere Anteilsklassen ist nicht erlaubt.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Klasse (die "ursprüngliche Klasse") in die Zielanteilsklasse (die "neue Klasse") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

Zur Kostendeckung kann zusätzlich den entsprechenden Anlegern ein Umwandlungsaufschlag von bis zu USD 100 oder falls höher als 100 USD bis zu 1,5% von A x D berechnet und belastet werden.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Der Umtauschantrag ist schriftlich bei der Transfer-, Register- und Domizilstelle einzureichen. Gewöhnlich sind keine anderen Dokumente erforderlich.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag" unten ausgeführt sind.

9. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission

Eine Rücknahmekommission von bis 1% des Rücknahmepreises/Nettoinventarwerts pro Anteil kann auf Rücknahmen erhoben werden. Für B-Anteile sowie für I USD-Anteile wird keine Rücknahmekommission erhoben.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

10. Gebühren und Auslagen

Den Anteilklassen des Teifonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 20 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben. Die Management Fee wird auf Grundlage des täglichen Nettoinventarwerts des Teifonds berechnet.

Anteilklassen B EUR	bis zu 1.4% p.a.
Anteilklassen C USD, C EUR und C H EUR	bis zu 2.9% p.a.
Anteilklassen I USD, I CHF, I EUR, I GBP, I H CHF, I H EUR und I H GBP	bis zu 1.1% p.a.
Anteilklassen J USD und J EUR	bis zu 1.4% p.a.
Anteilklassen N USD, N EUR, N GBP und N H GBP	bis zu 1.1% p.a.
Anteilklassen P USD, P CHF, P EUR, P H CHF und P H EUR	bis zu 2.1% p.a.
Anteilklassen Z USD und Z EUR	0%

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Weiter wird den Anteilklassen des Teifonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 20.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

11. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teifonds wendet sich an private und/oder institutionelle Anleger, die über einen langfristigen Anlagehorizont in Schwellenländern in Unternehmen im Gesundheitswesen investieren möchten und sich der damit verbundenen Kursschwankungen bewusst sind.

12. Risikoprofil

Den Anlegern wird empfohlen, den Abschnitt 7 "Hinweis auf allgemeine Risiken" des Allgemeinen Teils zu lesen und dessen Inhalt zur Kenntnis zu nehmen, bevor sie eine Anlage im Teifonds tätigen. Weitere Informationen zu den Risiken, die mit einem Investment in diesen Teifonds einhergehen, finden Sie weiter unten.

- Die Anlagen können Investitionen in Länder beinhalten, deren lokale Kapitalmärkte möglicherweise noch nicht als anerkannte Märkte im Sinne der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagebeschränkungen qualifiziert sind;
- Gemäss der in Abschnitt 9 des Allgemeinen Teils definierten Anlage- und Anleihebeschränkungen dürfen solche Anlagen, welche auf nicht anerkannten Märkten notiert sind, zusammen mit anderen nicht notierten Wertpapieren 10 % des Nettovermögens des Teifonds nicht übersteigen;
- Anlagen dieses Teifonds können mit einem höheren Risiko verbunden sein. Aktienmärkte und Volkswirtschaften in aufstrebenden Märkten (Emerging Markets) sind allgemein volatil. Zudem können Anlagen dieses Teifonds in gewissen aufstrebenden Märkten von politischen Entwicklungen und/oder Änderungen der Gesetzgebung,

Steuern und Devisenkontrollmassnahmen der jeweiligen Länder beeinträchtigt werden. Schliesslich können in einigen Ländern wegen des anhaltenden Privatisierungsprozesses die Eigentumsverhältnisse bei bestimmten Unternehmen nicht immer klar identifiziert werden;

- Die Praktiken der Abrechnung von Wertpapiergeschäften sind an Schwellenmärkten mit höheren Risiken als an entwickelten Märkten verbunden. Die höheren Risiken bestehen teilweise deshalb, weil der Teilfonds Broker und Kontrahenten einschalten muss, die weniger kapitalisiert sind, und die Verwahrung von Vermögenswerten kann in einigen Ländern unzuverlässig sein, so dass Fondsanteile bei der Zeichnung oder Rücknahme mehr oder weniger wert sein können als zum Zeitpunkt ihrer Erststellung.

Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anteilinhaber nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

13. Risikoklassifikation

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

14. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.sectoral.com erhältlich.

12. VARIOPARTNER SICAV – SECTORAL BIOTECH OPPORTUNITIES FUND

Dieser Anhang ist nur gültig in Verbindung mit dem gegenwärtigen Fondsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – SECTORAL BIOTECH OPPORTUNITIES FUND (der Teilfonds).

1. Referenzwährung USD

2. Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Ausgabe der folgenden Anteilklassen beschliessen:

Anteilkasse	Zulässige Anleger	Mindest-Erstzeichnung	ISIN	Lancierungsdatum
B EUR	Alle	1 Anteil	LU – tbd	tbd
C USD	Alle	Keine	LU - tbd	tbd
C EUR	Alle	Keine	LU - tbd	tbd
C H EUR	Alle	Keine	LU - tbd	tbd
I USD	Institutionelle	USD 50'000	LU1176839154	27.02.2015
I CHF	Institutionelle	CHF 50'000	LU – tbd	tbd
I EUR	Institutionelle	EUR 50'000	LU1176837026	27.02.2015
I GBP	Institutionelle	GBP 50'000	LU - tbd	tbd
I H CHF	Institutionelle	CHF 50'000	LU – tbd	tbd
I H EUR	Institutionelle	EUR 50'000	LU - tbd	tbd
I H GBP	Institutionelle	GBP 50'000	LU - tbd	tbd
J EUR	Institutionelle	EUR 50'000	LU – tbd	tbd
J USD	Institutionelle	USD 50'000	LU – tbd	tbd
N USD	Vertriebsgesellschaften	Keine	LU - tbd	tbd
N EUR	Vertriebsgesellschaften	Keine	LU - tbd	tbd
N GBP	Vertriebsgesellschaften	Keine	LU - tbd	tbd
N H GBP	Vertriebsgesellschaften	Keine	LU - tbd	tbd
P USD	Alle	Keine	LU1176840327	27.02.2015
P CHF	Alle	Keine	LU – tbd	tbd
P EUR	Alle	Keine	LU1176838347	27.02.2015
P H CHF	Alle	Keine	LU - tbd	tbd
P H EUR	Alle	Keine	LU - tbd	tbd
Z USD	Institutionelle	Keine	LU1184014501	27.02.2015
Z EUR	Institutionelle	Keine	LU - tbd	tbd

Ein Lancierungsdatum ist in dieser Tabelle nur erfasst, wenn die Klasse bei Auflegung dieses Verkaufsprospekts lanciert war und gezeichnet werden konnte. Diese Liste wird jeweils zum Inkrafttreten einer neuen Prospektversion aktualisiert und gibt somit nach dem auf dem Deckblatt des Verkaufsprospekts angegebenen Monat nicht zwingend den gültigen Stand wieder. Nicht alle Klassen sind für alle Anleger oder in allen Vertriebländern erhältlich. Anleger sollten sich vor Zeichnung von Anteilen über die aktuell erhältlichen Klassen informieren.

Anteile sämtlicher Klassen werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben. Der Teilfonds sichert das Fremdwährungsrisiko der in CHF, EUR und GBP aufgelegten C H, I H, N H und P H Anteilklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds (USD) ab (Hedging). Der Nettoinventarwert dieser Anteile kann somit anders entwickeln als der Nettoinventarwert der entsprechenden Anteile, welche in der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Die Anleger in den Anteilklassen B EUR, C EUR, I CHF, I EUR, I GBP, J EUR, N EUR, N GBP, P CHF, P EUR und Z EUR werden darauf hingewiesen, dass die Währung ihrer Klassen gegen die Referenzwährung des Teifonds (USD) möglicherweise nicht abgesichert wird und sie folglich dem Währungsrisiko unterliegen.

B Anteile werden an der italienischen Börse (*Borsa Italiana*) notiert und ausschliesslich über diese gehandelt. Die Anteile sind nur in vollen Stücken zum jeweiligen Nettoinventarwert handelbar.

N und N H Anteile können ausschliesslich

- von Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden sowie
- von Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben, gezeichnet werden. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Rabatte oder Retrozessionen werden nicht gewährt

Z Anteile sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die mit dem Anlageverwalter einen gesonderten Vergütungsvertrag abgeschlossen haben.

Der Teifonds gibt I, J, N und Z Anteile nur aus oder nimmt Konversionen in diese Anteilklassen nur vor, unter Einhaltung der oben aufgeführten Beschränkungen.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht-erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospektes erworben wurden, kann er den Zwangsrückkauf dieser Anteile beschliessen. Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, einen Teifonds aufzulösen, falls er Kenntnis davon erhält, dass alle Anteile von einer einzigen nicht erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags beim Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

3. Anlageziel und –richtlinien

Dieser Teifonds strebt Kapitalwachstum in USD an.

Unter Berücksichtigung des Prinzips der Risikostreuung investiert der Teifonds hauptsächlich in Aktien, übertragbare aktienähnliche Wertpapiere, Beteiligungszertifikate usw. von besonders innovativen kleinen, mittelgrossen und grossen Biotechnologieunternehmen aus dem humanmedizinischen Bereich. Geografisch ist das Anlageuniversum nicht auf bestimmte Länder oder Regionen beschränkt, die Schwerpunkte der Industrie und damit auch der Investitionen liegen aber in Nordamerika und Westeuropa.

Der Teifonds kann im Rahmen von Abschnitt 9.1 (d) des Allgemeinen Teils in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen investieren, um aus den besonders innovativen Projekten im Medikamentenbereich Kapital zu schlagen.

Investitionen über den Shanghai-Hong Kong Stock Connect in chinesische, sogenannte A-Aktien (A-Shares) sind insgesamt auf 10 % des Vermögens des Teifonds beschränkt.

Ferner kann der Teifonds auch Futures, Optionen und Swaps oder eine Kombination aus diesen Instrumenten einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen.

Bis zu 33% des Fondsvermögens des Teifonds dürfen ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums investiert werden. Der Teifonds darf auch liquide Mittel halten.

Die Referenzwährung ist nicht unbedingt identisch mit den Anlagewährungen des Teifonds.

4. Derivateeinsatz und Wertpapierleihe

Der Teifonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung), der effizienten Verwaltung des Portfolios und zum Erreichen des Anlageziels derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

Für den Teifonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte eingegangen.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat, gemäss einer Vereinbarung vom 28. Februar 2014 Sectoral Asset Management Inc., 1010 Sherbrooke St. West, suite 1610, H3A 2R7, Montreal, Quebec, Kanada, als Anlageverwalter des Teifonds (der "Anlageverwalter") bestellt. Der Anlageverwalter wird für die tägliche Verwaltung des Teifonds zuständig sein.

6. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilkategorie im Teifonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teifonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher Geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen und Ausgabekommission

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Ausgabeaufschlages) der entsprechenden Kategorie ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 5% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil belaufen kann, berechnet und belastet werden.

Für B-Anteile wird kein Ausgabeaufschlag berechnet und belastet.

8. Umtausch von Anteilen und Konversionsgebühr

Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Klasse in eine andere desselben Teifonds oder in eine Klasse eines anderen Teifonds von Variopartner SICAV, für den Sectoral Asset Management Inc. als Anlageverwalter ernannt worden ist, zu den respektiven Nettoinventarwerten der entsprechenden Anteilklassen am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen.

Der Umtausch von B-Anteilen in andere Anteilklassen ist nicht erlaubt.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Klasse (die "ursprüngliche Klasse") in die Zielanteilklassen (die "neue Klasse") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

Zur Kostendeckung kann zusätzlich den entsprechenden Anlegern ein Umwandlungsaufschlag von bis zu USD 100 oder falls höher als 100 USD bis zu 1,5% von A x D berechnet und belastet werden.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Der Umtauschantrag ist schriftlich bei der Transfer-, Register- und Domizilstelle einzureichen. Gewöhnlich sind keine anderen Dokumente erforderlich.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag" unten ausgeführt sind.

9. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission

Eine Rücknahmekommission von bis 1% des Rücknahmepreises/Nettoinventarwerts pro Anteil kann auf Rücknahmen erhoben werden. Für B-Anteile wird keine Rücknahmekommission erhoben.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

10. Gebühren und Auslagen

Den Anteilklassen des Teifonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 20 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben. Die Management Fee wird auf Grundlage des täglichen Nettoinventarwerts des Teifonds berechnet.

Anteilklassen B EUR	bis zu 1.2% p.a.
Anteilklassen C USD, C EUR und C H EUR	bis zu 2.9% p.a.
Anteilklassen I USD, I CHF, I EUR, I GBP, I H CHF, I H EUR und I H GBP	bis zu 1.1% p.a.
Anteilklassen J USD und J EUR	bis zu 1.2% p.a.
Anteilklassen N USD, N EUR, N GBP und N H GBP	bis zu 1.1% p.a.
Anteilklassen P USD, P CHF, P EUR, P H CHF und P H EUR	bis zu 2.1% p.a.
Anteilklassen Z USD und Z EUR	0%

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Weiter wird den Anteilklassen des Teifonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 20.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

11. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teifonds wendet sich an private und/oder institutionelle Anleger, die über einen langfristigen Anlagehorizont weltweit in Unternehmen im Biotechnologie-Sektor investieren möchten und sich der damit verbundenen Kursschwankungen bewusst sind.

12. Risikoprofil

Den Anlegern wird empfohlen, den Abschnitt 7 "Hinweis auf allgemeine Risiken" des Allgemeinen Teils zu lesen und dessen Inhalt zur Kenntnis zu nehmen, bevor sie eine Anlage im Teifonds tätigen. Weitere Informationen zu den Risiken, die mit einem Investment in diesen Teifonds einhergehen, finden Sie weiter unten.

- Die Anlagen können Investitionen in Länder beinhalten, deren lokale Kapitalmärkte möglicherweise noch nicht als anerkannte Märkte im Sinne der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagebeschränkungen qualifiziert sind;
- Gemäss der in Abschnitt 9 des Allgemeinen Teils definierten Anlage- und Anleihebeschränkungen dürfen solche Anlagen, welche auf nicht anerkannten Märkten notiert sind, zusammen mit anderen nicht notierten Wertpapieren 10 % des Nettovermögens des Teifonds nicht übersteigen;
- Anlagen dieses Teifonds können mit einem höheren Risiko verbunden sein. Aktienmärkte und Volkswirtschaften in aufstrebenden Märkten (Emerging Markets) sind allgemein volatil. Zudem können Anlagen dieses Teifonds in gewissen aufstrebenden Märkten von politischen Entwicklungen und/oder Änderungen der Gesetzgebung, Steuern und Devisenkontrollmassnahmen der jeweiligen Länder beeinträchtigt werden. Schliesslich können in einigen Ländern wegen des anhaltenden Privatisierungsprozesses die Eigentumsverhältnisse bei bestimmten Unternehmen nicht immer klar identifiziert werden;
- Die Praktiken der Abrechnung von Wertpapiergeschäften sind an Schwellenmärkten mit höheren Risiken als an entwickelten Märkten verbunden. Die höheren Risiken bestehen teilweise deshalb, weil der Teifonds Broker und Kontrahenten einschalten muss, die weniger kapitalisiert sind, und die Verwahrung von Vermögenswerten kann in einigen Ländern unzuverlässig sein, so dass Fondsanteile bei der Zeichnung oder Rücknahme mehr oder weniger wert sein können als zum Zeitpunkt ihrer Erstehung.

Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anteilinhaber nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurück erhalten. Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

13. Risikoklassifikation

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

14. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.sectoral.com erhältlich.

13. VARIOPARTNER SICAV – SECTORAL GLOBAL HEALTHCARE FUND

Dieser Anhang ist nur gültig in Verbindung mit dem gegenwärtigen Fondsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – SECTORAL GLOBAL HEALTHCARE FUND (der Teilfonds).

1. Referenzwährung USD

2. Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Ausgabe der folgenden Anteilklassen beschliessen:

Anteilkasse	Zulässige Anleger	Mindest-Erstzeichnung	ISIN	Lancierungsdatum
B EUR	Alle	1 Anteil	LU –tbd	tbd
C USD	Alle	Keine	LU - tbd	tbd
C EUR	Alle	Keine	LU - tbd	tbd
C H EUR	Alle	Keine	LU - tbd	tbd
I USD	Institutionelle	USD 50'000	LU1561670537	31.03.2017
I CHF	Institutionelle	CHF 50'000	LU - tbd	tbd
I EUR	Institutionelle	EUR 50'000	LU – tbd	tbd
I GBP	Institutionelle	GBP 50'000	LU - tbd	tbd
I H CHF	Institutionelle	CHF 50'000	LU – tbd	tbd
I H EUR	Institutionelle	EUR 50'000	LU – tbd	tbd
I H GBP	Institutionelle	GBP 50'000	LU - tbd	tbd
J EUR	Institutionelle	EUR 50'000	LU – tbd	tbd
J USD	Institutionelle	USD 50'000	LU – tbd	tbd
N USD	Vertriebsgesellschaften	Keine	LU – tbd	Tbd
N EUR	Vertriebsgesellschaften	Keine	LU – tbd	tbd
N GBP	Vertriebsgesellschaften	Keine	LU – tbd	tbd
N H GBP	Vertriebsgesellschaften	Keine	LU – tbd	tbd
P USD	Alle	Keine	LU1561670370	31.03.2017
P CHF	Alle	Keine	LU – tbd	tbd
P EUR	Alle	Keine	LU – tbd	tbd
P H CHF	Alle	Keine	LU – tbd	tbd
P H EUR	Alle	Keine	LU – tbd	tbd
Z USD	Institutionelle	Keine	LU – tbd	tbd
Z EUR	Institutionelle	Keine	LU – tbd	tbd

Ein Lancierungsdatum ist in dieser Tabelle nur erfasst, wenn die Klasse bei Auflegung dieses Verkaufsprospekts lanciert war und gezeichnet werden konnte. Diese Liste wird jeweils zum Inkrafttreten einer neuen Prospektversion aktualisiert und gibt somit nach dem auf dem Deckblatt des Verkaufsprospekts angegebenen Monat nicht zwingend den gültigen Stand wieder. Nicht alle Klassen sind für alle Anleger oder in allen Vertriebländern erhältlich. Anleger sollten sich vor Zeichnung von Anteilen über die aktuell erhältlichen Klassen informieren.

Anteile sämtlicher Klassen werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben. Der Teilfonds sichert das Fremdwährungsrisiko der in CHF, EUR und GBP aufgelegten C H, I H, N H, und P H Anteilklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds (USD) ab (Hedging). Der Nettoinventarwert dieser Anteile kann somit anders entwickeln als der Nettoinventarwert der entsprechenden Anteile, welche in der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Die Anleger in den Anteilklassen B EUR, C EUR, I CHF, I EUR, I GBP, J EUR, N EUR, N GBP, P CHF, P EUR und Z EUR werden darauf hingewiesen, dass die Währung ihrer Klassen gegen die Referenzwährung des Teifonds (USD) möglicherweise nicht abgesichert wird und sie folglich dem Währungsrisiko unterliegen.

B Anteile werden an der italienischen Börse (*Borsa Italiana*) notiert und ausschliesslich über diese gehandelt. Die Anteile sind nur in vollen Stücken zum jeweiligen Nettoinventarwert handelbar.

N und N H Anteile können ausschliesslich

- von Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden sowie
- von Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben, gezeichnet werden. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Rabatte oder Retrozessionen werden nicht gewährt.

Z Anteile sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die mit dem Anlageverwalter einen gesonderten Vergütungsvertrag abgeschlossen haben.

Der Teifonds gibt I, J, N und Z Anteile nur aus oder nimmt Konversionen in diese Anteilklassen nur vor, unter Einhaltung der oben aufgeführten Beschränkungen.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht–erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospektes erworben wurden, kann er den Zwangsrückkauf dieser Anteile beschliessen. Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, einen Teifonds aufzulösen, falls er Kenntnis davon erhält, dass alle Anteile von einer einzigen nicht erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags beim Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

3. Anlageziel und -richtlinien

Dieser Teifonds strebt Kapitalwachstum in USD an.

Um dieses Ziel zu erreichen, investiert der Teifonds, unter Berücksichtigung des Prinzips der Risikostreuung, hauptsächlich in Aktien (unter anderem Stammaktien, Vorzugsaktien oder andere Wertpapiere, die in Stammaktien umgewandelt werden können) aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Beteiligungszertifikate usw. von weltweit ansässigen kleinen, mittelgrossen, und grossen Emittenten aus den folgenden Sektoren des Gesundheitswesens: Arzneimittel, Biotechnologie, medizinische Geräte und Produkte sowie Anbieter und Dienstleistungen im Gesundheitswesen.

Der Teifonds kann Fremdwährungsgeschäfte tätigen, unter anderem Devisentermingeschäfte, Futures und Optionen, um ein Engagement auf bestimmte Währungen aufzubauen oder um die vom Teifonds gekauften oder gehaltenen Anlagen gegen Wechselkursschwankungen abzusichern.

Der Teifonds kann Derivatgeschäfte, wozu auch Swaps sowie der Kauf und Verkauf von aktienbezogenen Futurekontrakten und Optionen sowie der Abschluss von anderen, börsengehandelten oder Over-the-Counter, Derivatgeschäften zählen, eingehen. Der Einsatz von Derivaten besteht typischerweise aus der Verwendung von Derivaten zur Erzielung von indirekten Engagements auf bestimmte Schwellenländer, in denen ein direktes Engagement durch Direktinvestitionen nach Ansicht des Anlageverwalters für den Teifonds unerschwinglich wäre.

Der Teifonds kann im Rahmen von Abschnitt 9.1 (d) des Allgemeinen Teils in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen investieren, um von besonders innovativen Projekten im Arzneimittelsektor zu profitieren.

Investitionen über den Shanghai-Hong Kong Stock Connect in chinesische, sogenannte A-Aktien (A-Shares) sind insgesamt auf 10 % des Vermögens des Teifonds beschränkt.

Bis zu 33 % des Fondsvermögens des Teifonds dürfen ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums investiert werden (Aktien von Emittenten anderer Wirtschaftszweige ausserhalb des Gesundheitswesens, fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente).

Daneben darf der Teifonds flüssige Mittel halten.

Die Referenzwährung ist nicht unbedingt identisch mit den Anlagewährungen des Teifonds.

4. Derivateeinsatz und Wertpapierleihe

Der Teifonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) und zum Erreichen des Anlageziels derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

Für den Teifonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte eingegangen.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat, gemäss einer Vereinbarung vom 28. Februar 2014 Sectoral Asset Management Inc., 1010 Sherbrooke St. West, suite 1610, H3A 2R7, Montreal, Quebec, Kanada, als Anlageverwalter des Teifonds (der "Anlageverwalter") bestellt. Der Anlageverwalter wird für die tägliche Verwaltung des Teifonds zuständig sein.

6. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilkategorie im Teifonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teifonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher Geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen und Ausgabekommission

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Ausgabeaufschlages) der entsprechenden Kategorie ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 5% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil belaufen kann, berechnet und belastet werden.

Für B-Anteile wird kein Ausgabeaufschlag berechnet und belastet.

8. Umtausch von Anteilen und Konversionsgebühr

Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Klasse in eine andere desselben Teifonds oder in eine Klasse eines anderen Teifonds von Variopartner SICAV, für den Sectoral Asset Management Inc. als Anlageverwalter ernannt worden ist, zu den respektiven Nettoinventarwerten der entsprechenden Anteilklassen am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen.

Der Umtausch von B-Anteilen in andere Anteilklassen ist nicht erlaubt.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Klasse (die "ursprüngliche Klasse") in die Zielanteilklassen (die "neue Klasse") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

Zur Kostendeckung kann zusätzlich den entsprechenden Anlegern ein Umwandlungsaufschlag von bis zu USD 100 oder falls höher als 100 USD bis zu 1,5% von A x D berechnet und belastet werden.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Der Umtauschantrag ist schriftlich bei der Transfer-, Register- und Domizilstelle einzureichen. Gewöhnlich sind keine anderen Dokumente erforderlich.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag" unten ausgeführt sind.

9. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission

Eine Rücknahmekommission von bis 1% des Rücknahmepreises/Nettoinventarwerts pro Anteil kann auf Rücknahmen erhoben werden. Für B-Anteile wird keine Rücknahmekommission erhoben.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

10. Gebühren und Auslagen

Den Anteilklassen des Teifonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 20 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben. Die Management Fee wird auf Grundlage des täglichen Nettoinventarwerts des Teifonds berechnet.

Anteilklassen B EUR	bis zu 1.1%
Anteilklassen C USD, C EUR und C H EUR	bis zu 2.6% p.a.
Anteilklassen I USD, I CHF, I EUR, I GBP, I H CHF, I H EUR und I H GBP	bis zu 0.9% p.a.
Anteilklassen J USD und J EUR	bis zu 1.1%
Anteilklassen N USD, N EUR, N GBP und N H GBP	bis zu 0.9% p.a.
Anteilklassen P USD, P CHF, P EUR, P H CHF und P H EUR	bis zu 1.8% p.a.
Anteilklassen Z USD und Z EUR	0%

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Weiter wird den Anteilklassen des Teifonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 20.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

11. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teifonds wendet sich an private und/oder institutionelle Anleger, die über einen langfristigen Anlagehorizont in Schwellenländern in Unternehmen im Gesundheitswesen investieren möchten und sich der damit verbundenen Kursschwankungen bewusst sind.

12. Risikoprofil

Den Anlegern wird empfohlen, den Abschnitt 7 "Hinweis auf allgemeine Risiken" des Allgemeinen Teils zu lesen und dessen Inhalt zur Kenntnis zu nehmen, bevor sie eine Anlage im Teifonds tätigen. Weitere Informationen zu den Risiken, die mit einem Investment in diesen Teifonds einhergehen, finden Sie weiter unten.

- Die Anlagen können Investitionen in Länder beinhalten, deren lokale Kapitalmärkte möglicherweise noch nicht als anerkannte Märkte im Sinne der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagebeschränkungen qualifiziert sind;
- Gemäss der in Abschnitt 9 des Allgemeinen Teils definierten Anlage- und Anleihebeschränkungen dürfen solche Anlagen, welche auf nicht anerkannten Märkten notiert sind, zusammen mit anderen nicht notierten Wertpapieren 10 % des Nettovermögens des Teifonds nicht übersteigen;
- Anlagen dieses Teifonds können mit einem höheren Risiko verbunden sein. Aktienmärkte und Volkswirtschaften in aufstrebenden Märkten (Emerging Markets) sind allgemein volatil. Zudem können Anlagen dieses Teifonds in gewissen aufstrebenden Märkten von politischen Entwicklungen und/oder Änderungen der Gesetzgebung,

Steuern und Devisenkontrollmassnahmen der jeweiligen Länder beeinträchtigt werden. Schliesslich können in einigen Ländern wegen des anhaltenden Privatisierungsprozesses die Eigentumsverhältnisse bei bestimmten Unternehmen nicht immer klar identifiziert werden;

- Die Praktiken der Abrechnung von Wertpapiergeschäften sind an Schwellenmärkten mit höheren Risiken als an entwickelten Märkten verbunden. Die höheren Risiken bestehen teilweise deshalb, weil der Teilfonds Broker und Kontrahenten einschalten muss, die weniger kapitalisiert sind, und die Verwahrung von Vermögenswerten kann in einigen Ländern unzuverlässig sein, so dass Fondsanteile bei der Zeichnung oder Rücknahme mehr oder weniger wert sein können als zum Zeitpunkt ihrer Erststellung.

Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anteilinhaber nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

13. Risikoklassifikation

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

14. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.sectoral.com erhältlich.

14. VARIOPARTNER SICAV – ESSENCIA PURO LONG SHORT EQUITY FUND

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – ESSENCIA PURO LONG SHORT EQUITY FUND (der Teilfonds).

1. Referenzwährung USD

2. Anteilklassen

Anteile werden in folgenden Anteilklassen ausgegeben:

Anteilkasse P/HP:
P/HP-Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt, die mindestens 150'000 in der Währung der Anteilkasse anlegen und halten. Die Anteile werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben:

- P USD ISIN: LU1504224343 / Schweizer Valorennummer: 34247627
- HP GBP ISIN: LU....
- HP EUR ISIN: LU....
- HP CHF ISIN: LU....

Anteilkasse I/HI:
I/HI-Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die mindestens 10 Millionen in der Währung der Anteilkasse anlegen und halten oder eine entsprechende Genehmigung vom Verwaltungsrat erhalten haben. Die Anteile werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben:

- I USD ISIN: LU1504224426 / Schweizer Valorennummer: 34247628
- HI GBP ISIN: LU....
- HI EUR ISIN: LU....
- HI CHF ISIN: LU....

Anteilkasse S/HS:
S/HS-Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die anlegen, (i) bis der Nettoinventarwert des Teilfonds mindestens USD 100 Millionen beträgt oder (ii) ein von der Verwaltungsgesellschaft zusammen mit dem Anlageverwalter festgelegtes Datum erreicht ist, je nachdem was früher eintritt. Der Anleger muss mindestens 2 Millionen in der Währung der Anteilkasse anlegen und halten und eine entsprechende Genehmigung vom Verwaltungsrat erhalten haben. Die Anteile werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben:

- S USD ISIN: LU1504224772 / Schweizer Valorennummer: 34247629
- HS GBP ISIN: LU....
- HS EUR ISIN: LU....
- HS CHF ISIN: LU....

Anteilkasse G/HG:
G/HG-Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die entweder mindestens 50 Millionen in der Währung der Anteilkasse anlegen und halten und eine entsprechende Genehmigung vom Verwaltungsrat erhalten haben. Ein Anleger ist auch dann zum Halten dieser Anteilkasse berechtigt, wenn der Wert seiner Anlage infolge von Marktbewegungen unter die vorgenannte Mindestanlageanforderung fällt. Die Anteile werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben:

- G USD ISIN: LU1504224855 / Schweizer Valorennummer: 34247630
- HG GBP ISIN: LU....
- HG EUR ISIN: LU....
- HG CHF ISIN: LU....

Anteilkasse X/HX:
X/HX-Anteile sind nur für Anleger bestimmt, welche Mitarbeiter, Gesellschafter, Aktionäre, Direktoren oder verbundene Unternehmen von Essencia Capital LLP oder ihrer Konzerngesellschaften und der mit diesen verbundenen Personen sind. Die Anteile werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben:

- X USD ISIN: LU1512939304 / Schweizer Valorennummer: 34456526
- HX GBP ISIN: LU....
- HX EUR ISIN: LU....
- HX CHF ISIN: LU....

- Anteilsklasse N/HN: N/HN Anteile können ausschliesslich
- von Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden sowie
 - von Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben, gezeichnet werden. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Rabatte oder Retrozessionen werden nicht gewährt.

Die Anteile werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben:

- N USD ISIN: LU....
- HN GBP ISIN: LU....
- HN EUR ISIN: LU....
- HN CHF ISIN: LU....

Der Teilfonds sichert das Fremdwährungsrisiko der Anteilklassen HP, HI, HS, HG, HX und HN, die in verschiedenen Währungen ausgegeben werden, weitgehend gegen die Referenzwährung (USD) des Teilfonds ab. Der Nettoinventarwert dieser Anteile kann sich anders entwickeln als der Nettoinventarwert der entsprechenden Anteile, welche in der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht-erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospekts erworben wurden, können diese Anteile zwangsläufig vom Fonds zurückgekauft werden. Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht-erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

3. Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds zielt darauf ab, maximales Kapitalwachstum durch Einsatz einer Long-Short-Aktienstrategie zu erreichen.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Verluste können eintreten.

Unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikodiversifikation wird das Nettovermögen des Teilfonds insbesondere auf die Anlageklasse „Aktien“ ausgerichtet.

Die Long-Ausrichtung auf Aktien kann durch den Kauf von Aktien, aktienähnlichen übertragbaren Wertpapieren oder Partizipationsscheinen von Unternehmen weltweit, durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten mit Aktien als Basiswerten und/oder über andere Anlagefonds aufgebaut werden.

Die Short-Ausrichtung auf Aktien (bezogen auf Instrumente wie Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und Partizipationsscheine) wird ausschliesslich über derivative Finanzinstrumente aufgebaut.

Zudem wird der Teilfonds aktives Währungsmanagement betreiben.

Der Teilfonds kann auch in Anlageklassen (d.h. verzinsliche Anlagen, Geldmarkt und flüssige Mittel) oder Instrumente ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums anlegen oder anderweitig auf diese ausgerichtet werden.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente ist ein wichtiger Teil des Anlageansatzes des Teilfonds. Die eingesetzten derivativen Finanzinstrumente werden an einer Börse oder ausserbörslich gehandelt. Bei diesen derivativen Finanzinstrumenten handelt es sich unter anderem um Forwards, Futures und Swaps (inklusive Total Return Swaps, wie weiter unten beschrieben, und Währungs-Swaps). Derivative Finanzinstrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Bei widrigen Marktbedingungen kann der Teilfonds bis zu 100% seines Vermögens in Geldmarktinstrumente und flüssige Mittel anlegen.

Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung des Teifonds lauten, können gegenüber der Referenzwährung abgesichert werden. Es kann jedoch keine Zusicherung abgegeben werden, dass ein so entstandenes Fremdwährungsrisiko jederzeit abgesichert wird, oder, auch wenn eine solche Absicherung vorliegt, dass sie effektiv ist.

4. Wertpapierleihe

Für den Teifonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

5. Total Return Swaps

Der Teifonds kann einen oder mehrere Total Return Swaps („TRS“) eingehen, um eine Ausrichtung auf die vorgenannten Anlageklassen aufzubauen. Der Einsatz von TRS ist ein wichtiger Teil des vom Teifonds verfolgten Anlageansatzes und kann auch Absicherungszwecken dienen.

Mögliche Basiswerte von TRS sind Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipationsscheine, Anleihen und Geldmarktinstrumente.

Es wird erwartet, dass circa 50% der Vermögenswerte des Teifonds bei TRS-Geschäften zum Einsatz kommen. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der in Einzelfällen überschritten werden kann. Höchstens 100% der Vermögenswerte des Teifonds dürfen bei TRS-Geschäften zum Einsatz kommen.

Der Teifonds kann seine Ausrichtung auf die zugrunde liegenden Anlageklassen ausschliesslich durch derivative Finanzinstrumente erreichen, ist aber nicht dazu verpflichtet. Alle Erträge (nach Abzug der Transaktionskosten) aus TRS fließen dem Teifonds zu.

6. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat Essencia Capital LLP, 48 Dover Street, London, W1S 4FF, Vereinigtes Königreich, ("Essencia") als Anlageverwalter des Teifonds (der "Anlageverwalter") bestellt.

Der Anlageverwalter ist für die tägliche Verwaltung des Teifonds zuständig.

7. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilkategorie im Teifonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, außer für einen Tag, an dem ein für den Teifonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher Geregelter Markt geschlossen ist.

8. Zeichnung von Anteilen und Ausgabeaufschlag

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Ausgabeaufschlages) der entsprechenden Anteilkategorie ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf sein eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil, belastet werden.

9. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungsaufschlag

Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile einer Klasse in der gleichen Anteilkategorie eines anderen Teifonds des Variopartner SICAV, für den Essencia als Anlageverwalter ernannt worden ist, zu den respektiven Nettoinventarwerten der entsprechenden Anteilkategorie am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Klasse (die "ursprüngliche Klasse") in der gleichen Anteilkategorie eines anderen Teifonds (die "neue Klasse") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

Zur Kostendeckung kann zusätzlich den entsprechenden Anlegern ein Umwandlungsaufschlag von bis zu 100 USD oder falls höher als 100 USD bis zu 1,5% von A x D berechnet und belastet werden.

Bruchteile von Namensanteilen der neuen Klasse werden bis zu 3 Dezimalstellen zugeteilt. Umwandlungen müssen mit mindestens 2'500 USD durchgeführt werden, mit dem Vorbehalt, dass Anleger zu jeder Zeit die Umwandlung ihres Gesamtbesitzes von Anteilen beantragen können, sogar wenn dieser Besitz aus weniger als 2'500 USD besteht. Falls durch die Umwandlung von Anteilen der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Anteile 2'500 USD unterschreiten würde, wird angenommen, dass der betreffende Anleger die Umwandlung seiner sämtlichen Anteile des Teifonds beantragt hat.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Umwandlungsantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Weitere Dokumente werden normalerweise nicht verlangt.

Der Fonds ist, im Sinne des Schutzes der in einer Klasse oder in diesem Teifonds verbleibenden Anleger, nicht verpflichtet, an einem Bewertungstichtag, eine Anzahl von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Klasse oder eines Teifonds darstellt, umzuwandeln oder zurückzunehmen. Eine solche Begrenzung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf oder zur Umwandlung am gleichen Transaktionstag eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern zur Rücknahme und Umwandlung gelieferten Anteile an dem betreffenden Bewertungstichtag ausgeführt. Jeder Rücknahme- oder Umwandlungsantrag, der an diesem Tag nicht ausgeführt werden kann, wird auf den nächsten Bewertungstichtag verlegt und an diesem, unter Vorbehalt der vorgenannten Begrenzung, gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags vorrangig ausgeführt. Im Falle einer solchen Verschiebung der Rücknahme- oder Umwandlungsanträge wird der Fonds die betreffenden Anleger benachrichtigen.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag" unten ausgeführt sind.

10. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Rücknahmeaufschlages) der entsprechenden Kategorie zurückgenommen, der am Bewertungstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Es wird dem Anleger ein Rücknahmeaufschlag von maximal 3% des Nettoinventarwerts belastet. Die Rücknahmekommission kann vom Teifonds einbehalten oder ganz oder teilweise einem Vermittler oder Vertriebspartner gezahlt werden.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

11. Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

In Abweichung zu den Bestimmungen der Ziffern 12 bis 14 des Allgemeinen Teils werden für den Teifonds die Zeichnungs- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge eines Transaktionstages (T) zum Ausgabe- bzw. Rücknahmewert bzw. Umwandlungspreis abgerechnet, der am nächsten Bewertungstichtag (T+1) berechnet wird. Die Zahlung des Ausgabe- bzw. Umwandlungspreises muss innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstichtag bei der Verwahrstelle eingehen (T+2). Die Zahlung des Rücknahmeverlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstichtag (T+2).

12. Gebühren und Auslagen

Den Anteilklassen des Teifonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 20.2 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben. Die Management Fee wird auf Grundlage des täglichen Nettoinventarwerts des Teifonds berechnet.

Anteilsklasse P/HP	bis zu 2% p.a.
Anteilsklasse I/HI	bis zu 1,5% p.a.
Anteilsklasse S/HS	bis zu 1% p.a.
Anteilsklasse G/HG	bis zu 1,5% p.a.
Anteilsklasse X/HX	bis zu 1,5% p.a.
Anteilsklasse N/HN	bis zu 2% p.a.

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Darüber hinaus kann den Anteilklassen des Teifonds eine Performance Fee belastet werden. Die Berechnung erfolgt gemäss Ziffer 20.2 Gebühren und Auslagen mit folgenden Vorgaben:

Performance Fee	Max. 20% der Outperformance
Berechnung	HWM-Prinzip
High Water Mark	HWM mit jährlichem Reset
Hurdle Rate	-
Performance Fee Periode	Geschäftsjahr

Die Performance Fee für die einzelnen Anlageklassen lautet wie folgt:

Anteilsklasse P/HP	Max. 20% der Outperformance
Anteilsklasse I/HI	Max. 20% der Outperformance
Anteilsklasse S/HS	Max. 10% der Outperformance
Anteilsklasse G/HG	Max. 10% der Outperformance
Anteilsklasse X/HX	0% bis max. 10% der Outperformance
Anteilsklasse N/HN	Max. 20% der Outperformance

Die genaue Höhe der gezahlten Performance Fee wird im Halbjahres- sowie im Jahresbericht aufgeführt.

Weiter wird den Anteilklassen des Teifonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 20.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 20.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

13. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teifonds wendet sich an private und institutionelle Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien und Derivaten investieren und, in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen, eine angemessene Anlagerendite und hohe Kapitalgewinne erzielen wollen.

14. Risikoprofil

Der Anleger ist darauf hinzuweisen, dass eine Anlage in den Teifonds Marktschwankungen unterliegt und das das Risiko besteht, dass der Anleger gegebenenfalls nicht den vollen, von ihm ursprünglich investierten Betrag zurückhält.

Anlagen in Aktien und Derivaten unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückhalten. Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

15. Globales Risiko

Der Teilfonds wird die absolute Value at Risk-Methode (absolute VaR) anwenden, um das globale Risiko seiner Anlagen zu bestimmen.

Das Risikomass wird 20% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Die im Teilfonds zu Investitionszwecken durch derivative Finanzinstrumente erzielte Hebelwirkung (Leverage) wird mit dem Nominalwert-Ansatz (Notional) berechnet. Es wird erwartet, dass über das Jahr betrachtet die durchschnittlich erzielte Hebelwirkung, berechnet als die Summe der Nominalwerte aller derivativen Instrumente, im Bereich von 300% oder weniger des Nettovermögens des Teilfonds liegen wird. Die tatsächlich erzielte durchschnittliche Hebelwirkung kann allerdings über oder unter diesem Wert liegen. Die Angabe dieser Zahl zur Hebelwirkung ist vorgeschrieben, erlaubt jedoch keinen aussagekräftigen Rückschluss auf das durch die Hebelwirkung erzielte Risiko. Es wird erwartet, dass die nach dem Commitment-Ansatz ermittelte Höhe der durchschnittlichen Hebelwirkung, die dem Nominalwertansatz nach Berücksichtigung der Saldierung von Positionen und Absicherungstechniken entspricht, ungefähr 200% betragen sollte.

16. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

15. VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL WM EFFICIENT INDEX SWITZERLAND

Dieser Anhang ist nur in Verbindung mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTOBEL WM EFFICIENT INDEX SWITZERLAND (der «Teilfonds»).

1. Referenzwährung

CHF

2. Anteilsklassen

Folgende Anteilsklassen werden ausgegeben:

- Anteilsklasse A/AD: Diese Anteile können von privaten und institutionellen Anlegern gezeichnet werden. Die A - Anteile werden als Thesaurierungsanteile, die AD - Anteile als Ausschüttungsanteile ausgegeben. Die Anteilsklassen A/AD werden wie folgt ausgegeben:

- A CHF: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]
- AD CHF: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

- Anteilsklasse F/FD: Diese Anteile sind privaten und institutionellen Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Die F - Anteile werden als Thesaurierungsanteile, die FD - Anteile als Ausschüttungsanteile ausgegeben. Die Anteilsklassen F/FD werden wie folgt ausgegeben:

- F CHF: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]
- FD CHF: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

- Anteilsklasse N/ND: Diese Anteile können nur von Unternehmen der Vontobel-Gruppe gezeichnet werden, die als Vertriebsstelle im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Die N - Anteile werden als Thesaurierungsanteile, die ND - Anteile als Ausschüttungsanteile ausgegeben. Die Anteilsklassen N/ND werden wie folgt ausgegeben:

- N CHF: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]
- ND CHF: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

- Anteilsklasse Q/QD: Diese Anteile können nur von

- Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden und
- von Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben, gezeichnet werden. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Die Q - Anteile werden als Thesaurierungsanteile, die QD - Anteile als Ausschüttungsanteile ausgegeben. Die Anteilsklassen Q/QD werden wie folgt ausgegeben:

- Q CHF: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]
- QD CHF: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

- Anteilsklasse I/ID: Diese Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die mindestens 100'000 in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse investieren und halten. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Die I - Anteile werden als Thesaurierungsanteile, die ID - Anteile als Ausschüttungsanteile ausgegeben. Die Anteilsklassen I/ID werden wie folgt ausgegeben:

- I CHF: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]
- ID CHF: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

Anteilsklasse G/GD: Diese Anteile sind privaten und institutionellen Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Die G - Anteile werden als Thesaurierungsanteile, die GD - Anteile als Ausschüttungsanteile ausgegeben. Die Anteilsklassen G/GD werden wie folgt ausgegeben:

- G CHF: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

- GD CHF: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

- Anteilsklasse S/SD: Diese Anteile sind privaten und institutionellen Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Die S – Anteile werden als Thesaurierungsanteile, die SD – Anteile als Ausschüttungsanteile ausgegeben. Die Anteilsklassen S/SD werden wie folgt ausgegeben:

- S CHF: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

- SD CHF: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

- Anteilsklasse R/RD: Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Unternehmens der Vontobel-Gruppe berechtigt sind, entsprechende Anteile in ihrem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiterkonditionen zu halten oder die eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Es ist daher möglich, dass diese Anteile von Personen gezeichnet und gehalten werden, die Zugang zu nicht-öffentlichen, materiellen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teifonds haben. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben die Vontobel-Gruppe bzw. die verbundenen Gesellschaften entsprechende Weisungen erlassen, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Die R – Anteile werden als Thesaurierungsanteile, die RD – Anteile als Ausschüttungsanteile ausgegeben. Die Anteilsklassen R/RD werden wie folgt ausgegeben:

- R CHF: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

- RD CHF: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

3. Anlageziel und -politik

Das Anlageziel des Teifonds besteht darin, langfristigen Kapitalzuwachs und überdurchschnittliche risikobereinigte Renditen zu erzielen. Die Auswahl und Gewichtung der Anlagen erfolgt hauptsächlich auf Basis quantitativer Modelle.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation wird das Nettovermögen des Teifonds hauptsächlich gegenüber dem durch den Swiss Performance Index (SPI) repräsentierten Aktienmarkt exponiert. Dieses Exposure kann unter anderem direkt durch den Kauf von Aktien, aktienähnlichen übertragbaren Wertpapieren, Partizipationsscheinen usw. aufgebaut werden, die von Unternehmen ausgegeben wurden, die im SPI enthalten sind.

Bis zu 33% des Nettovermögens des Teifonds können gegenüber Aktien ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums, gegenüber der verzinslichen Anlageklasse und gegenüber den Geldmärkten exponiert werden.

Daneben kann der Teifonds flüssige Mittel halten.

4. Derivate und Wertpapierleihe

Der Teifonds darf zum Zweck der Absicherung (darunter der Währungsabsicherung) und zum Erreichen des Anlageziels derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge haben kann.

Der Teifonds tätigt keine Wertpapierleihgeschäfte.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft, handelnd durch ihre Niederlassung in München, Leopoldstrasse 8-10, D-80802 München, Deutschland, ist der Anlageverwalter des Teifonds (der «Anlageverwalter»). Vontobel Asset Management S.A. hat Vontobel Asset Management AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Unteranlageverwalter bestellt.

6. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teifonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teifonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen/Ausgabekommission

Die Zeichnung von Anteilen richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften von Abschnitt 12 «Ausgabe von Anteilen» des Allgemeinen Teils. Auf Zeichnungen kann eine Ausgabekommission, die sich auf bis zu 3,0% des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teifonds belaufen kann, zugunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden.

8. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungskommission

Ein Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Anteilsklasse in Anteile der gleichen Klasse eines anderen Teifonds des Variopartner SICAV beantragen, für den Vontobel Asset Management S.A., Niederlassung München, als Anlageverwalter bestellt ist, und zwar zum Nettoinventarwert der relevanten Anteilsklasse am betreffenden

Bewertungsstichtag, sofern er die Voraussetzungen von Abschnitt 2 «Anteilsklassen» dieses Teifondsanhangs und von Abschnitt 14 «Umwandlung von Anteilen» des Allgemeinen Teils erfüllt.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Anteilsklasse (die «ursprüngliche Anteilsklasse») in Anteile der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teifonds (die «neue Anteilsklasse») umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

- A ist die Anzahl der Anteile, die aus der neuen Anteilsklasse zugeteilt werden;
- B ist die Anzahl der Anteile aus der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden sollen;
- C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse;
- D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;
- E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Anteilsklasse und der neuen Anteilsklasse.

Als Aufwandsentschädigung kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu EUR 100 bzw., falls dieser Betrag höher ist als EUR 100, von bis zu 1,5% des Produkts aus A x D erhoben werden.

Bruchteile von Anteilen der neuen Anteilsklasse werden bis zu drei Dezimalstellen zugeteilt. Für Umwandlungen gilt ein Mindestbetrag von EUR 2'500, ausgenommen in Fällen, in denen ein Anleger alle seine Anteile umwandeln möchte. Dies ist jederzeit auch dann möglich, wenn der Betrag unter EUR 2'500 liegt. Würde sich durch die Umwandlung der Wert der verbleibenden Anteile des Anlegers auf unter EUR 2'500 verringern, gilt die Umwandlung aller Anteile des Anlegers aus diesem Teifonds als beantragt.

Umwandlungsanträge für eingetragene Anteile können über ein von der Transfer-, Register- oder Domizilstelle akzeptiertes elektronisches Kommunikationsmittel eingereicht werden.

Handelt es sich um eingetragene Anteile, ist der Transfer-, Register- und Domizilstelle ein schriftlicher Umwandlungsantrag zu übermitteln. Weitere Unterlagen werden in der Regel nicht benötigt.

Zum Schutz von Anlegern, die in einer Anteilsklasse oder in diesem Teifonds verblieben sind, braucht der Fonds keine Anteile umzuwandeln oder zurückzunehmen, die am jeweiligen Bewertungsstichtag mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse oder eines Teifonds ausmachen. Diese Einschränkung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile am selben Transaktionstag zur Rücknahme oder Umwandlung eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern am betreffenden Bewertungsstichtag zur Rücknahme und Umwandlung vorgelegten Anteilen vorgenommen. Ein an diesem Tag nicht ausgeführter Rücknahme- bzw. Umwandlungsantrag wird auf den nächsten Bewertungsstichtag verschoben und gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags an diesem Bewertungsstichtag vorbehaltlich der vorstehend erwähnten Einschränkung prioritär bearbeitet. Verschiebt sich die Ausführung eines Rücknahme- oder Umwandlungsantrags in dieser Weise, setzt der Fonds die Anleger entsprechend in Kenntnis.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter «Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission» unten ausgeführt sind.

9. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission

Die Rücknahme von Anteilen richtet sich nach den Vorschriften von Abschnitt 13 «Rücknahme von Anteilen» des Allgemeinen Teils. Anteilsinhaber können an jedem Transaktionstag die Rücknahme ihrer Anteile zu einem Preis beantragen, der dem Nettoinventarwert pro Anteil des betroffenen Teifonds entspricht, welcher am entsprechenden Bewertungsstichtag bestimmt wird. Dem Anleger wird keine Rücknahmekommission belastet.

10. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teifonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee belastet.

Anteilsklassen	Maximale Management Fee
A/AD	bis zu 2,00% p.a.

F/FD	bis zu 1,00% p.a.
N/ND	bis zu 1,00% p.a.
Q/QD	bis zu 1,00% p.a.
I/ID	bis zu 1,00% p.a.
G/GD	bis zu 1,00% p.a.
S/SD	bis zu 0,20% p.a.
R/RD	bis zu 2,00% p.a.

Ausserdem wird den Anteilklassen des Teifonds eine wie im Abschnitt 20.3 «Service Fee» des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen sind unter Ziffer 20.4 «Weitere Gebühren und Kosten» im Allgemeinen Teil aufgeführt.

11. Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

In Abweichung zu den Bestimmungen der Ziffern 12 bis 14 des Allgemeinen Teils werden die Zeichnungs- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge eines Transaktionstages (T) für den Teifonds zum Ausgabe- bzw. Rücknahmewert bzw. Umwandlungspreis des nächsten Bewertungstichtages (T+1) abgerechnet. Die Zahlung des Ausgabe- bzw. Umwandlungspreises muss innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstichtag bei der Depotbank eingehen (T+2). Die Zahlung des Rücknahmeverlöses erfolgt für gewöhnlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstichtag (T+2).

12. Typisches Anlegerprofil

Angesichts des Anlageziels und der Anlagestrategie eignet sich der Teifonds nur für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit der Anlage in Aktien in verschiedenen Währungen verbunden sind, und die Volatilität des Teifonds in Kauf nehmen können. Entsprechend könnte dieser Teifonds für Anleger ungeeignet sein, die innerhalb von fünf Jahren eine Rücknahme ihrer Anteile vornehmen möchten. Vor einer Anlage in diesen Teifonds sollten die ausführlichen Risikoüberlegungen im Hauptteil des Verkaufsprospektes gelesen werden.

13. Risikoprofil

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anlagen in den Teifonds der Marktvolatilität ausgesetzt sind und das Risiko besteht, dass sie ihre ursprüngliche Anlagesumme nicht zurückerhalten. Anlagen an den Aktienmärkten unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen zudem Wechselkursschwankungen. Die historische Performance stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar.

14. Risikoklassifizierung

Für den Teifonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

15. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID der jeweiligen Anteilkasse des Teifonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.vontobel.com/AM erhältlich.

16. VARIOPARTNER SICAV – VONTobel WM EFFICIENT INDEX EUROPE

Dieser Anhang ist nur in Verbindung mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTobel WM EFFICIENT INDEX EUROPE (der «Teilfonds»).

1. Referenzwährung

EUR

2. Anteilsklassen

Folgende Anteilsklassen werden ausgegeben:

- Anteilsklasse A/AD: Diese Anteile können von privaten und institutionellen Anlegern gezeichnet werden. Die A - Anteile werden als Thesaurierungsanteile, die AD – Anteile als Ausschüttungsanteile ausgegeben. Die Anteilsklassen A/AD werden wie folgt ausgegeben:

- A EUR: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]
- AD EUR: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

- Anteilsklasse F/FD: Diese Anteile sind privaten und institutionellen Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Die F - Anteile werden als Thesaurierungsanteile, die FD - Anteile als Ausschüttungsanteile ausgegeben. Die Anteilsklassen F/FD werden wie folgt ausgegeben:

- F EUR: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]
- FD EUR: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

- Anteilsklasse N/ND: Diese Anteile können nur von Unternehmen der Vontobel-Gruppe gezeichnet werden, die als Vertriebsstelle im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Die N - Klassen werden als Thesaurierungsanteile, die ND – Klassen als Ausschüttungsanteile ausgegeben. Die Anteilsklassen N/ND werden wie folgt ausgegeben:

- N EUR: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]
- ND EUR: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

- Anteilsklasse Q/QD: Diese Anteile können nur von
 - Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden und
 - von Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben, gezeichnet werden. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Die Q – Anteile werden als Thesaurierungsanteile, die Anteilsklassen QD als Ausschüttungsanteile ausgegeben. Die Anteilsklassen Q/QD werden wie folgt ausgegeben:

- Q CHF: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]
- QD CHF: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

- Anteilsklasse I/ID: Diese Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die mindestens 100'000 in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse investieren und halten. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Die I - Anteile werden als Thesaurierungsanteile, die ID - Anteile als Ausschüttungsanteile ausgegeben. Die Anteilsklassen I/ID werden wie folgt ausgegeben:

- I EUR: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]
- ID EUR: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

Anteilsklasse G/GD: Diese Anteile sind privaten und institutionellen Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen diskretionären Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Die

G – Anteile werden als Thesaurierungsanteile, die GD - Anteile als Ausschüttungsanteile ausgegeben.
Die Anteilklassen G/GD werden wie folgt ausgegeben:

- G EUR: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]
- GD EUR: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

- Anteilkasse S/SD: Diese Anteile sind privaten und institutionellen Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen diskretionären Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Die S – Anteile werden als Thesaurierungsanteile, die SD - Anteile als Ausschüttungsanteile ausgegeben.
Die Anteilklassen S/SD werden wie folgt ausgegeben:

- S EUR: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]
- SD EUR: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

- Anteilkasse R/RD: Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Unternehmens der Vontobel-Gruppe berechtigt sind, entsprechende Anteile in ihrem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiterkonditionen zu halten oder die eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Es ist daher möglich, dass diese Anteile von Personen gezeichnet und gehalten werden, die Zugang zu nicht-öffentlichen, materiellen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teifonds haben. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben die Vontobel-Gruppe bzw. die verbundenen Gesellschaften entsprechende Weisungen erlassen, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Die Anteilklassen R werden als Kapitalisierungsanteile, die Anteilklassen RD als thesaurierende Anteile ausgegeben. Die Anteilklassen R/RD werden wie folgt ausgegeben:

- R EUR: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]
- RD EUR: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

3. Anlageziel und -politik

Das Anlageziel des Teifonds besteht darin, langfristigen Kapitalzuwachs und überdurchschnittliche risikobereinigte Renditen zu erzielen. Die Auswahl und Gewichtung der Anlagen erfolgt hauptsächlich auf Basis quantitativer Modelle.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation wird das Nettovermögen des Teifonds hauptsächlich gegenüber dem durch den MSCI EMU Index repräsentierten Aktienmarkt exponiert. Dieses Exposure kann unter anderem direkt durch den Kauf von Aktien, aktienähnlichen übertragbaren Wertpapieren, Partizipationsscheinen usw. aufgebaut werden, die von Unternehmen ausgegeben wurden, die im MSCI EMU Index enthalten sind.

Bis zu 33% des Nettovermögens des Teifonds können gegenüber Aktien ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums, gegenüber der verzinslichen Anlageklasse und gegenüber den Geldmärkten exponiert werden.

Daneben kann der Teifonds flüssige Mittel halten.

4. Derivate und Wertpapierleihe

Der Teifonds darf zum Zweck der Absicherung (darunter der Währungsabsicherung) und zum Erreichen des Anlageziels derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge haben kann.

Der Teifonds tätigt keine Wertpapierleihgeschäfte.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft, handelnd durch ihre Niederlassung in München, Leopoldstrasse 8-10, D-80802 München, Deutschland, ist der Anlageverwalter des Teifonds (der «Anlageverwalter»). Vontobel Asset Management S.A. hat Vontobel Asset Management AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Unteranlageverwalter bestellt.

6. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilkasse im Teifonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teifonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen/Ausgabekommission

Die Zeichnung von Anteilen richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften von Abschnitt 12 «Ausgabe von Anteilen» des Allgemeinen Teils. Auf Zeichnungen kann eine Ausgabekommission, die sich auf bis zu 3,0% des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teifonds belaufen kann, zugunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden.

8. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungskommission

Ein Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Anteilsklasse in Anteile der gleichen Klasse eines anderen Teifonds des Variopartner SICAV beantragen, für den Vontobel Asset Management S.A., Niederlassung München, als Anlageverwalter bestellt ist, und zwar zum Nettoinventarwert der relevanten Anteilsklasse am betreffenden Bewertungsstichtag, sofern er die Voraussetzungen von Abschnitt 2 «Anteilsklassen» dieses Teifondsanhangs und von Abschnitt 14 «Umwandlung von Anteilen» des Allgemeinen Teils erfüllt.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Anteilsklasse (die «ursprüngliche Anteilsklasse») in Anteile der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teifonds (die «neue Anteilsklasse») umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

- A ist die Anzahl der Anteile, die aus der neuen Anteilsklasse zugeteilt werden;
- B ist die Anzahl der Anteile aus der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden sollen;
- C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse;
- D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;
- E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Anteilsklasse und der neuen Anteilsklasse.

Als Aufwandsentschädigung kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu EUR 100 bzw., falls dieser Betrag höher ist als EUR 100, von bis zu 1,5% des Produkts aus A x D erhoben werden.

Bruchteile von Anteilen der neuen Anteilsklasse werden bis zu drei Dezimalstellen zugeteilt. Für Umwandlungen gilt ein Mindestbetrag von EUR 2'500, ausgenommen in Fällen, in denen ein Anleger alle seine Anteile umwandeln möchte. Dies ist jederzeit auch dann möglich, wenn der Betrag unter EUR 2'500 liegt. Würde sich durch die Umwandlung der Wert der verbleibenden Anteile des Anlegers auf unter EUR 2'500 verringern, gilt die Umwandlung aller Anteile des Anlegers aus diesem Teifonds als beantragt.

Umwandlungsanträge für eingetragene Anteile können über ein von der Transfer-, Register- oder Domizilstelle akzeptiertes elektronisches Kommunikationsmittel eingereicht werden.

Handelt es sich um eingetragene Anteile, ist der Transfer-, Register- und Domizilstelle ein schriftlicher Umwandlungsantrag zu übermitteln. Weitere Unterlagen werden in der Regel nicht benötigt.

Zum Schutz von Anlegern, die in einer Anteilsklasse oder in diesem Teifonds verblieben sind, braucht der Fonds keine Anteile umzuwandeln oder zurückzunehmen, die am jeweiligen Bewertungsstichtag mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse oder eines Teifonds ausmachen. Diese Einschränkung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile am selben Transaktionstag zur Rücknahme oder Umwandlung eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern am betreffenden Bewertungsstichtag zur Rücknahme und Umwandlung vorgelegten Anteilen vorgenommen. Ein an diesem Tag nicht ausgeführter Rücknahme- bzw. Umwandlungsantrag wird auf den nächsten Bewertungsstichtag verschoben und gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags an diesem Bewertungsstichtag vorbehaltlich der vorstehend erwähnten Einschränkung prioritätär bearbeitet. Verschiebt sich die Ausführung eines Rücknahme- oder Umwandlungsantrags in dieser Weise, setzt der Fonds die Anleger entsprechend in Kenntnis.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter «Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission» unten ausgeführt sind.

9. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission

Die Rücknahme von Anteilen richtet sich nach den Vorschriften von Abschnitt 13 «Rücknahme von Anteilen» des Allgemeinen Teils. Anteilsinhaber können an jedem Transaktionstag die Rücknahme ihrer Anteile zu einem Preis beantragen, der dem Nettoinventarwert pro Anteil des betroffenen Teifonds entspricht, welcher am entsprechenden Bewertungsstichtag bestimmt wird. Dem Anleger wird keine Rücknahmekommission belastet.

10. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teifonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee belastet.

Anteilklassen	Maximale Management Fee
A/AD	bis zu 2,00% p.a.
F/FD	bis zu 1,00% p.a.
N/ND	bis zu 1,00% p.a.
Q/QD	bis zu 1,00% p.a.
I/ID	bis zu 1,00% p.a.
G/GD	bis zu 1,00% p.a.
S/SD	bis zu 0,20% p.a.
R/RD	bis zu 2,00% p.a.

Ausserdem wird den Anteilklassen des Teifonds eine wie im Abschnitt 20.3 «Service Fee» des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen sind unter Ziffer 20.4 «Weitere Gebühren und Kosten» im Allgemeinen Teil aufgeführt.

11. Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

In Abweichung zu den Bestimmungen der Ziffern 12 bis 14 des Allgemeinen Teils werden die Zeichnungs- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge eines Transaktionstages (T) für den Teifonds zum Ausgabe- bzw. Rücknahmewert bzw. Umwandlungspreis des nächsten Bewertungstichtages (T+1) abgerechnet. Die Zahlung des Ausgabe- bzw. Umwandlungspreises muss innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstichtag bei der Depotbank eingehen (T+2). Die Zahlung des Rücknahmevermögens erfolgt für gewöhnlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstichtag (T+2).

12. Typisches Anlegerprofil

Angesichts des Anlageziels und der Anlagestrategie eignet sich der Teifonds nur für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit der Anlage in Aktien in verschiedenen Währungen verbunden sind, und die Volatilität des Teifonds in Kauf nehmen können. Entsprechend könnte dieser Teifonds für Anleger ungeeignet sein, die innerhalb von fünf Jahren eine Rücknahme ihrer Anteile vornehmen möchten. Vor einer Anlage in diesen Teifonds sollten die ausführlichen Risikoüberlegungen im Hauptteil des Verkaufsprospektes gelesen werden.

13. Risikoprofil

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anlagen in den Teifonds der Marktvolatilität ausgesetzt sind und das Risiko besteht, dass sie ihre ursprüngliche Anlagesumme nicht zurückerhalten. Anlagen an den Aktienmärkten unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen zudem Wechselkursschwankungen. Die historische Performance stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar.

14. Risikoklassifizierung

Für den Teifonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

15. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID der jeweiligen Anteilkasse des Teifonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.vontobel.com/AM erhältlich.

17. VARIOPARTNER SICAV – VONTobel WM EFFICIENT INDEX USA

Dieser Anhang ist nur in Verbindung mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTobel WM EFFICIENT INDEX USA (der «Teilfonds»).

1. Referenzwährung

USD

2. Anteilsklassen

Folgende Anteilsklassen werden ausgegeben:

- Anteilsklasse A/AD: Diese Anteile können von privaten und institutionellen Anlegern gezeichnet werden. Die A – Anteile werden als Thesaurierungsanteile, die AD – Anteile als Ausschüttungsanteile ausgegeben. Die Anteilsklassen A/AD werden wie folgt ausgegeben:

- A USD: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]
- AD USD: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

- Anteilsklasse F/FD: Diese Anteile sind privaten und institutionellen Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Die F – Anteile werden als Thesaurierungsanteile, die FD – Anteile als Ausschüttungsanteile ausgegeben. Die Anteilsklassen F/FD werden wie folgt ausgegeben:

- F USD: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]
- FD USD: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

- Anteilsklasse N/ND: Diese Anteile können nur von Unternehmen der Vontobel-Gruppe gezeichnet werden, die als Vertriebsstelle im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Die N – Anteile werden als Thesaurierungsanteile, die ND – Anteile als Ausschüttungsanteile ausgegeben. Die Anteilsklassen N/ND werden wie folgt ausgegeben:

- N USD: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]
- ND USD: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

- Anteilsklasse Q/QD: Diese Anteile können nur von
 - Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden und
 - von Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben, gezeichnet werden. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Die Q – Anteile werden als Thesaurierungsanteile, die QD – Anteile als Ausschüttungsanteile ausgegeben. Die Anteilsklassen Q/QD werden wie folgt ausgegeben:

- Q CHF: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]
- QD CHF: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

- Anteilsklasse I/ID: Diese Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die mindestens 100'000 in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse investieren und halten. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Die I – Anteile werden als Thesaurierungsanteile, die ID – Anteile als Ausschüttungsanteile ausgegeben. Die Anteilsklassen I/ID werden wie folgt ausgegeben:
- I USD: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]
 - ID USD: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

Anteilsklasse G/GD: Diese Anteile sind privaten und institutionellen Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen diskretionären Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Die

G – Anteile werden als Thesaurierungsanteile, die GD - Anteile als Ausschüttungsanteile ausgegeben.
Die Anteilklassen G/GD werden wie folgt ausgegeben:

- G USD: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]
- GD USD: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

- Anteilkasse S/SD: Diese Anteile sind privaten und institutionellen Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen diskretionären Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Die S-Anteile werden als Thesaurierungsanteile, die SD – Anteile als Ausschüttungsanteile ausgegeben. Die Anteilklassen S/SD werden wie folgt ausgegeben:

- S USD: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]
- SD USD: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

- Anteilkasse R/RD: Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Unternehmens der Vontobel-Gruppe berechtigt sind, entsprechende Anteile in ihrem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiterkonditionen zu halten oder die eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Es ist daher möglich, dass diese Anteile von Personen gezeichnet und gehalten werden, die Zugang zu nicht-öffentlichen, materiellen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teifonds haben. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben die Vontobel-Gruppe bzw. die verbundenen Gesellschaften entsprechende Weisungen erlassen, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Die R - Anteile werden als Thesaurierungsanteile, die RD – Anteile als Ausschüttungsanteile ausgegeben. Die Anteilklassen R/RD werden wie folgt ausgegeben:

- R USD: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]
- RD USD: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

3. Anlageziel und -politik

Das Anlageziel des Teifonds besteht darin, langfristigen Kapitalzuwachs und überdurchschnittliche risikobereinigte Renditen zu erzielen. Die Auswahl und Gewichtung der Anlagen erfolgt hauptsächlich auf Basis quantitativer Modelle.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation wird das Nettovermögen des Teifonds hauptsächlich gegenüber dem durch den MSCI USA Index repräsentierten Aktienmarkt exponiert. Dieses Exposure kann unter anderem direkt durch den Kauf von Aktien, aktienähnlichen übertragbaren Wertpapieren, Partizipationsscheinen usw. aufgebaut werden, die von Unternehmen ausgegeben wurden, die im MSCI USA Index enthalten sind.

Bis zu 33% des Nettovermögens des Teifonds können gegenüber Aktien ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums, gegenüber der verzinslichen Anlageklasse und gegenüber den Geldmärkten exponiert werden.

Daneben kann der Teifonds flüssige Mittel halten.

4. Derivate und Wertpapierleihe

Der Teifonds darf zum Zweck der Absicherung (darunter der Währungsabsicherung) und zum Erreichen des Anlageziels derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge haben kann.

Der Teifonds tätigt keine Wertpapierleihgeschäfte.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft, handelnd durch ihre Niederlassung in München, Leopoldstrasse 8-10, D-80802 München, Deutschland, ist der Anlageverwalter des Teifonds (der «Anlageverwalter»). Vontobel Asset Management S.A. hat Vontobel Asset Management AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Unteranlageverwalter bestellt.

6. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilkasse im Teifonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teifonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen/Ausgabekommission

Die Zeichnung von Anteilen richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften von Abschnitt 12 «Ausgabe von Anteilen» des Allgemeinen Teils. Auf Zeichnungen kann eine Ausgabekommission, die sich auf bis zu 3,0% des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teifonds belaufen kann, zugunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden.

8. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungskommission

Ein Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Anteilsklasse in Anteile der gleichen Klasse eines anderen Teifonds des Variopartner SICAV beantragen, für den Vontobel Asset Management S.A., Niederlassung München, als Anlageverwalter bestellt ist, und zwar zum Nettoinventarwert der relevanten Anteilsklasse am betreffenden Bewertungstichtag, sofern er die Voraussetzungen von Abschnitt 2 «Anteilsklassen» dieses Teifondsanhangs und von Abschnitt 14 «Umwandlung von Anteilen» des Allgemeinen Teils erfüllt.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Anteilsklasse (die «ursprüngliche Anteilsklasse») in Anteile der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teifonds (die «neue Anteilsklasse») umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

- A ist die Anzahl der Anteile, die aus der neuen Anteilsklasse zugeteilt werden;
- B ist die Anzahl der Anteile aus der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden sollen;
- C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse;
- D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;
- E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Anteilsklasse und der neuen Anteilsklasse.

Als Aufwandsentschädigung kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu EUR 100 bzw., falls dieser Betrag höher ist als EUR 100, von bis zu 1,5% des Produkts aus A x D erhoben werden.

Bruchteile von Anteilen der neuen Anteilsklasse werden bis zu drei Dezimalstellen zugeteilt. Für Umwandlungen gilt ein Mindestbetrag von EUR 2'500, ausgenommen in Fällen, in denen ein Anleger alle seine Anteile umwandeln möchte. Dies ist jederzeit auch dann möglich, wenn der Betrag unter EUR 2'500 liegt. Würde sich durch die Umwandlung der Wert der verbleibenden Anteile des Anlegers auf unter EUR 2'500 verringern, gilt die Umwandlung aller Anteile des Anlegers aus diesem Teifonds als beantragt.

Umwandlungsanträge für eingetragene Anteile können über ein von der Transfer-, Register- oder Domizilstelle akzeptiertes elektronisches Kommunikationsmittel eingereicht werden.

Handelt es sich um eingetragene Anteile, ist der Transfer-, Register- und Domizilstelle ein schriftlicher Umwandlungsantrag zu übermitteln. Weitere Unterlagen werden in der Regel nicht benötigt.

Zum Schutz von Anlegern, die in einer Anteilsklasse oder in diesem Teifonds verblieben sind, braucht der Fonds keine Anteile umzuwandeln oder zurückzunehmen, die am jeweiligen Bewertungstichtag mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse oder eines Teifonds ausmachen. Diese Einschränkung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile am selben Transaktionstag zur Rücknahme oder Umwandlung eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern am betreffenden Bewertungstichtag zur Rücknahme und Umwandlung vorgelegten Anteilen vorgenommen. Ein an diesem Tag nicht ausgeführter Rücknahme- bzw. Umwandlungsantrag wird auf den nächsten Bewertungstichtag verschoben und gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags an diesem Bewertungstichtag vorbehaltlich der vorstehend erwähnten Einschränkung prioritätär bearbeitet. Verschiebt sich die Ausführung eines Rücknahme- oder Umwandlungsantrags in dieser Weise, setzt der Fonds die Anleger entsprechend in Kenntnis.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter «Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission» unten ausgeführt sind.

9. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission

Die Rücknahme von Anteilen richtet sich nach den Vorschriften von Abschnitt 13 «Rücknahme von Anteilen» des Allgemeinen Teils. Anteilsinhaber können an jedem Transaktionstag die Rücknahme ihrer Anteile zu einem Preis beantragen, der dem Nettoinventarwert pro Anteil des betroffenen Teifonds entspricht, welcher am entsprechenden Bewertungstichtag bestimmt wird. Dem Anleger wird keine Rücknahmekommission belastet.

10. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teifonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee belastet.

Anteilklassen	Maximale Management Fee
A/AD	bis zu 2,00% p.a.
F/FD	bis zu 1,00% p.a.
N/ND	bis zu 1,00% p.a.
Q/NQ	bis zu 1,00% p.a.
I/ID	bis zu 1,00% p.a.
G/GD	bis zu 1,00% p.a.
S/SD	bis zu 0,2% p.a.
R/RD	bis zu 2,00% p.a.

Ausserdem wird den Anteilklassen des Teifonds eine wie im Abschnitt 20.3 «Service Fee» des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen sind unter Ziffer 20.4 «Weitere Gebühren und Kosten» im Allgemeinen Teil aufgeführt.

11. Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

In Abweichung zu den Bestimmungen der Ziffern 12 bis 14 des Allgemeinen Teils werden die Zeichnungs- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge eines Transaktionstages (T) für den Teifonds zum Ausgabe- bzw. Rücknahmewert bzw. Umwandlungspreis des nächsten Bewertungstichtages (T+1) abgerechnet. Die Zahlung des Ausgabe- bzw. Umwandlungspreises muss innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstichtag bei der Depotbank eingehen (T+2). Die Zahlung des Rücknahmevermögens erfolgt für gewöhnlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstichtag (T+2).

12. Typisches Anlegerprofil

Angesichts des Anlageziels und der Anlagestrategie eignet sich der Teifonds nur für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit der Anlage in Aktien in verschiedenen Währungen verbunden sind, und die Volatilität des Teifonds in Kauf nehmen können. Entsprechend könnte dieser Teifonds für Anleger ungeeignet sein, die innerhalb von fünf Jahren eine Rücknahme ihrer Anteile vornehmen möchten. Vor einer Anlage in diesen Teifonds sollten die ausführlichen Risikoüberlegungen im Hauptteil des Verkaufsprospektes gelesen werden.

13. Risikoprofil

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anlagen in den Teifonds der Marktvolatilität ausgesetzt sind und das Risiko besteht, dass sie ihre ursprüngliche Anlagesumme nicht zurückerhalten. Anlagen an den Aktienmärkten unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen zudem Wechselkursschwankungen. Die historische Performance stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar.

14. Risikoklassifizierung

Für den Teifonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

15. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID der jeweiligen Anteilkasse des Teifonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.vontobel.com/AM erhältlich.

18. VARIOPARTNER SICAV – VONTobel WM GLOBAL QUALITY ACHIEVERS

Dieser Anhang ist nur in Verbindung mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – VONTobel WM GLOBAL QUALITY ACHIEVERS (der «Teilfonds»).

1. Referenzwährung

USD

2. Anteilklassen

Folgende Anteilklassen werden ausgegeben:

- Anteilkasse A/AD: Diese Anteile können von privaten und institutionellen Anlegern gezeichnet werden. Die A - Anteile werden als Thesaurierungsanteile, die AD – Anteile als Ausschüttungsanteile ausgegeben. Die Anteilklassen A/AD werden wie folgt ausgegeben:

- A USD: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]
- AD USD: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

- Anteilkasse F/FD: Diese Anteile sind privaten und institutionellen Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung eine Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Die F - Anteile werden als Thesaurierungsanteile, die FD - Anteile als Ausschüttungsanteile ausgegeben. Die Anteilklassen F/FD werden wie folgt ausgegeben:

- F USD: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]
- FD USD: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

- Anteilkasse N/ND: Diese Anteile können nur von Unternehmen der Vontobel-Gruppe gezeichnet werden, die als Vertriebsstelle im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Die N - Anteile werden als Thesaurierungsanteile, die ND – Anteile als Ausschüttungsanteile ausgegeben. Die Anteilklassen N/ND werden wie folgt ausgegeben:

- N USD: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]
- ND USD: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

- Anteilkasse Q/QD: Diese Anteile können nur von
 - Anlegern in Grossbritannien und den Niederlanden und
 - von Anlegern in anderen Ländern, die im eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden handeln (die Anleger aller Typen sein können) und mit ihren Kunden eine separate Vereinbarung geschlossen haben, gezeichnet werden. Das Spektrum von Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, umfasst Rechtsträger, die im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats tätig werden oder einen unabhängigen Beratungsvertrag mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Die Q – Anteile werden als Thesaurierungsanteile, die Anteilklassen QD als Ausschüttungsanteile ausgegeben. Die Anteilklassen Q/QD werden wie folgt ausgegeben:

- Q CHF: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]
- QD CHF: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

- Anteilkasse I/ID: Diese Anteile sind nur für institutionelle Anleger bestimmt, die mindestens 100'000 in der Währung der jeweiligen Anteilkasse investieren und halten. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Die I – Anteile werden als Thesaurierungsanteile, die ID – Anteile als Ausschüttungsanteile ausgegeben. Die Anteilklassen I/ID werden wie folgt ausgegeben:

- I USD: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]
- ID USD: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

Anteilkasse G/GD: Diese Anteile sind privaten und institutionellen Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen diskretionären Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Die

G - Anteile werden als Thesaurierungsanteile, die GD – Anteile als Ausschüttungsanteile ausgegeben.
Die Anteilklassen G/GD werden wie folgt ausgegeben:

- G USD: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]
- GD USD: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

- Anteilkasse S/SD: Diese Anteile sind privaten und institutionellen Anlegern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Zeichnung einen speziellen diskretionären Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Die S – Anteile werden als Thesaurierungsanteile, die SD – Anteile als Ausschüttungsanteile ausgegeben.
Die Anteilklassen S/SD werden wie folgt ausgegeben:

- S USD: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]
- SD USD: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

- Anteilkasse R/RD: Diese Anteile sind nur für Anleger bestimmt, die gemäss Mitarbeiter-Regularien eines Unternehmens der Vontobel-Gruppe berechtigt sind, entsprechende Anteile in ihrem Konto/Depot bei der Bank Vontobel AG, Zürich, zu Mitarbeiterkonditionen zu halten oder die eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel-Gruppe abgeschlossen haben. Es ist daher möglich, dass diese Anteile von Personen gezeichnet und gehalten werden, die Zugang zu nicht-öffentlichen, materiellen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teifonds haben. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben die Vontobel-Gruppe bzw. die verbundenen Gesellschaften entsprechende Weisungen erlassen, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird. Die Anteile gewähren keine Rabatte oder Retrozessionen. Die R – Anteile werden als Thesaurierungsanteile, die RD – Anteile als Ausschüttungsanteile ausgegeben. Die Anteilklassen R/RD werden wie folgt ausgegeben:

- R USD: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]
- RD USD: ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

3. Anlageziel und -politik

Das Anlageziel des Teifonds besteht darin, langfristigen Kapitalzuwachs und überdurchschnittliche risikobereinigte Renditen zu erzielen. Die Auswahl und Gewichtung der Anlagen erfolgt hauptsächlich auf Basis qualitativer und quantitativer Modelle.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation wird das Nettovermögen des Teifonds hauptsächlich gegenüber dem durch den MSCI World Index repräsentierten Aktienmarkt exponiert. Dieses Exposure kann unter anderem direkt durch den Kauf von Aktien, aktienähnlichen übertragbaren Wertpapieren, Partizipationsscheinen usw. aufgebaut werden, die von Unternehmen ausgegeben wurden, die im MSCI World Index enthalten sind.

Bis zu 33% des Nettovermögens des Teifonds können gegenüber Aktien ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums, gegenüber der verzinslichen Anlageklasse und gegenüber den Geldmärkten exponiert werden.

Daneben kann der Teifonds flüssige Mittel halten.

4. Derivate und Wertpapierleihe

Der Teifonds darf zum Zweck der Absicherung (darunter der Währungsabsicherung) und zum Erreichen des Anlageziels derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge haben kann.

Der Teifonds tätigt keine Wertpapierleihgeschäfte.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft, handelnd durch ihre Niederlassung in München, Leopoldstrasse 8-10, D-80802 München, Deutschland, ist der Anlageverwalter des Teifonds (der «Anlageverwalter»). Vontobel Asset Management S.A. hat Vontobel Asset Management AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Unteranlageverwalter bestellt.

6. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilkasse im Teifonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teifonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen/Ausgabekommission

Die Zeichnung von Anteilen richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften von Abschnitt 12 «Ausgabe von Anteilen» des Allgemeinen Teils. Auf Zeichnungen kann eine Ausgabekommission, die sich auf bis zu 3,0% des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teifonds belaufen kann, zugunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden.

8. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungskommission

Ein Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Anteilsklasse in Anteile der gleichen Klasse eines anderen Teifonds des Variopartner SICAV beantragen, für den Vontobel Asset Management S.A., Niederlassung München, als Anlageverwalter bestellt ist, und zwar zum Nettoinventarwert der relevanten Anteilsklasse am betreffenden Bewertungstichtag, sofern er die Voraussetzungen von Abschnitt 2 «Anteilsklassen» dieses Teifondsanhangs und von Abschnitt 14 «Umwandlung von Anteilen» des Allgemeinen Teils erfüllt.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Anteilsklasse (die «ursprüngliche Anteilsklasse») in Anteile der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teifonds (die «neue Anteilsklasse») umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

- A ist die Anzahl der Anteile, die aus der neuen Anteilsklasse zugeteilt werden;
- B ist die Anzahl der Anteile aus der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgewandelt werden sollen;
- C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse;
- D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse;
- E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Anteilsklasse und der neuen Anteilsklasse.

Als Aufwandsentschädigung kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu EUR 100 bzw., falls dieser Betrag höher ist als EUR 100, von bis zu 1,5% des Produkts aus A x D erhoben werden.

Bruchteile von Anteilen der neuen Anteilsklasse werden bis zu drei Dezimalstellen zugeteilt. Für Umwandlungen gilt ein Mindestbetrag von EUR 2'500, ausgenommen in Fällen, in denen ein Anleger alle seine Anteile umwandeln möchte. Dies ist jederzeit auch dann möglich, wenn der Betrag unter EUR 2'500 liegt. Würde sich durch die Umwandlung der Wert der verbleibenden Anteile des Anlegers auf unter EUR 2'500 verringern, gilt die Umwandlung aller Anteile des Anlegers aus diesem Teifonds als beantragt.

Umwandlungsanträge für eingetragene Anteile können über ein von der Transfer-, Register- oder Domizilstelle akzeptiertes elektronisches Kommunikationsmittel eingereicht werden.

Handelt es sich um eingetragene Anteile, ist der Transfer-, Register- und Domizilstelle ein schriftlicher Umwandlungsantrag zu übermitteln. Weitere Unterlagen werden in der Regel nicht benötigt.

Zum Schutz von Anlegern, die in einer Anteilsklasse oder in diesem Teifonds verblieben sind, braucht der Fonds keine Anteile umzuwandeln oder zurückzunehmen, die am jeweiligen Bewertungstichtag mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse oder eines Teifonds ausmachen. Diese Einschränkung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile am selben Transaktionstag zur Rücknahme oder Umwandlung eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern am betreffenden Bewertungstichtag zur Rücknahme und Umwandlung vorgelegten Anteilen vorgenommen. Ein an diesem Tag nicht ausgeführter Rücknahme- bzw. Umwandlungsantrag wird auf den nächsten Bewertungstichtag verschoben und gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags an diesem Bewertungstichtag vorbehaltlich der vorstehend erwähnten Einschränkung prioritätär bearbeitet. Verschiebt sich die Ausführung eines Rücknahme- oder Umwandlungsantrags in dieser Weise, setzt der Fonds die Anleger entsprechend in Kenntnis.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter «Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission» unten ausgeführt sind.

9. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission

Die Rücknahme von Anteilen richtet sich nach den Vorschriften von Abschnitt 13 «Rücknahme von Anteilen» des Allgemeinen Teils. Anteilsinhaber können an jedem Transaktionstag die Rücknahme ihrer Anteile zu einem Preis beantragen, der dem Nettoinventarwert pro Anteil des betroffenen Teifonds entspricht, welcher am entsprechenden Bewertungstichtag bestimmt wird. Dem Anleger wird keine Rücknahmekommission belastet.

10. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teifonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee belastet.

Anteilklassen	Maximale Management Fee
A/AD	bis zu 2,00% p.a.
F/FD	bis zu 1,00% p.a.
N/ND	bis zu 1,00% p.a.
Q/NQ	bis zu 1,00% p.a.
I/ID	bis zu 1,00% p.a.
G/GD	bis zu 1,00% p.a.
S/SD	bis zu 0,20% p.a.
R/RD	bis zu 2,00% p.a.

Ausserdem wird den Anteilklassen des Teifonds eine wie im Abschnitt 20.3 «Service Fee» des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen sind unter Ziffer 20.4 «Weitere Gebühren und Kosten» im Allgemeinen Teil aufgeführt.

11. Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

In Abweichung zu den Bestimmungen der Ziffern 12 bis 14 des Allgemeinen Teils werden die Zeichnungs- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge eines Transaktionstages (T) für den Teifonds zum Ausgabe- bzw. Rücknahmewert bzw. Umwandlungspreis des nächsten Bewertungstichtages (T+1) abgerechnet. Die Zahlung des Ausgabe- bzw. Umwandlungspreises muss innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstichtag bei der Depotbank eingehen (T+2). Die Zahlung des Rücknahmevermögens erfolgt für gewöhnlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstichtag (T+2).

12. Typisches Anlegerprofil

Angesichts des Anlageziels und der Anlagestrategie eignet sich der Teifonds nur für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit der Anlage in Aktien in verschiedenen Währungen verbunden sind, und die Volatilität des Teifonds in Kauf nehmen können. Entsprechend könnte dieser Teifonds für Anleger ungeeignet sein, die innerhalb von 5 Jahren eine Rücknahme ihrer Anteile vornehmen möchten. Vor einer Anlage in diesen Teifonds sollten die ausführlichen Risikoüberlegungen im Hauptteil des Verkaufsprospektes gelesen werden.

13. Risikoprofil

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anlagen in den Teifonds der Marktvolatilität ausgesetzt sind und das Risiko besteht, dass sie ihre ursprüngliche Anlagesumme nicht zurückerhalten. Anlagen an den Aktienmärkten unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen zudem Wechselkursschwankungen. Die historische Performance stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar.

14. Risikoklassifizierung

Für den Teifonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

15. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID der jeweiligen Anteilkasse des Teifonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.vontobel.com/AM erhältlich.